



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Menschenrechtsleitfaden

Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Menschenrechtskonzepts
im Portfolio der deutschen Entwicklungszusammenarbeit

Kurzbeschreibung / Zielsetzung

Das BMZ formuliert im „Menschenrechtskonzept der deutschen Entwicklungspolitik“ (seit November 2023 in Kraft) seinen Menschenrechtsansatz aus und macht Vorgaben zu dessen Umsetzung auf politischer, strategischer und operativer Ebene. Als Leistungsprofil ist es verbindlich für die staatliche Entwicklungszusammenarbeit (EZ). Eine verbindliche Vorgabe des Menschenrechtskonzepts ist, für alle Entwicklungsmaßnahmen zu prüfen, wie menschenrechtliche Risiken vermieden und menschenrechtliche Potenziale gefördert werden können.

Dafür dient die vorliegende Neuauflage des BMZ-Menschenrechtsleitfadens BMZ und den Durchführungsorganisationen als unverbindliche Arbeitshilfe für die strategische und insbesondere operative Ebene. Die in Menschenrechtskonzept und -leitfaden formulierten Standards und Orientierungen können auch von den BMZ-geförderten zivilgesellschaftlichen Träger*innen genutzt werden.

Inhalt

Kurzbeschreibung / Zielsetzung	2
Einleitung	4
1 Stärkung menschenrechtlicher Potenziale	6
1.1 Menschenrechtsstandards	6
1.2 Menschenrechtsprinzipien	7
1.2.1 Partizipation und Empowerment	7
1.2.2 Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit	9
1.2.3 Transparenz und Rechenschaftspflicht	12
2 Vermeidung menschenrechtlicher Risiken	14
2.1 Benachteiligung bestimmter Personen und Gruppen	15
2.2 Beeinträchtigung von Partizipationsrechten	16
2.3 Beeinträchtigung des Schutzes von Menschenrechtsverteidiger*innen und benachteiligten Zielgruppen	17
2.4 Unfreiwillige Umsiedlungen	19
2.5 Beeinträchtigung von Arbeitsrechten	21
2.6 Beeinträchtigung von Rechten im digitalen Raum	22
Anhänge	24
A. Gute Regierungsführung	24
B. Friedensentwicklung und Krisenprävention	28
C. Flucht und Migration	32
D. Ernährungssicherung, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft	36
E. Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung	40
F. Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel	44
G. Erneuerbare Energien und Energieeffizienz	48
H. Nachhaltige Stadtentwicklung, Verkehr/Mobilität	52
I. Umwelt, Biodiversität, Waldschutz	56
J. Wasser- und Sanitärversorgung	60
K. Gesundheit, Sexuelle und Reproduktive Gesundheit und Rechte, Pandemien	64
L. Soziale Sicherung	68
M. Bildung	72
N. Digitaler Wandel	76
O. Quellensammlung zur länderspezifischen Menschenrechtslage	80



Einleitung

Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion sind **Qualitätsmerkmal der deutschen Entwicklungszusammenarbeit** (EZ) und in allen Vorhaben querschnittsmäßig zu berücksichtigen. Der Menschenrechtsansatz ist dafür die Grundlage. Das Menschenrechtskonzept der deutschen Entwicklungspolitik von 2023¹ erläutert Relevanz und Inhalt des Menschenrechtsansatzes und formuliert verbindliche Vorgaben für seine Umsetzung.

Die vorliegende Arbeitshilfe stellt innerhalb dieses verpflichtenden Rahmens dar, auf welche Weise der Menschenrechtsansatz in der **operativen Planung und Umsetzung von Vorhaben** durch die projektführenden BMZ-Referate und die Durchführungsorganisationen berücksichtigt werden kann.² Die Durchführungsorganisationen sollen für alle Entwicklungsmaßnahmen **verbindlich prüfen**,

- welche wesentlichen **menschenrechtlichen Risiken** sie bergen und so weit wie möglich Maßnahmen ergreifen, um diese Risiken zu mindern.
- durch welche konkreten Maßnahmen sie aktiv zur **Umsetzung von Menschenrechtsstandards und Menschenrechtsprinzipien** beitragen können und wie sie diese Maßnahmen nach Möglichkeit einplanen und umsetzen.

Neben den Vorgaben aus dem Menschenrechtskonzept leitet sich diese Verbindlichkeit aus den internationalem und regionalen Menschenrechtsverträgen ab, die Deutschland und eine große Mehrheit der Partnerländer ratifiziert haben. Bei der Durchführung von Maßnahmen der deutschen staatlichen EZ gemeinsam mit Partnerregierungen besteht daher die gemeinsame Pflicht, Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu fördern (vgl. Menschenrechtskonzept).

Im Zentrum des Menschenrechtsansatzes stehen die Menschen als Rechteinhaber*innen. Sind bestimmte Personen oder Gruppen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Menschenrechte besonders benachteiligt, sollte die EZ ihre Gleichstellung gezielt fördern. Dazu zählen unter anderem Frauen³, Kinder und Jugendliche, Menschen in extremer Armut, Menschen mit Behinderungen, Indigene Völker, Lesben, Schwule (englisch gay), Bisexuelle, trans, inter und queere Personen (LGBTIQ+ Personen).

1 Das Menschenrechtskonzept dient als Leistungsprofil zum Qualitätsmerkmal „Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion“ des BMZ.

2 Die Arbeitshilfe berücksichtigt die Empfehlungen der DEval-Evaluierung „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“, der Review des BMZ-Aktionsplans „Agents of Change – Kinder- und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“ sowie der DEval-Evaluierung „Evaluierung des Aktionsplans des BMZ zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen“.

3 Die BMZ-Strategie „Feministische Entwicklungspolitik – für starke und gerechte Gesellschaften weltweit“ gibt den politisch-strategischen Rahmen vor. Der 3. Entwicklungspolitische Gender-Aktionsplan (2023–2027) nennt konkrete Ziele und Indikatoren zur Umsetzung.



Diese Arbeitshilfe soll bei der Prüfung der menschenrechtlichen Risiken und Potenziale als Leitfaden dienen und den jeweiligen Arbeitseinheiten und Bearbeiter*innen Leitfragen und mögliche Ansätze zur Orientierung an die Hand geben.⁴ Sie gilt für den gesamten Projektzyklus und somit auch für das Monitoring und die Evaluierung von Vorhaben.⁵ Die Arbeitshilfe löst den BMZ-Menschenrechtsleitfaden von 2013 ab.

→ **Kapitel 1** erläutert die **Menschenrechtsstandards** und die **Menschenrechtsprinzipien**. Es gibt für Planungen und Umsetzungen von EZ-Vorhaben **Leitfragen** an die Hand, um **Vorhaben menschenrechtsbasiert zu gestalten** und menschenrechtliche Potenziale zu nutzen.

→ **Kapitel 2** beschreibt **menschenrechtliche Risiken**. Diese potenziellen, nicht-intendierten negativen Wirkungen auf Menschenrechte können entstehen, wenn Vorhaben nicht ausreichend menschenrechtlich ausgerichtet sind bzw. in einem menschenrechtlich herausfordernden Umfeld keine angemessenen Maßnahmen beinhalten.

→ Zur weiteren Orientierung werden in separaten **Anhängen** für **14 ausgewählte EZ-Sektoren** die zentralen Leitlinien aus dem internationalen Menschenrechtssystem dargelegt. Ebenfalls wird beschrieben, wie die Menschenrechtsprinzipien in dem Themenfeld berücksichtigt werden können. Neben diesen menschenrechtlichen Potenzialen werden menschenrechtliche Risiken benannt, die im jeweiligen Sektor besonders relevant sind.

→ **Anhang O** ist eine **Sammlung der wichtigsten Informationsquellen** zur länderspezifischen Menschenrechtssituation. Diese können als ergänzende Informationen zu den vorliegenden Gutachten und Analysen (zum Beispiel Politikökonomische Kurzanalysen) genutzt werden. Sie ergänzen den Dialog mit Akteur*innen des jeweiligen Landes.

4 In der Arbeitshilfe wird gelegentlich auf Tools verwiesen. Es handelt sich dabei um praktische Hinweise für die Umsetzung, die nicht damit gleichzusetzen sind, dass die Menschenrechte damit gänzlich gewährleistet sind. Diese Qualitätsprüfung kann das BMZ nicht leisten.

5 Die „Leitlinien des BMZ zur Evaluierung der Entwicklungszusammenarbeit“ (2021) sehen die Berücksichtigung von Menschenrechten in der Evaluierung von EZ-Maßnahmen vor. Hinweise für eine angemessene Berücksichtigung von Menschenrechtsstandards und menschenrechtlichen Prinzipien in EZ-Evaluierungen finden sich auch im OECD-Papier „Applying a Human Rights and Gender Equality Lens to the OECD Evaluation Criteria“ (2023) und der UNEG-Guidance „Integrating Human Rights and Gender Equality in Evaluations“ (2024). Das DEval-Diskussionspapier „Progressively Implementing Human Rights and Gender Equality in Evaluation“ (2025) zeigt auf, wie Menschenrechte und Geschlechtergleichstellung in Evaluierungen berücksichtigt werden können und gibt praktische Hinweise für die Umsetzung.

1 Stärkung menschenrechtlicher Potenziale

Dieses Kapitel verweist durch Leitfragen auf Potenziale für Menschenrechte in Planung und Umsetzung von EZ-Vorhaben.

1.1 Menschenrechtsstandards

Menschenrechtsstandards sind die Rechte selbst, wie zum Beispiel das Recht auf Nahrung oder das Recht auf freie Meinungsäußerung. Sie sind in den Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen (VN) und in regionalen Menschenrechtsverträgen verankert. Nahezu alle BMZ-Partnerländer haben den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (VN-Sozialpakt) ratifiziert und sich damit zur Umsetzung grundlegender Menschenrechte verpflichtet.⁶ Zudem haben viele BMZ-Partnerländer regionale Menschenrechtsverträge ratifiziert.⁷ Eine wesentliche Aufgabe der staatlichen EZ ist es, die Partnerländer dabei zu unterstützen, ihre Kapazitäten auf verschiedenen Ebenen des Staates zu

stärken, damit dieser seine Verpflichtungen gegenüber der Bevölkerung besser erfüllen kann. Die internationalen und regionalen Menschenrechtssysteme konkretisieren die jeweiligen Menschenrechte. Diese Konkretisierungen bilden eine wichtige Orientierung für die inhaltliche Konzeption von EZ-Vorhaben.

Sektorale Ziele können manchmal in einem Spannungsverhältnis mit menschenrechtlichen Zielen stehen, so zum Beispiel bei der Einrichtung von Nationalparks und anderen Schutzgebieten. Für solche Zielkonflikte müssen kontextspezifisch Lösungen anhand der einschlägigen menschenrechtlichen Standards gesucht werden. Hierzu geben die sektoralen Annexe weitere Orientierung.

→ Leitfragen:

- Was sind menschenrechtliche Herausforderungen im jeweiligen Sektor?
Welche Rechte kann das Vorhaben stärken und in welchen Aspekten?
- Inwiefern kann das Vorhaben staatliche Pflichtenträger*innen darin unterstützen, ihre menschenrechtlichen Pflichten – beispielsweise durch die menschenrechtliche Ausrichtung der nationalen Entwicklungsplanung oder von Sektorstrategien – zu erfüllen? Wie können die länderspezifischen Empfehlungen aus dem Menschenrechtssystem dabei einfließen?⁸
- Welche spezifischen Maßnahmen ergreift das Vorhaben in Zusammenarbeit mit den staatlichen Partner*innen zur Stärkung der Rechte, des Zugangs zu Ressourcen und der Repräsentanz marginalisierter Personen/Gruppen?

6 Eine Übersicht zum weltweiten Ratifikationsstatus der Menschenrechtsverträge findet sich hier: [OHCHR Dashboard](#).

7 Regionale Menschenrechtsverträge gibt es in Europa, Afrika, den Staaten der Arabischen Liga und Amerika.

8 Siehe zu den Recherche-Möglichkeiten [Anhang O](#) sowie das „ABC der Menschenrechte“ mit seinen regionalen Annexen.

Inhalte der Menschenrechtsstandards

Die VN-Menschenrechtsausschüsse (*treaty bodies*), die die Einhaltung der spezifischen Menschenrechtsverträge überwachen, konkretisieren die Menschenrechtsstandards unter anderem in den Allgemeinen Bemerkungen (*general comments*). Beispielsweise hat der VN-Ausschuss zum Sozialpakt Kernelemente für die sozialen Rechte herausgearbeitet. So müssen für Basisdienstleistungen wie Bildung oder Wasser folgende Kernelemente erfüllt sein, damit das jeweilige Recht als gewährleistet gilt: Verfügbarkeit (*availability*), Zugänglichkeit (*accessibility*), Angemessenheit (*acceptability*) und Qualität (*quality*).

Siehe **Anhang A – K** zu den Standards in einzelnen Sektoren und **Anhang O** für eine Übersicht zu Recherche-Möglichkeiten im VN-Menschenrechtssystem.

1.2 Menschenrechtsprinzipien

Alle Menschenrechtsverträge vereinen die Menschenrechtsprinzipien Partizipation und Empowerment, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Transparenz und Rechenschaftspflicht. Sie sind aus dem grundlegenden Charakter der Menschenrechte als Freiheits-, Gleichheits- und Teilhaberechte abgeleitet und gehen zum Teil auf den Wortlaut der

Menschenrechtsverträge selbst zurück – so das Verbot der Diskriminierung.⁹ Neben den Menschenrechtsstandards sind sie die zweite Säule des Menschenrechtsansatzes in der EZ und beschreiben, welche Grundsätze bei Maßnahmen berücksichtigt werden sollten.

1.2.1 Partizipation und Empowerment

Partizipation meint die **Einbeziehung von Menschen in politische und gesellschaftliche Entscheidungen**. Partizipation trägt dazu bei, dass Menschen ihre Interessen, Bedarfe, Erfahrungen und Unrechtssituationen artikulieren und ihrer Situation angemessene Vorschläge einbringen können. Damit können sie die **Wirksamkeit von Maßnahmen** erhöhen und zur Durchsetzung ihrer Rechte beitragen. Außerdem machen sie sich die vom Vorhaben unterstützten Maßnahmen dadurch stärker zu eigen (*ownership*). Zugleich wirkt Partizipation demokratiefördernd. Betroffene sollten als Zielgruppe von EZ-Maßnahmen – wo immer möglich – in Entscheidungen einbezogen werden. Insbesondere für gesellschaftliche Gruppen, die strukturell diskriminiert werden, ist dies von Bedeutung.

Partizipation trägt auch dazu bei, **nicht-intendierte negative Wirkungen** auf Menschen zu verhindern.

„Nichts über uns ohne uns“ (*nothing about us without us*) ist daher die zentrale Forderung unter anderem der Rechtsbewegung von Menschen mit Behinderungen und der LGBTIQ+ Bewegung. Aufgrund ihrer historischen Diskriminierung verfügen bestimmte Gruppen über international verbriegte, spezifische Beteiligungsrechte, entweder als **Individual- oder Gruppenrechte**. So haben beispielsweise Indigene Völker das kollektive Recht auf freie, vorherige und informierte Zustimmung (*free, prior, and informed consent*, FPIC, siehe auch Kapitel 2.2 und 2.4). Kinder und Jugendliche sind nach Art. 12 VN-Kinderrechtskonvention bei allen Entscheidungen zu beteiligen, die sie betreffen. Die VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert, Menschen mit Behinderungen in Belangen der EZ einzubinden. Die VN-Frauenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 7 zur gleichberechtigten Partizipation von Frauen am politischen und öffentlichen Leben.

⁹ In der VN-Kinderrechtskonvention sind die vier Grundprinzipien (Nichtdiskriminierung, Orientierung am Kindeswohl, Recht auf Leben und Entwicklung) und das Recht auf Teilhabe verankert.

Für eine **effektive Partizipation** müssen Rechteinhaber*innen (barrierefreien) Zugang zu Informationen haben und ihre Meinungs- und Versammlungsfreiheit ausüben können. Die Beteiligung muss zudem freiwillig erfolgen, respektvoll und inklusiv gestaltet werden und sensibel in Bezug auf das Risiko agieren, das mit Meinungsäußerungen einhergehen kann (siehe auch [Kapitel 2.3](#)). Wo sinnvoll, sollte der Beteiligungsprozess von kapazitätsstärkenden Maßnahmen begleitet werden.¹⁰ Da transformative Prozesse langwierig sind, muss Partizipation kontextspezifisch und konfliktsensibel gestaltet werden – Rechterealität und Anspruch müssen berücksichtigt werden.

Die **Zusammenarbeit mit lokalen zivilgesellschaftlichen Organisationen**, insbesondere Menschenrechts- und Selbstvertretungsorganisationen (zum Beispiel Frauenrechts-, LGBTIQ+ Organisationen), ist im Kontext von EZ von besonderer Bedeutung, da sie die Zielgruppen aufgrund ihrer Basisnähe direkt erreichen können. Im Sinne einer Partnerschaft auf Augenhöhe sollten die Organisationen, wo immer möglich, von Beginn an einbezogen und zur Mitgestaltung eingeladen werden. Bei Konsultationen von zivilgesellschaftlichen Organisationen sollten Transparenz, interne Rechenschaftspflicht und ein achtsamer Umgang mit Machtverhältnissen sichergestellt werden.

Empowerment (Ermächtigung) meint im Menschenrechtsansatz, dass Rechteinhaber*innen ihre Rechte kennen, einfordern und wahrnehmen können. Dabei stehen ihre Stärken und Potenziale als Basis ihrer **Handlungskompetenz** (*agency*) im Mittelpunkt. Durch Empowerment werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Menschen ihre Fähigkeiten frei entfalten können.

Im Kontext von EZ versteht man unter *Empowerment* vor allem einen Prozess, der benachteiligte Bevölkerungsgruppen in die Lage versetzt, ihre Interessen zu artikulieren und sich am politischen Prozess zu beteiligen. EZ begreift Menschen als **Inhaber*innen von Rechten, als Gestalter*innen und als Wissenträger*innen**. Dafür unterstützen *Empowerment*-Strategien einerseits individuelle oder kollektive Ressourcen, damit alle ihre Belange vertreten und mitgestalten können. Andererseits meint *Empowerment* von benachteiligten Personen und Gruppen den Wandel der Machtverhältnisse, die Personen und Gruppen in vulnerable Situationen bringen, und somit einen gesellschaftspolitischen Prozess.

Partizipation zielgruppengerecht ermöglichen

Zur Planung von wirkungsvollen und inklusiven Beteiligungsprozessen in diversen Kontexten kann beispielsweise das von der GIZ erarbeitete Produkt *PartiCipate* (nur im Intranet der GIZ verfügbar) genutzt werden. Unter Berücksichtigung der Zielgruppenbedarfe können aus einer großen Auswahl an bewährten Methoden zielgenaue Ansätze und digitale Tools abgerufen werden.

Es gibt auch auf einzelne Zielgruppen ausgerichtete Tools. Das [Partizipationstool der Christoffel-Blindenmission \(CBM\)](#) beispielsweise gibt einen guten Überblick zur Ausgestaltung der **Beteiligung von Menschen mit Behinderungen**, inklusive konkreter Hinweise zur [Beteiligung von Selbstvertretungsorganisationen](#).¹¹ Für die **wirksame Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** sind die [Nine Basic Requirements for Meaningful and Ethical Children's Participation](#) handlungsleitend und ein hilfreiches Instrument in der Umsetzung.

10 VN-Kinderrechtsausschuss, 2014: [Working methods for the participation of children in the reporting process of the Committee on the Rights of the Child](#), S. 2-3.

11 Weitere Beispiele für rechtebasierte, inklusive Partizipation bei der Verwirklichung der Sustainable Development Goals (SDG) – unter anderem für gesellschaftliche und wirtschaftliche Teilhabe sowie für Gesundheit und Bildung – enthält auch die Studie „Rehabilitation for the realisation of human rights and inclusive development“ von Humanity & Inclusion.

→ Leitfragen:

- Durch welche Maßnahmen kann das Vorhaben sicherstellen, dass es gemeinsam mit den staatlichen und zivilgesellschaftlichen Partner*innen die Perspektiven der verschiedenen Zielgruppen einholt und in der Projektplanung und -umsetzung berücksichtigt? Wie kann es dabei die besonders benachteiligten Gruppen erreichen? Inwieweit können Interessenvertretungen, zum Beispiel von Kindern und Jugendlichen, konsultiert werden? Welche Interessen sind gegebenenfalls durch die Interessenvertretungen nicht repräsentiert?
- Inwiefern bindet das Vorhaben zivilgesellschaftliche Organisationen in die Steuerungsstruktur des Vorhabens ein?
- Inwiefern kann das Vorhaben die Institutionalisierung von Partizipation von Zielgruppen in staatlichen/kommunalen Entscheidungsprozessen unterstützen? Welche Maßnahmen können dazu beitragen, dass besonders benachteiligte Personen und Gruppen an Politikgestaltung teilhaben können?
- Inwiefern kann das Vorhaben besonders benachteiligte Personen und Gruppen direkt dabei unterstützen, ihre Rechte einzufordern und zu verwirklichen? Welche zivilgesellschaftlichen Partner*innen und Selbstvertretungsorganisationen im Sektor kann es in ihrer Advocacy- und Netzwerkarbeit fördern?
- Inwiefern kann das Vorhaben gesellschaftliche Veränderungsprozesse unterstützen, die geschlechtsspezifische Machtverhältnisse überwinden und somit das Empowerment von benachteiligten Zielgruppen ermöglichen? Kann sich das Vorhaben beispielsweise dafür einsetzen, dass Frauen gleichberechtigt an Friedensprozessen teilhaben oder Berufsfelder ausüben, die ihnen nicht klassischerweise zugeschrieben werden?

1.2.2 Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit

Nichtdiskriminierung ist Bestandteil jedes Menschenrechtsvertrags. Sie gilt unmittelbar und übergreifend in Bezug auf alle Menschenrechte.¹² Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung entspringt aus der Anerkennung der angeborenen Würde aller Menschen. Er verpflichtet die Staaten, alle Formen von **Diskriminierung** aufgrund von Herkunft, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Behinderungen, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit oder einem anderen Status zu beseitigen. Diskriminierung kann

direkt (zum Beispiel Apartheidsgesetz) und **indirekt** (zum Beispiel fehlende Barrierefreiheit einer bestimmten Dienstleistung) sein. Systemische Diskriminierung führt zur Ausgrenzung ganzer Bevölkerungsgruppen und perpetuiert ungleiche Machtverhältnisse. Daher ist sie gleichzeitig eine wesentliche Ursache und Konsequenz von Armut. Maßnahmen sollten ein **besonderes Augenmerk auf intersektionale Diskriminierung** legen, da die Überschneidung unterschiedlicher Diskriminierungsformen Benachteiligung verschärft.

¹² Zum Beispiel Art. 2, 3, 26 VN-Zivilpakt, Art. 2 VN-Sozialpakt und Art. 2 Kinderrechtskonvention.

Drei VN-Menschenrechtsverträge haben Nichtdiskriminierung bestimmter Gruppen als zentrales Ziel: Die VN-Konvention gegen Rassismus, die Frauenrechtskonvention und die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Letztere fordert die internationale EZ ausdrücklich dazu auf, Menschen mit Behinderungen einzubeziehen und für sie zugänglich zu gestalten (Art. 32).

Die Ressourcen der Partnerregierung und der EZ sollten so eingesetzt werden, dass sie den **gleichberechtigten Zugang aller Menschen** zu grundlegenden öffentlichen Dienstleistungen und Informationen verbessern und eine gerechte Nutzung von Ressourcen

fördern. Um diskriminierende Normen, Werte und Machtverhältnisse zu überwinden, braucht es inklusive und **transformative Ansätze** auf individueller, gesellschaftlicher und systemischer Ebene. Die folgenden Leitfragen sollen diese Ausrichtung unterstützen.¹³

→ Leitfragen:

- Welche Formen der Benachteiligung sind im Sektor des Vorhabens vorherrschend?
- Welche multidimensionalen und intersektionalen Diskriminierungen bergen besondere Gefahr, dass Teile der Zielgruppe zurückgelassen werden (zum Beispiel Indigene Kinder, Frauen mit Behinderungen, in Armut lebende LGBTIQ+ Personen)?

Tools für Zielgruppenanalysen und Reduzierung von Ungleichheit

EZ-Vorhaben, die einen differenzierten Blick auf die Zielgruppen erhalten möchten, stehen je nach Fragestellung verschiedene Tools von GIZ und KfW zur Verfügung. Auf einige der nachfolgenden Tools kann nur über das jeweilige Intranet zugegriffen werden.

Die **Zielgruppenanalyse** (GIZ) ermöglicht einen intersektionalen Blick auf Machtungleichheiten und Diskriminierungsmuster, zentrale Akteur*innen und Vertretungsorganisationen von benachteiligten Zielgruppen.

Die für alle Vorhaben der deutschen EZ verpflichtende **Genderanalyse** gibt Aufschluss darüber, welche Geschlechterungleichheiten, Machtstrukturen und diskriminierenden Gendernormen bestehen und leitet vorhabenspezifische Potenziale für die Förderung der Gleichstellung, für gendertransformative Ansätze sowie Risiken ab. Dabei wird eine intersektionale Perspektive konsequent berücksichtigt.

Portfolioeweite, länderspezifische Genderanalysen ermöglichen eine entsprechende Gestaltung des Portfolios der deutschen EZ im jeweiligen Land.

Mit der Armutsanalyse können die aktuelle Armutssituation vor Ort, ihre wichtigsten Ursachen und Folgen sowie potenzielle Auswirkungen des Vorhabens/Portfolios auf die Armut identifiziert werden.

Mit der Ungleichheitsdiagnostik erhält die EZ vor Ort eine diagnostische Bewertung der nationalen Ungleichheit in dem Partnerland sowie ihrer zentralen Ursachen und Folgen. Die Diagnostik zeigt bisherige Bemühungen auf und empfiehlt Ansätze zur Reduzierung von Ungleichheit.

Der LNOB Tree4Options ist eine Zusammenstellung von Ansätzen zur Umsetzung des Agenda 2030-Prinzips *Leave No One Behind* im gesamten Projektzyklus.

Mithilfe der **Zielgruppen- und Betroffenenanalyse** (KfW) können die Zusammensetzung der Zielgruppe verstanden, spezifische Potenziale und Risiken aufgezeigt und für den Vorhabensverlauf relevante Stakeholder identifiziert werden.

¹³ Zu den Begrifflichkeiten „intersektionale Diskriminierung“ und „transformative Ansätze“ siehe auch das Menschenrechtskonzept der deutschen Entwicklungspolitik sowie die Strategie zur Feministischen Entwicklungspolitik. Der „HRBA Check“ des Danish Institute for Human Rights und der französischen Entwicklungsgesellschaft Agence Française de Développement stellt auf Ebene 2 dar, wie der Menschenrechtsansatz transformativ wirken kann (siehe S. 13). Ziel des Tools ist es im Übrigen, Geben einheitliche Qualitätsstandards für eine menschenrechtsbasierte Vorhabenkonzeption an die Hand zu geben und damit auch die Umsetzung von Menschenrechts-policies in der EZ nachvollziehbar und vergleichbar zu machen.

- Wie kann das Vorhaben die unterschiedlichen Diskriminierungsmuster in der Planung von Maßnahmen und der Auswahl von zivilgesellschaftlichen Partner*innen berücksichtigen? Wie fließen die Ergebnisse der verpflichtenden Genderanalyse in das Vorhaben ein? Können Wirkungen auf besonders benachteiligte Zielgruppen disaggregiert gemessen werden? Wie können disaggregierte (Gender-)Daten dazu beitragen, dass auch von sich überschneidenden Diskriminierungsformen betroffene Menschen erreicht werden?
- Inwiefern kann das Vorhaben die Hürden reduzieren, die benachteiligten Personen und Gruppen den Zugang zu den Maßnahmen des Vorhabens (potenziell) verwehren? Kann es staatliche und privatwirtschaftliche Partner*innen darin unterstützen, Programme oder Dienstleistungen zur gleichberechtigen Teilhabe besonders benachteiligter Personen und Gruppen bereitzustellen?
- Inwiefern kann das Vorhaben in Zusammenarbeit mit der Partnerregierung die Ursachen von Diskriminierung und Marginalisierung bearbeiten (Reform von Gesetzen, Politiken und institutionellen Praktiken)? Auf welchen Ebenen der Veränderung (individuell, gesellschaftlich, systemisch) setzt das Vorhaben dabei an und wie wirkt es mit Maßnahmen auf anderen Ebenen zusammen?
- Wie kann das Vorhaben staatliche und nichtstaatliche Akteur*innen dabei unterstützen, gesellschaftlicher Diskriminierung und Stigmatisierung durch Sensibilisierungskampagnen etc. entgegenzuwirken? Kann es beispielsweise Politiker*innen und Gemeindevorsteher*innen unterstützen, die sich gegen Diskriminierung und Stigmatisierung aussprechen und Initiativen zum Schutz gefährdeter Gruppen voranbringen? Wie kann das Vorhaben unterstützen, dass Maßnahmen, die marginalisierten Gruppen mehr Mitgestaltungsrecht geben sollen, kontextsensibel umgesetzt werden, um nicht auf Widerstand in Teilen der Bevölkerung zu stoßen?
- Wie können die Maßnahmen des Vorhabens gestaltet werden, so dass Menschen mit Behinderungen teilhaben können und nicht diskriminiert werden? Sind die Gebäude und Einrichtungen, Infrastrukturen, Veranstaltungen sowie die gewählten Informations- und Kommunikationstechnologien möglichst barrierefrei?

Inklusion und Barrierefreiheit

Inklusion beschreibt die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in einer Gesellschaft (zur Definition siehe Menschenrechtskonzept, S. 8). Ein wichtiges Element hierfür ist die Barrierefreiheit. **Barrierefreiheit** ist in Art. 9 („Zugänglichkeit“) der VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen definiert und bedeutet: die Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden. **Angemessene Vorkehrungen** (*reasonable accommodation*) sind laut Art. 2 der VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“.

Weitere Informationen zu Barrierefreiheit finden sich hier sowie in der GIZ-Handreichung zum barrierefreien Arbeiten. Auch die Handreichung für inklusive Projektarbeit. Prinzipien und Leitfragen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung des Verbands für Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe (VENRO) sowie der GIZ-Leitfaden Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Projektplanung und die KfW-interne Handreichung zu Accessibility und Inklusion sind für inklusive Projektplanung nutzbar.

Die „Amman-Berlin-Declaration“ ist ein zentrales Ergebnis des 3. Global Disability Summits (April 2025, Berlin) und Meilenstein für die Rechte von Menschen mit Behinderungen weltweit. Sie setzt zum ersten Mal konkrete Ziele für eine inklusive internationale EZ und ist besonders relevant für die Ausgestaltung von EZ-Maßnahmen in Partnerländern, die sich der Deklaration angeschlossen haben.¹⁴

1.2.3 Transparenz und Rechenschaftspflicht

Transparenz meint im Menschenrechtsansatz, dass staatliches Handeln nachvollziehbar für die Bevölkerung ist. Dafür müssen staatliche Institutionen und Akteur*innen **klaren und öffentlich bekannten Regeln folgen** und über alle wichtigen Verfahren, Handlungen und Entscheidungen **auf verständliche Weise informieren**. Dieses Menschenrechtsprinzip ist auch für Antikorruption grundlegend. Beim Zugang zu Informationen ist auf verschiedene (digitale) Barrieren, zum Beispiel für Menschen mit Behinderungen oder die kindgerechte Aufbereitung von Informationen für Kinder und Jugendliche, zu achten. Transparenz ist eng mit dem Recht verbunden, Informationen zu suchen, zu empfangen und weiterzugeben, was eine wichtige Voraussetzung für informierte Entscheidungen, Partizipation und Empowerment der Rechteinhaber*innen ist. Dazu gehört auch die Verpflichtung des Staates, die Bevölkerung über ihre Rechte und Ansprüche zu informieren.

Durch Prozesse der Rechenschaftslegung erklären und rechtfertigen staatliche Stellen ihr Handeln gegenüber der Bevölkerung. Rechenschaftsmechanismen können unterschiedlich ausgestaltet sein: gerichtlich (zum Beispiel verfassungsrechtliche Rechtsbehelfe), administrativ (zum Beispiel Beschwerdestellen für öffentliche Dienstleistungen, Ombudsstellen), politisch (zum Beispiel parlamentarische Ausschüsse) oder sozial (zum Beispiel Sozialaudits). Ein wirksamer Rechenschaftsprozess ist umfassend und partizipativ. Er beinhaltet neben den oben genannten Mechanismen der Rechenschaftslegung ein kontinuierliches Monitoring der Menschenrechtssituation sowie rechtliche Beschwerdemöglichkeiten. Digitale Tools können dabei eine wichtige Rolle spielen. **Monitoring- und Evaluierungssysteme** ermöglichen eine systematische Überwachung der **Fortschritte** bei der Erfüllung der Menschenrechte. Zudem verpflichten internationale Menschenrechte Staaten, wirksame **Rechtsbehelfe bei Menschenrechtsverletzungen**, wie zum Beispiel Beschwerdemechanismen, vorzusehen. Ohne zugängliche Verfahren zu **Beschwerdemechanismen und sonstigen Rechtsbehelfen** sind die Menschenrechte in diesen Fällen nicht durchsetzbar.

¹⁴ Die Ziele lauten: 1. Alle EZ-Maßnahmen sollen Inklusion als Querschnittsthema berücksichtigen, 2. Bis 2028 sollen 15 Prozent der EZ-Maßnahmen auf Partnerlandebene Inklusion als Haupt- oder Nebenziel verfolgen. Siehe (auch zur Liste der Länder und Organisationen, die sich der Erklärung angeschlossen haben): <https://www.globaldisabilitysummit.org/resource/amman-berlin-declaration/>.

→ Leitfragen:

- Inwiefern kann das Vorhaben staatliche Institutionen dabei unterstützen, der Bevölkerung verlässliche, relevante, verständliche, barrierefreie und zielgruppengerechte Informationen bereitzustellen?
- Inwiefern kann das Vorhaben die Rechenschaftslegung der staatlichen Akteur*innen fördern? Kann es beim Aufbau/der Verbesserung von zugänglichen Beteiligungs-, Beschwerde- oder Feedback-Mechanismen im Sektor unterstützen? Kann es mit Organisationen zusammenarbeiten, die die Umsetzung der Menschenrechte monitoren (zum Beispiel Ombudsstellen, nationale Menschenrechtsinstitutionen, zivilgesellschaftliche Organisationen) und somit die staatliche Rechenschaftslegung einfordern?
- Inwiefern kann das Vorhaben den Zugang zu Recht bzw. zu wirksamen, staatlichen Rechtsbehelfen und Beschwerdemechanismen fördern? Kann es zum Beispiel unterstützen, dass die Zielgruppen Informationen über ihre Rechte von Beratungsstellen erhalten, die zwischen den staatlichen Institutionen und Zielgruppen vermitteln? Wenn solche Strukturen und Mechanismen fehlen, inwiefern fördert das Vorhaben den Zugang zu den von den Durchführungsorganisationen eingerichteten Beschwerdemechanismen, beispielsweise durch Informationen, die in verständlicher und barrierefreier Weise an die Zielgruppen gegeben werden? Sind diese Beschwerdemechanismen niedrigschwellig und unter anderem geschlechter- und kindgerecht gestaltet, so dass sie für alle Zielgruppen zugänglich sind?¹⁵

Nationale Menschenrechtsinstitutionen

In mehr als 100 Ländern gibt es Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI). Sie haben das Mandat, Menschenrechte zu fördern und zu schützen. Ihre Hauptaufgaben umfassen die Beobachtung und Beratung der Politik auf nationaler Ebene zu Menschenrechten. Sie berichten regelmäßig über die Entwicklung der Menschenrechtssituation ihres Landes. In vielen Ländern haben sie die Funktion von Präventions-, Beschwerde- oder Monitoring-Mechanismen. Für EZ-Vorhaben können NMRI wertvolle Partner*innen sein, um auf die Verbesserung der Menschenrechtssituation vor Ort hinzuwirken. Ihre besondere Stellung ermöglicht es ihnen, eine unabhängige Schnittstelle und Vermittlerin zwischen Staat und Zivilgesellschaft zu sein. Die für die Akkreditierung erforderlichen Kriterien (zum Beispiel ihre Unabhängigkeit) überprüft der internationale Dachverband, die Global Alliance of National Human Rights Institutions (GANHRI), alle fünf Jahre.

¹⁵ Die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrecht nennen in Leitprinzip 31 acht Kriterien, die auf Grundlage der Menschenrechtstandards Anforderungen an nicht-justizielle Beschwerdemechanismen formulieren, die auch Grundlage für Beschwerdemechanismen in der EZ sind: Zugänglichkeit, Transparenz, Unabhängigkeit, Ausgewogenheit, Legitimität, Berechenbarkeit, Rechtekompatibilität und Quelle des Lernens.

2 Vermeidung menschenrechtlicher Risiken

Menschenrechtsrisiken sind potenzielle, **nicht-intendierte negative Wirkungen von Vorhaben auf die Menschenrechte**. Sie können entstehen, wenn das Vorhaben **unzureichend an Menschenrechtsstandards und -prinzipien** (siehe [Kapitel 1](#)) **ausgerichtet ist** und/oder in einem menschenrechtlich herausfordernden Kontext **nicht kontext- und konfliktSENSIBEL** agiert. Diese **Wechselwirkung des Vorhabens mit seinem Kontext** muss im Vorfeld geprüft werden. Werden Risiken festgestellt, muss das Vorhaben ggf. anders

konzipiert werden und/oder Maßnahmen ergreifen, die diese **Risiken mindern**. Risikominderung bedeutet in der Regel, Maßnahmen zu ergreifen, die eine menschenrechtssensible Vorhabenkonzeption sicherstellen, wie in [Kapitel 1](#) beschrieben. Im Projektverlauf muss dann im Rahmen des **Wirkungsmonitorings** beobachtet werden, inwiefern die risikomindernden Maßnahmen die identifizierten menschenrechtlichen Risiken tatsächlich reduzieren – auch im Hinblick auf KonfliktSENSIBILITÄT/*Do No Harm*.

Ein Beispiel für die Prüfung menschenrechtlicher Risiken: Die integrierte Kontext- und Menschenrechtsanalyse der GIZ

Menschenrechte, Fragilität, Frieden und Konflikt sind eng miteinander verbunden. Aus diesem Grund kombiniert die GIZ seit 2018 die Menschenrechtsanalyse mit dem BMZ-Instrument „*Peace and Conflict Assessment*“. In der so entstandenen integrierten Kontext- und Menschenrechtsanalyse (auch: iPCA) werden sowohl Risiken und Bedarfe hinsichtlich lokaler Konflikte und der Wahrung der Menschenrechte analysiert als auch Potenziale für eine friedliche und menschenrechtsbasierte Entwicklung beleuchtet. Daraus werden vorhabenspezifische Empfehlungen zur Minderung der Risiken und zur Förderung der Potenziale abgeleitet und in die Projektgestaltung und -umsetzung einbezogen.

Wenn eine Minderung erheblicher Risiken nicht möglich ist, kann das BMZ erwägen, die Maßnahme nicht zu beauftragen.

Im Nachfolgenden sind typische menschrechtliche Risikofelder und mögliche Ursachen beschrieben.

2.1 Benachteiligung bestimmter Personen und Gruppen

Das Diskriminierungsverbot ist eines der zentralen menschenrechtlichen Prinzipien und gilt unmittelbar und übergreifend in Bezug auf alle Menschenrechte (siehe Kapitel 1.2.2). Besonders benachteiligt werden Menschen, die von intersektionaler Diskriminierung betroffen sind.

Benachteiligung – direkt oder indirekt – passiert zum Beispiel, wenn ohne eine angemessene und objektive Rechtfertigung:

- Personen oder Gruppen rechtlich oder tatsächlich vom Zugang zu Ressourcen, Dienstleistungen, Informationen oder Mitbestimmung **ausgeschlossen** oder hierin beschränkt werden.
- Personen oder Gruppen rechtlich oder tatsächlich beim Zugang zu Ressourcen, Dienstleistungen, Informationen oder Mitbestimmung **beworzt** werden. Eine zeitlich begrenzte Bevorzugung (positive Diskriminierung, wie zum Beispiel Quoten) kann nur dadurch gerechtfertigt sein, strukturelle Benachteiligung abzubauen. Die Beschränkung von EZ-Maßnahmen auf einzelne Regionen, Gruppen oder Gemeinden im Rahmen der Geberkoordination ist kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot.

Benachteiligungen im Rahmen von EZ-Vorhaben können zum Beispiel entstehen, wenn:

- die Voraussetzung für die **Teilnahme an Projektaktivitäten** von benachteiligten Personen nicht erfüllt werden kann, wenn beispielsweise Aktivitäten nicht altersgemäß gestaltet, ländliche Gegenden nicht erreicht werden oder ein registrierter Landtitel Voraussetzung für landwirtschaftliche Beratungsdienstleistungen ist, aber bestimmte Personen und Gruppen (zum Beispiel Frauen, LGBTIQ+ Personen oder Indigene Völker) vom Landerwerb ausgeschlossen sind.

- **Informationen** nicht in den Sprachen zur Verfügung gestellt werden, die Menschen, inklusive Kinder und Jugendliche, verstehen, oder in nicht barrierefreien Formaten vorliegen – dies gilt auch für digitale Informationen.
- Menschen die **Kosten** für die vom Vorhaben geförderten **Basisdienstleistungen** wie Trinkwasser, Bildungs- oder Gesundheitsdienste nicht tragen können, wenn die Dienstleistungen nicht in **kulturell angemessener Form** erbracht werden oder nicht auf die **spezifischen Bedarfe** unterschiedlicher Zielgruppen ausgerichtet sind (beispielsweise Aufklärung zu sexuellen und reproduktiven Rechten für Frauen mit Behinderungen oder trans Personen).
- Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind mit **physischen Zugangsbarrieren** (zum Beispiel Transportmittel, Infrastruktur).
- bestimmte Personen und Gruppen, wie beispielsweise LGBTIQ+ Personen, gesellschaftlich **stigmatisiert oder sogar kriminalisiert** werden und dadurch keinen Zugang zu Dienstleistungen etc. haben.
- bestimmte Personen oder Gruppen **unterproportional** zum Bevölkerungsanteil von EZ-Vorhaben adressiert werden, wie beispielsweise Kinder bis fünfzehn Jahre, LGBTIQ+ Personen oder Menschen mit Behinderungen.

EZ-Maßnahmen dürfen Benachteiligungen weder hervorrufen noch bestehende Benachteiligungen verstärken, sondern sollen zum Abbau von Benachteiligungen beitragen. Wenn staatliche Partner*innen bewusst bestimmte Personen und Gruppen ausschließen wollen, ist dies in der Kurzstellungnahme bzw. im Modulvorschlag darzulegen. Eine Förderung ist dann in der Regel ausgeschlossen.¹⁶

¹⁶ Referenzdokumente: Allgemeine Bemerkung Nr. 20 zu Nicht-Diskriminierung des VN-Ausschusses zum Sozialpakt, Allgemeine Bemerkung Nr. 18 zu Nicht-Diskriminierung des VN-Menschenrechtsausschusses.

2.2 Beeinträchtigung von Partizipationsrechten

EZ-Maßnahmen können negative Auswirkungen auf Menschen haben, die strukturell benachteiligt und daher per se von wichtigen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen sind. EZ-Vorhaben sollten daher, wo immer möglich, **Planungs- und Mitbestimmungsprozesse** (offline wie online) **aktiv für solche Personen oder Gruppen öffnen**. Durch ihre Einbeziehung kann sichergestellt werden, dass die Vorhaben ihre spezifischen Situationen berücksichtigen und Maßnahmen diskriminierungs- und barrierefrei/inklusiv gestalten. Dies betrifft unter anderem Menschen mit Behinderungen, Frauen, Kinder und Jugendliche und Indigene Völker. Den Besonderheiten der jeweiligen Gruppen hinsichtlich ihrer Beteiligungsrechte wird in den entsprechenden VN-Konventionen Rechnung getragen. So sind zum Beispiel **Menschen mit Behinderungen** nach der VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in die Erstellung und Planung von Strategien, Aktionsplänen und Maßnahmen der EZ einzubeziehen, die sie betreffen. Dasselbe gilt für **Kinder und Jugendliche**, soweit sie expliziter Teil der Zielgruppe sind, sowie für Frauen, damit ihre geschlechtsspezifischen Interessen und Bedarfe berücksichtigt werden. Der Beteiligungsprozess muss zielgruppengerecht gestaltet sein.

Zudem haben **Indigene Völker** Kollektivrechte. Darunter fällt das Recht auf Selbstbestimmung sowie Verfügungsrechte über ihr Land, ihre Gebiete und die natürlichen Ressourcen. Partnerländer sind dabei zu unterstützen, Indigene Völker bei Maßnahmen, die sie betreffen, zu konsultieren und ihre Zustimmung

einzuholen.¹⁷ Für Maßnahmen, die negative Auswirkungen auf Indigene Völker und/oder indigenes Land, kulturelles Erbe, Gebiete oder natürliche Ressourcen haben, wie zum Beispiel Umsiedlung oder Lagerung und Entsorgung gefährlicher Materialien, muss eine **freie, vorherige, informierte Zustimmung (FPIC)** der betroffenen Indigenen Völker erfolgen. Der Zustimmungsprozess ist frühzeitig von der Partnerregierung zu initiieren und als kontinuierlicher Prozess durch den gesamten Projektzyklus hinweg fortzuführen. Das Prinzip der Informiertheit ist durch iterative Prozessgestaltung entlang des Projektzyklus zu wahren, wobei eine gegebene Zustimmung jederzeit widerrufen werden kann. Sollte keine Zustimmung zustande kommen oder die Zustimmung widerrufen werden, muss eine Revision des Projektes stattfinden. Die Partnerregierungen können, wenn nötig, von den Durchführungsorganisationen bei der Vorbereitung und Umsetzung von FPIC-Prozessen unterstützt werden. In Maßnahmenkonzepten sollten Mechanismen zu *Benefit Sharing* integriert sein.¹⁸ Im Zuge der projektvorbereitenden Studien sind auch eventuelle Vorbelastungen, zum Beispiel durch zurückliegende unrechtmäßige Landinanspruchnahme sowie ggf. damit verbundene Menschenrechtsverletzungen, zu identifizieren (*legacy issues*). Im Dialog mit Betroffenen und Partnerregierung sind angemessene Maßnahmen zum Umgang mit negativen menschenrechtlichen Folgen zu vereinbaren und umzusetzen. Betroffene müssen Zugang zu einem Beschwerdemechanismus gemäß Prinzip 31 der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (siehe [Kapitel 1.2.3](#)) haben.¹⁹

¹⁷ Bestandteil der Rechte Indiger Völker ist, sich selbst als solche zu definieren, unabhängig von der Anerkennung des Staates, auf dessen Territorium sie leben. Den Vereinten Nationen zufolge bezieht sich diese Selbstidentifikation darauf, dass sie Erstbewohner*innen eines Gebietes sind, die ihre eigene Sprache, Kultur und Weltanschauung sowie ihr soziales, wirtschaftliches und politisches System bewahren, das sich von der Mehrheitsgesellschaft unterscheidet und dass sie eine traditionelle Verbindung zu ihren Territorien und darin befindlichen natürlichen Ressourcen haben. Siehe auch [World Bank Environmental and Social Standards 7 §§ 6-10](#).

¹⁸ Access and Benefit Sharing (ABS) ist ein Ansatz, der den Zugang und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sicherstellt und dabei die gerechte Aufteilung der Gewinne, die sich aus der Nutzung dieser Ressourcen ergeben, regelt. Indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften wird dadurch eine zentrale Rolle für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Biodiversität zugeschrieben. Der völkerrechtliche Rahmen für ABS wurde mit dem [Nagoya-Protokoll](#) geschaffen.

¹⁹ Referenzdokumente bezüglich spezifischer Gruppen und Teilhaber*innen: [VN-Kinderrechtskonvention](#) sowie [Allgemeine Bemerkung Nr. 12 zum Recht des Kindes auf Gehör](#) und [Allgemeine Bemerkung Nr. 14 zum Kindeswohl](#) des VN-Kinderrechtsausschusses; [VN-Frauenrechtskonvention](#); [VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen](#); [VN-Richtlinien zur Umsetzung des Rechts auf politische Teilhabe](#); [ILO-Übereinkommen Nr. 169 zu Rechten Indiger Völker](#), [VN-Erklärung über die Rechte Indiger Völker](#), [World Bank Environmental and Social Standards 7](#) und [Guidance Note 7](#) bzw. [IFC Performance Standard 2012 Nr. 7](#) und [Guidance Note 7](#) (siehe auch [Kapitel 2.2](#)), [World Bank Environmental and Social Standards 10](#) und [Guidance Note 10](#).

Umsetzung von FPIC

Praktische Orientierung zur Operationalisierung von FPIC finden sich zum Beispiel

- in dem Praxishandbuch für Projekte der **FAO Free Prior and Informed Consent: An indigenous peoples' right and a good practice for local communities** und in dem dazugehörigen E-Learning Kurs.
- für den Bergbau sektor im **FPIC Guide** von **GIZ** und **Resolve**.
- in den **FAQ** des **UNDP**.

2.3 Beeinträchtigung des Schutzes von Menschenrechtsverteidiger*innen und benachteiligten Zielgruppen

Bestimmte Akteurs- und Zielgruppen der Zivilgesellschaft, die sich für Gleichberechtigung, Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung einsetzen, sind wichtige Partner*innen für die EZ. Sie können aber im Rahmen von staatlichen EZ-Maßnahmen besonders gefährdet sein und bedürfen daher eines besonderen Schutzes. Das betrifft insbesondere **Menschenrechtsverteidiger*innen**. Menschenrechtsverteidiger*innen sind Personen, die sich gewaltfrei für die Verwirklichung von Menschenrechten und Grundfreiheiten einsetzen. Sie sind oft Teil der Zivilgesellschaft und dabei ehrenamtlich (häufig Aktivist*innen) oder beruflich (Anwält*innen, Journalist*innen) tätig. Als **Sprachrohr gegen soziale Missstände** und durch das Dokumentieren von Korruption, Umwelt- und Menschenrechtsverletzungen spielen sie für gesellschaftliche Veränderungsprozesse eine wichtige Rolle. Da sie diskriminierende Machtstrukturen kritisieren und Menschenrechtsverletzungen aufdecken, werden sie jedoch **weltweit sowohl von staatlichen als auch nichtstaatlichen Akteur*innen zunehmend (unter anderem digital) überwacht, schikaniert, willkürlich verhaftet, entführt, misshandelt oder ermordet (shrinking civic space)**. Gehören sie zudem selbst einer benachteiligten Gruppe an, sind sie noch stärker

gefährdet. Denn benachteiligte Personen und Gruppen sind häufig **Machtmissbrauch und Gewalt** von Akteur*innen und Institutionen der vorherrschenden Mehrheit ausgesetzt (siehe zu benachteiligten Personen und Gruppen [Kapitel 2.2](#)).²⁰ Vertreter*innen von feministischen, frauengeführten Nichtregierungsorganisationen, von LGBTIQ+ Gruppen und von Indigenen Völkern sind besonders häufig von eingeschränkten zivilgesellschaftlichen Räumen betroffen und werden oftmals physisch und/oder im digitalen Raum bedroht. **Ermordete Menschenrechtsverteidiger*innen sind überproportional Landrechts- oder Indigene Menschenrechtsverteidiger*innen.**

In solchen Kontexten müssen EZ-Vorhaben präventive online und offline Schutzmaßnahmen ergreifen. Andernfalls kann die Zusammenarbeit negative Auswirkungen auf den Schutz dieser Personen haben. Hierbei kann die Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, NMRI und Ombudsstellen (siehe [Kapitel 1.2.3](#)) hilfreich sein. Gefährdungen von Menschenrechtsverteidiger*innen und benachteiligten Zielgruppen im Rahmen von EZ-Vorhaben können zum Beispiel auf folgende Weise entstehen:²¹

20 Referenzdokumente: [VN-Erklärung zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen \(1998\)](#); [Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten \(LKSG\)](#) zur Stärkung von Hinweisegeber*innen/Beschwerdeführenden.

21 Referenzdokument bezüglich Menschenrechtsverteidiger*innen im Kontext von Entwicklungsforschungsinstitutionen: Coalition for Human Rights in Development, 2019: [Threats and attacks against human rights defenders and the role of development financiers](#).

- Wenn EZ-Vorhaben mit Menschenrechtsverteidiger*innen zusammenarbeiten und keine Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, können sie **Menschenrechtsverteidiger*innen, ihre Organisationen, Netzwerke und Schutzräume sichtbar machen** und ihren Schutz gefährden. Dies gilt umso mehr in Kontexten, in denen die Aktivitäten von Menschenrechtsverteidiger*innen kriminalisiert werden.
- Wenn EZ-Vorhaben vernachlässigen, dass **besonders benachteiligte Zielgruppen** aufgrund der sie marginalisierenden Machtverhältnisse zumeist **unzureichend vor gesellschaftlicher oder familiärer Gewalt geschützt** sind, können sie Gewalt auch im Zusammenhang mit EZ-Maßnahmen erfahren.

Das Risiko kann beispielsweise bestehen, wenn in Vorhaben die Partizipation von benachteiligten Zielgruppen oder die gezielte Förderung des Zugangs von Frauen zu Ressourcen/Einkommen nicht ausreichend gendersensibel/kontextsensibel gestaltet wird. Dies kann zu Gewalt als gesellschaftlicher Repressalie führen.

- Wenn EZ-Vorhaben Beschwerde-, Rechenschafts- oder Whistleblower*innen-Mechanismen fördern, diese aber nicht ausreichend zugänglich sind oder die **Anonymität der Beschwerdeführenden und Whistleblower*innen nicht ausreichend sichergestellt** ist.

Do No Human Rights Harm – But Do Something!

In der [Declaration +25](#) haben zivilgesellschaftliche Organisationen weltweit Standards und Prinzipien für den Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen formuliert.

In Notlagen, Kriegen und Krisenkontexten müssen besonders gefährdete Personen und Gruppen wie **LGBTIQ+ Aktivist*innen und Organisationen** durch sichere Räume und rechtlichen Beistand unterstützt werden. Sie benötigen Schutz und Dienstleistungen sowie psychosoziale Beratung. Weitere Maßnahmen, die Ursachen von Gewalt gegen und Diskriminierung von LGBTIQ+ Personen beheben und Werte und Normen verändern sollen, brauchen Zeit und ein besonders sensibles Vorgehen. Um die Sicherheit und den Schutz von LGBTIQ+ Personen zu fördern, ist die Analyse des lokalen Kontexts und der möglichen Risiken und Potenziale essenziell. Ggf. kann es angemessen sein, unter den Themen Förderung von Menschenrechten oder benachteiligten Gruppen zu arbeiten und zum Beispiel in Bezug auf LGBTIQ+ sensibel zu kommunizieren. Lokale LGBTIQ+ Nichtregierungsorganisationen können für EZ-Vorhaben eine Brücke bilden. Der [Guide to Inclusion of LGBTI People in Development and Foreign Policy](#) von Outright International bietet Hilfestellungen.

Praktische Orientierung zur Umsetzung von Maßnahmen zum **Schutz von Kindern in EZ-Vorhaben** finden sich beispielsweise in dem Leitfaden [The International Child Safeguarding Standards and how to implement them](#) und den dazugehörigen [Online-Kursen](#) der [Keeping Children Safe Coalition](#).

2.4 Unfreiwillige Umsiedlungen

Unfreiwillige Umsiedlungen sind behördlich unter Androhung von Zwang angeordnete Umsiedlungen. Dabei können sich die betroffenen Personen dem Landerwerb und/oder den Einschränkungen bei der Nutzung natürlicher Ressourcen nicht widersetzen. Sie können als „**physische Umsiedlungen**“ (Verlust von Wohnstätten) und als „**ökonomische Umsiedlungen**“ (Verlust von Land, Zugang zu natürlichen Ressourcen, Lebensgrundlagen) vorkommen.

Unfreiwillige Umsiedlungen sind bei größeren Infrastrukturmaßnahmen (Flächeninanspruchnahme) oder für Vorhaben in Schutzgebieten (Nutzungseinschränkungen) nicht immer vermeidbar. Auch im Zuge klimatischer Veränderungen könnten behördlich angeordnete Umsiedlungen künftig häufiger vorkommen (zum Beispiel zum Katastrophenschutz).

Umsiedlungen stellen einen erheblichen Einschnitt in die Lebenswirklichkeit, die wirtschaftlichen Grundlagen und kulturellen Praktiken der ansässigen Bevölkerungen dar. Damit es nicht zur Verletzung von Menschenrechten kommt, sind unfreiwillige Umsiedlungen **nur unter strengen Auflagen** ausnahmsweise erlaubt, wenn auch nach abschließender Prüfung keine Alternativen bestehen. Es ist zwingend erforderlich, dass die Umsiedlung **im höheren öffentlichen Interesse** liegt und zudem **angemessen und verhältnismäßig** ist. Zudem müssen im Kontext von geplanten oder laufenden Maßnahmen der deutschen EZ die Gründe für die Notwendigkeit der Umsiedlung an das BMZ unverzüglich kommuniziert werden. Unfreiwillige Umsiedlungen müssen mit entsprechenden menschenrechtlichen Maßnahmenplänen versehen werden.

Umsiedlungen liegen grundsätzlich **in der Verantwortung der Partnerregierungen**. Nur wenn eine Umsiedlung im Kontext eines EZ-Vorhabens nicht vollständig von der Partnerregierung durchgeführt werden kann, kann das Vorhaben diese unterstützen. In jedem Fall **müssen die internationalen Standards eingehalten** werden.

Die Planung und Durchführung nicht vermeidbarer Umsiedlungen müssen **international etablierten Standards** (siehe UN Basic Principles and Guidelines, WBG- und IFC-Standards) entsprechen. Diese

Standards beziehen sich auf die typischen menschenrechtlichen Risiken von unfreiwilligen Umsiedlungen. Die **internationalen Menschenrechtsstandards** legen fest, wie **Betroffene** zu identifizieren und am Prozess zu beteiligen sind, wie Verluste bewertet werden und wie sichergestellt wird, dass alle Verluste vollständig und zum jeweiligen Wiederbeschaffungswert **kompenziert** werden, bevor Betroffene Land, Wohnstätten und Besitz verlassen müssen. Maßnahmen zur Wiederherstellung beeinträchtigter Lebensgrundlagen, gezielte Unterstützung benachteiligter Gruppen, Zugang zu einem **Beschwerdemechanismus** gemäß Prinzip 31 der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (siehe Kapitel 1.2.3) und kontinuierliche **Information und Konsultation** betroffener Gemeinschaften sind ebenso wie ein engmaschiges **Monitoring-Programm** und externe Evaluierung unabdingbare Prozessanforderungen der internationalen Standards für unfreiwillige Umsiedlungen und müssen gewahrt sein. Die Maßnahmen zur Umsetzung der menschenrechtlichen Umsiedlungsstandards müssen die politischen Partner*innen entsprechend den internationalen Standards in **Umsetzungsplänen** darlegen.

Insgesamt sind Umsiedlungsprozesse so zu planen, dass nicht nur entstehende Verluste **vollständig ausgeglichen** und beeinträchtigte Lebensgrundlagen komplett wiederhergestellt werden. In diesem Zuge ist es auch geboten bzw. zweckmäßig, die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Gemeinschaften und Personen zu fördern.

Die betroffene Bevölkerung muss am gesamten Prozess beteiligt werden. Für **Indigene Völker** erfordert eine Umsiedlung immer ihre **freie, vorherige und informierte Zustimmung** (FPIC), siehe dazu Kapitel 2.2 „Beeinträchtigung von Partizipationsrechten“ mit Referenzen und Umsetzungstools. Entsprechend den Vorgaben internationaler Umwelt- und Menschenrechtsstandards (UNDRIP, World Bank Environmental and Social Standards 7 und Guidance Note 7 bzw. IFC Performance Standard 2012 Nr. 7 und Guidance Note 7) sind in diesen Fällen zusätzliche Unterstützungspläne gezielt für die betroffenen Indigenen Völker zu entwickeln. Kann eine Zustimmung der betroffenen Indigenen Völker nicht erzielt werden, kann die deutsche EZ die Maßnahme so nicht unterstützen (siehe auch Kapitel 2.2 zu FPIC).

Führen politische Partner*innen bereits beschlossene unfreiwillige Umsiedlungen im Projektzeitraum durch, sollten die Durchführungsorganisationen darauf hinwirken, dass diese entsprechend internationalen Standards ablaufen. Für bereits laufende Umsiedlungen ist eine **Sorgfaltsprüfung** durchzuführen und ggf. ergänzende Maßnahmenpläne zu entwickeln, um die Einhaltung internationaler Standards abzusichern. Ist die

Einhaltung internationaler Standards nicht möglich, ist eine Förderung in der Regel ausgeschlossen.

Die Planung und Durchführung von Schutzgebietsfinanzierungen durch die deutsche EZ bedürfen aufgrund der politischen Sensibilität besonderen Augenmerks, wenn damit unfreiwillige physische Umsiedlungen einhergehen.

Standards und praxisrelevante Orientierungen zu Umsiedlungen

Zur praktischen Anwendung nimmt ausführlich das Handbuch des *Housing and Land Rights Network* Stellung: [Handbook on UN Basic Principles and Guidelines on Development-based Evictions and Displacement](#) (2019). Grundlegend ist auch das neue, umfassende IFC-Handbuch: [Good Practice Handbook Land Acquisition and Involuntary Resettlement](#) (2023).

Zusätzlich wurden folgende Standards von multilateralen Entwicklungsbanken und -organisationen formuliert:

- World Bank: [Environmental and Social Standard 5 Land Acquisition, Restrictions on Land Use and Involuntary Resettlement](#) (2017) und [Guidance Note 5](#)
- IFC: [Performance Standard 5 Land Resettlement](#) (2012) und [Guidance Note 5](#)
- EBRD: [Guidance Note / Performance Requirement 5: Land Acquisition, restrictions on land use and involuntary resettlement](#) (2023)
- FAO: [Voluntary Guidelines on the Responsible Governance of Tenure of Land, Fisheries and Forests in the Context of National Food Security](#) (2022).

2.5 Beeinträchtigung von Arbeitsrechten

EZ-Maßnahmen dürfen **nicht zur Beeinträchtigung der grundlegenden Arbeitsrechte** beitragen.

Dies sind vor allem:

- die **ILO-Grundprinzipien** und die entsprechenden **Kernarbeitsnormen**
 - › Abschaffung der Kinderarbeit²²,
 - › Beseitigung der Zwangsarbeit,
 - › Verbot der Diskriminierung in Beruf und Beschäftigung,
 - › Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen,
 - › Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit.
- sonstige arbeitsbezogene **internationale Menschenrechtsstandards**, zum Beispiel über existenzsichernde Löhne und Einkommen, angemessene

Arbeitszeiten sowie Vergütung von Überstunden, grundlegender Arbeitsschutz (Gesundheit und Sicherheit, gewaltfreier Arbeitsplatz, einschließlich Schutz vor sexueller Belästigung, Schutz der Mütter bei Schwangerschaft und Stillzeit, Kinderschutz).

EZ-Vorhaben sollen nach Möglichkeit dazu beitragen, bestehenden Beeinträchtigungen der Arbeitsrechte und menschenunwürdiger Arbeit entgegenzuwirken. Beispielsweise dürfen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen Verletzungen unternehmerischer Sorgfaltspflichten wie ausbeutetische Kinderarbeit und schlechte Arbeitsbedingungen nicht in Kauf genommen werden.²³ Arbeits- und Sozialstandards sind ebenso wie Umweltstandards bei öffentlichen Beschaffungen zu berücksichtigen.

Unternehmerische Sorgfaltspflichten

Praktische Orientierung zur Einhaltung von Menschenrechtsstandards für den Privatsektor bietet zum Beispiel der Business & Human Rights Navigator des UN Global Compact. Der CSR Risiko-Check ist ein Online-Tool zur Einschätzung der lokalen Menschenrechtssituation sowie von Umwelt-, Sozial- und Governancethemen nach Sektoren. Für öffentliche Beschaffungen kann der Leitfaden Möglichkeiten der Implementierung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in die öffentliche Auftragsvergabe Hilfestellung geben.

Die Weltbank hat folgende Standards formuliert: Environmental and Social Standard 2 Labor and Working Conditions und Guidance Note 2; IFC Performance Standard 2 Labor and Working Conditions (2012) und Guidance Note 2.

²² Laut Definition der VN-Kinderrechtskonvention und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bezeichnet Kinderarbeit jegliche Arbeit von Minderjährigen, die negative Folgen für ihre geistige, soziale und gesundheitliche Entwicklung hat und die die Grundrechte der Kinder auf Bildung, Gesundheit, Schutz und Beteiligung verletzt. [What is child labour | International Labour Organization](#)

²³ Referenzdokumente: VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht von Unternehmen; Allgemeine Bemerkung Nr. 23 zum Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen des VN-Ausschusses zum Sozialpakt sowie Allgemeine Bemerkung Nr. 24 zu den Staatenpflichten nach dem Sozialpakt im Kontext unternehmerischen Handelns; Allgemeine Bemerkung Nr. 16 zu Wirtschaft und Kinderrechten des VN-Kinderrechtsausschusses; Allgemeine Bemerkung Nr. 13 zu gleichem Entgelt bei gleichwertiger Arbeit und Allgemeine Empfehlung Nr. 26 zu Wanderarbeitnehmerinnen des VN-Frauenrechtsausschusses; Allgemeine Bemerkung Nr. 8 zum Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit und Beschäftigung des VN-Behindertenrechtsausschusses; ILO-Kernarbeitsnormen zu menschenwürdigen Arbeitsbedingungen; Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz; EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD).

2.6 Beeinträchtigung von Rechten im digitalen Raum

Die EZ nutzt und fördert digitale Technologien und Transformation, um inklusive gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Teilhabe in Partnerländern zu stärken. Digitale Technologien können unter anderem Barrierefreiheit fördern und die Transparenz staatlichen Handelns verbessern. Gleichzeitig darf der Einsatz digitaler Lösungen in EZ-Vorhaben keine Menschenrechte beeinträchtigen oder Diskriminierungsformen reproduzieren. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn:

- **durch digitale Klüfte, sprich den ungleichen Zugang zu und die ungleiche Nutzung von digitalen Technologien sowie ungleiche digitale Fähigkeiten** (zum Beispiel zwischen Nord–Süd, Stadt–Land, Alter, Behinderungen oder Geschlechtern), benachteiligte Gruppen daran gehindert werden, ihre Menschenrechte wahrzunehmen (siehe auch [Kapitel 2.1](#)).
- **mangelnder Datenschutz** in EZ-Vorhaben – vor allem in autokratisch regierten Staaten – Massenüberwachungen, die Verletzung bürgerlicher Rechte

marginalisierter und gefährdeter Personen sowie Offline-Gewalt begünstigt (siehe auch [Kapitel 2.3](#)).

- **der Einsatz von Partizipationstechnologien** (*crowdsourcing*) in Autokratien Einschränkungen der bürgerlichen Rechte von Teilnehmer*innen wie Online-Zensur, Repressionen oder Offline-Gewalt nach sich zieht.
- Vorhaben **Algorithmen** für Anwendungen von **Künstlicher Intelligenz** verwenden, die bestehende Diskriminierungen aufrechterhalten oder verstärken.

Um menschenrechtliche Risiken beim Einsatz digitaler Technologien in EZ-Vorhaben zu vermeiden, müssen hinreichende Sicherheitsanalysen vorgenommen werden. Die digitale und physische Lebensrealität der Menschen sind eng verwoben. Daher bleiben die meisten Menschenrechtsverletzungen nicht auf den digitalen Raum beschränkt, sondern haben gravierende Auswirkungen auf die physische Lebensrealität der Betroffenen.²⁴

Tools für den digitalen Raum

EZ-Vorhaben können ihre digitalen Lösungen mit dem [Digital Rights Check](#) auf menschenrechtliche Risiken prüfen und Folgeabschätzungen vornehmen. Zur Überprüfung der digitalen Barrierefreiheit kann die [Web Content Accessibility Guideline \(WCGA2\) Checkliste](#) verwendet werden.

²⁴ Referenzdokumente: [Allgemeine Bemerkung Nr. 34](#) zur Meinungsfreiheit des VN-Menschenrechtsausschusses, Resolutionen des VN-Menschenrechtsrats: [The promotion, protection and enjoyment of human rights on the Internet](#) (A/HRC/RES/20/8 (2012)), [Freedom of opinion and expression](#) (A/HRC/RES/44/12 (2020)).



Anhang A zur Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Menschenrechtskonzepts im Portfolio der deutschen Entwicklungszusammenarbeit („Menschenrechtsleitfaden“)

Gute Regierungsführung

1. Die wichtigsten Menschenrechtsstandards

Die Förderung demokratischer und rechtsstaatlicher Systeme und die Förderung der Menschenrechte bedingen sich gegenseitig: Die Verwirklichung der Menschenrechte ist nicht möglich ohne rechtsstaatliche Institutionen und Verfahren. Die im VN-Zivilpakt verbürgten **Rechte wie die auf Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit** (Art. 19, 21, 22) sind **außerhalb rechtsstaatlicher und demokratischer Systeme nicht realisierbar**. Sie berechtigen Menschen, sich zu informieren und zu organisieren, um ihre Rechte von staatlichen Institutionen vor Ort einzufordern. Zusammen mit dem Menschenrecht auf politische Partizipation (Art. 25) und auf Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen, auf Gleichheit vor Gerichten und

ein faires Verfahren (Art. 14-16, Art. 2 Abs. 3) bilden sie die rechtlichen **Voraussetzungen für eine wirksame öffentliche Kontrolle staatlichen Handelns**. Damit sind die Vertragsstaaten des VN-Zivilpaktes zur Einhaltung der wesentlichen Grundsätze guter Regierungsführung verpflichtet. Zudem trägt gute Regierungsführung gezielt zum **Schutz, der gleichberechtigten Teilhabe und dem Empowerment strukturell benachteiligter Gruppen¹** bei. Die Grundsätze sind in der VN-Kinderrechtskonvention, der VN-Frauenrechtskonvention, der VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der VN-Konvention gegen Rassismus verankert.

2. Ansätze für die Stärkung der Menschenrechtsprinzipien (Auswahl)

→ Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit:

- EZ-Vorhaben unterstützen Partnerregierungen dabei, direkt oder indirekt **diskriminierende Vorschriften in Gesetzen abzubauen**, beispielsweise im Erb-, Familien- und Landrecht, aber auch im Arbeitsrecht oder im Verwaltungs- und Steuerrecht. Hierbei kommen Instrumente der Gesetzes- und Politikfolgenabschätzung zum Einsatz.
- Neben der Gewährleistung demokratischer Grundfreiheiten für alle und rechtsstaatlicher Prinzipien fördern EZ-Vorhaben den **Schutz des Handlungsräums für eine kritische, vielfältige und informierte Zivilgesellschaft (civic space)**.
- Zum Abbau von Zugangsbarrieren unterstützen EZ-Vorhaben Partnerregierungen auf nationaler und kommunaler Ebene beispielsweise bei:
 - der Bereitstellung von barrierefreien und mehrsprachigen **Informationen** für die Bevölkerung, unter anderem bei digitalen Angeboten (Internet, Apps);
 - gendersensibler, jugend- und kindgerechter sowie barrierefreier Gestaltung von **Partizipationsmechanismen** (beispielsweise für strukturell Benachteiligte bei Landrechtsreformen);
 - dem Abbau von Zugangsbarrieren, die etwa durch fehlende Identitätsdokumente entstehen, durch Stärkung des **Personenstands- und Einwohnermeldewesens**;

¹ Zielgruppen sollten in all ihrer Diversität betrachtet werden, da Menschen aufgrund verschiedener Merkmale diskriminiert werden können, die sich überschneiden und gegenseitig verstärken.

- dem Abbau **informeller Zugangsbarrieren**, zum Beispiel durch einen fairen Umgang staatlicher Behörden gegenüber marginalisierten Menschen im Gesundheits- und Bildungswesen, beim Zugang zu Wasser oder Energie;
- barrierefreier und gendersensibler **Bauweise von öffentlichen Gebäuden oder Infrastruktur**.
- EZ-Vorhaben beraten Partner*innen bei Maßnahmen zur **Erhöhung des Steueraufkommens** stets dazu, die Belastung von **Menschen in vulnerablen Situationen** zu berücksichtigen, wie zum Beispiel von einkommensarmen Haushalten oder Klein(st)unternehmer*innen.
- EZ-Vorhaben unterstützen bei der Ausrichtung der Einnahme- und Ausgabeprozesse auf eine rechtsstaatliche und **menschenrechtsbasierte Haushaltsplanung und -umsetzung** (zum Beispiel *equity budgeting, gender budgeting*), um soziale und räumliche Ungleichheiten abzubauen und die Förderungsbedarfe benachteiligter Personen und Regionen in den Haushaltsprozessen zu berücksichtigen.
- EZ-Vorhaben tragen durch die Unterstützung eines **fairen und transparenten Vergabesystems** zur Korruptionsprävention bei, indem sie den diskriminierungsfreien Zugang zum öffentlichen Auftragswesen unterstützen.
- EZ-Vorhaben beraten staatliche Partner*innen zu **rechtsstaatlicher, diskriminierungsfreier Justiz, Strafvollzug und Verwaltung, zu Rechtshilfe und -beratung** und zur Stärkung des **rechtlichen Gehörs benachteiligter Personen und Gruppen**. Hierbei kooperieren sie auch mit der Zivilgesellschaft.
- EZ-Vorhaben unterstützen politische **Bildungsangebote zu Menschenrechten und Demokratie** insbesondere für besonders benachteiligte Personen und Gruppen.
- EZ-Vorhaben fördern den Aufbau von Kapazitäten für die **datenschutzkonforme und dem Zweck angemessene Erhebung und Analyse von aufgeschlüsselten Daten** unter anderem nach Bevölkerungsgruppen, Regionen, Einkommen, Alter, Geschlecht, Behinderungen und sexueller Orientierung.

→ Partizipation und Empowerment:

- Auf Gemeinde-, regionaler und nationaler Ebene unterstützen EZ-Vorhaben **inklusive, barrierefreie und repräsentative Beteiligungs- und Planungsprozesse** (zum Beispiel bürgernahe Stadt- und Kommunalentwicklungsplanung, Dialogforen, Bürgerhaushalte sowie systemische Partizipationsmöglichkeiten im Prozess von Gesetzgebung), damit unterschiedliche Interessen und Bedarfe berücksichtigt und die staatliche Rechenschaftslegung verbessert werden. Über den Mehrebenenansatz erreicht die deutsche EZ marginalisierte Personen auch direkt auf der lokalen Ebene. Eine besondere Rolle kommt der Stärkung der Bürgerbeteiligung in bestehenden demokratisch legitimierten Institutionen zu, etwa bei der Gesetzgebung oder bei parlamentarischen Untersuchungen.
- EZ-Vorhaben unterstützen Partnerregierungen dabei, staatliche und zivilgesellschaftliche **Strukturen und Mechanismen** zu entwickeln, die es **benachteiligten Personen ermöglichen, ihre Interessen und Bedarfe geltend zu machen**, zum Beispiel in kommunale Parlamente/Gemeinderäte gewählt zu werden oder mit diesen zusammenzuarbeiten.
- EZ-Vorhaben tragen in Abstimmung mit lokalen Partner*innen dazu bei, dass Interessenvertretungen besonders benachteiligter Gruppen gestärkt werden, zum Beispiel Kinder- und Frauenschutzkomitees, Elterninitiativen, Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen, LGBTQ+ Personen, Migrant*innen und (Binnen-)Flüchtlingen.
- EZ-Vorhaben beraten zur **partizipativen Aufstellung und öffentlichen Kontrolle** kommunaler und nationaler **Haushalte**.
- EZ-Vorhaben unterstützen den Zugang zu verlässlichen Informationen und Wissen, indem sie in Kooperation mit lokalen Partner*innen unabhängige Bildungsangebote und gemeindebasierte Kommunikationsformate fördern, zum Beispiel **Bürger*innenradios und internetbasierte Informationsplattformen**.

→ Transparenz und Rechenschaftspflicht:

- EZ-Vorhaben unterstützen staatliche, kommunale und zivilgesellschaftliche Partner*innen dabei, die staatliche Rechenschaftslegung zum Beispiel durch (leicht zugängliche) **Beschwerdemechanismen** zu verbessern und die öffentliche Kontrolle staatlicher Dienstleistungen zu stärken (zum Beispiel Sozialaudit, staatliche Informationspflichten).
- Durch öffentliche Information und Förderung der Mitsprache aller – beispielsweise mit Hilfe von inklusiven digitalen Instrumenten – bei der **Aufstellung, Umsetzung und Überprüfung des Haushalts** fördern EZ-Vorhaben dessen transparente Gestaltung.
- EZ-Vorhaben beraten die Partnerregierung bei der Entwicklung einer **rechenschaftspflichtigen Verwaltung** (einschließlich Steuerverwaltung) und von **Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen**. Eine besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der **Schutz von Hinweisgeber*innen (whistleblower protection)**.
- EZ-Vorhaben tragen in enger Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partner*innen dazu bei, die Umsetzung menschenrechtlicher Standards zu fördern. Dabei können unabhängige Stellen wie **Nationale Menschenrechtsinstitutionen**, Antikorruptionsbehörden oder Ombudspersonen sowie zivilgesellschaftliche Organisationen in ihrer Rolle des Monitorings von Menschenrechten unterstützt werden.

3. Häufige Menschenrechtsrisiken

→ Benachteiligung bestimmter Personen und Gruppen:

- beim **Zugang zu Information**, zum Beispiel von ethnischen Minderheiten, Analphabet*innen, Menschen mit Behinderungen oder anderer Staatsbürgerschaft;
- beim **Zugang zu kommunalen Dienstleistungen** oder durch **Verschlechterung kommunaler Dienstleistungen** hinsichtlich Qualität und Erschwinglichkeit, insbesondere für benachteiligte und in Armut lebende Personen und Gruppen;
- beim **Zugang zu Recht, Justiz** und rechtlicher Beratung, zum Beispiel durch sprachliche, geographische, geschlechtsspezifische, finanzielle Hürden, sowie Zugang zu Präventionsangeboten zu Korruptionsrisiken;
- im **Steuerwesen**, zum Beispiel durch einseitige oder willkürliche Erhöhung indirekter Steuern, unverhältnismäßige Besteuerung oder implizite geschlechtsspezifische Asymmetrien;
- in der **Personalpolitik des öffentlichen Dienstes**.

→ Beeinträchtigung von Partizipationsrechten:

- wenn benachteiligte Gruppen von **politischer Teilhabe** ausgeschlossen werden oder Intransparenz und Korruption die Möglichkeit zur politischen Teilhabe einschränken;
- wenn die **Mitbestimmungsrechte Indigener Völker** bei Infrastrukturmaßnahmen, Rohstoff- und anderen Wirtschaftsprojekten auf indigenen Territorien verletzt werden.

→ Beeinträchtigung des Schutzes:

- wenn die **Grundfreiheiten** nicht grundsätzlich gewährleistet sind und Partizipation von diskriminierten Personen nicht **kontextsensibel** gestaltet wird;
- wenn Personen und zivilgesellschaftliche Organisationen **bedroht, kriminalisiert, getötet** werden und online wie offline **Schutzmaßnahmen fehlen**;
- wenn **Beschwerdemechanismen** keinen effektiven Schutz gewährleisten;
- durch mangelnden Schutz bei der **Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**, insbesondere von gefährdeten Menschenrechtsverteidiger*innen und Menschen in vulnerablen Situationen.

→ Unfreiwillige Umsiedlungen:

- bei **Infrastrukturmaßnahmen** (Straßen, Märkte etc.) sowie **Rohstoff- und anderen Wirtschaftsprojekten**, Abriss/Umbau von **informellen Siedlungen** oder Infrastrukturen, Enteignung oder Aberkennung von Landtiteln und Landnutzungsrechten im Zusammenhang mit Umsiedlungen.

→ Beeinträchtigung von Rechten im digitalen Raum:

- durch ausschließlich digitale Erreichbarkeit von öffentlichen **Dienstleistungen** für Menschen mit mangelnden digitalen Fähigkeiten, bei fehlenden barrierefreien Nutzungsmöglichkeiten oder fehlendem Zugang zu bezahlbarem Internet;
- durch den Einsatz **diskriminierender Algorithmen** bei staatlichen Planungsprozessen.

4. Relevante Dokumente

- VN-Menschenrechtsausschuss: Allgemeine Bemerkungen, insbesondere Nr. 34 zum Recht auf Meinungsfreiheit, Nr. 25 zum Recht auf politische Teilhabe und Nr. 32 zum Recht auf Gleichheit vor den Gerichten und ein faires Verfahren.
- VN-Kinderrechtsausschuss: Allgemeine Bemerkungen, insbesondere Nr. 12 zum Recht des Kindes auf Gehör sowie Nr. 24 zu Rechte des Kindes in der Jugendgerichtsbarkeit und Nr. 27 zu Rechten des Kindes auf Zugang zu Justiz sowie wirksamen Rechtsmitteln (derzeit in Erstellung).
- VN-Frauenrechtsausschuss: Allgemeine Bemerkungen, insbesondere Nr. 23 zu Politisches und öffentliches Leben, Nr. 33 zum Zugang von Frauen zum Recht/zur Justiz.
- VN-Behindertenrechtsausschuss: Allgemeine Bemerkungen, insbesondere Nr. 1 zu Gleicher Anerkennung vor dem Recht, Nr. 7 zu Partizipation.
- VN-Ausschuss gegen Rassismus, Allgemeine Bemerkung Nr. 36 zu Racial Profiling von Strafverfolgungsbehörden.
- VN-Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR), 2018: Guidelines on the effective implementation on the right to participate in public affairs; 2012: Toolkit on the Right to Adequate Housing.
- OHCHR/International Budget Partnership, 2017: Realizing Human Rights through government budgets.
- UNDP, 2005: Programming for Justice: Access for All – A Practitioner's Guide to a Human Rights-Based Approach to Access to Justice.
- UNHCR, 2013: United Nations Principles and Guidelines on Access to Legal Aid in Criminal Justice Systems.

Anhang B zur Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Menschenrechtskonzepts im Portfolio der deutschen Entwicklungszusammenarbeit („Menschenrechtsleitfaden“)

Friedensentwicklung und Krisenprävention

1. Die wichtigsten Menschenrechtsstandards

Die Einhaltung von Menschenrechten und nachhaltiger Frieden sind eng miteinander verbunden. **Frieden lässt sich nicht ohne menschliche Sicherheit denken.** Diese Sicherheit definiert sich wiederum durch die **Einhaltung von Menschenrechten**.

Umgekehrt bilden Ungleichheiten und Benachteiligungen häufig die Grundlage für fragile Situationen und Gewaltkonflikte. **Menschenrechtsverletzungen sind oft auch strukturelle Konfliktursache** und können besonders in fragilen (Krisen-)Kontexten zu einer gewaltsamen Konfliktaustragung führen.

Akteur*innen in Gewaltkonflikten verletzen wiederum Menschenrechte wie das Recht auf Leben, auf Schutz vor Folter und unmenschlicher Behandlung sowie auf Freiheit und Sicherheit der Person. Die Risiken, in Krisen und gewaltsamen Konflikten in ihren Rechten verletzt zu werden, bestehen überproportional für strukturell benachteiligte Menschen wie Frauen, LGBTIQ+ Personen, Kinder und Menschen mit Behinderungen.¹ Das heißt, **Gewaltkonflikte verschärfen bestehende Ungleichheiten**, insbesondere Geschlechterdiskriminierung, und erhöhen unter anderem die Gefahr von geschlechtsbasierter Gewalt. **Friedensentwicklung und Krisenprävention bedeuten deshalb immer auch, den Schutz der Menschenrechte** und eine inklusive Teilhabe für alle Bevölkerungsgruppen als zentrale Elemente einer gerechten

und nachhaltigen Friedensordnung gezielt zu fördern. Dazu gehört auch, **Menschenrechtsverteidiger*innen und Friedensaktivist*innen vor Gewalt, Verfolgung und Repressionen zu schützen**. Nicht nur in Krisen- und Konfliktkontexten müssen EZ-Maßnahmen dafür kontext- und konflikt-sensibel gestaltet werden.

Eine wichtige Anforderung an Friedens- und Transformationsprozesse ist eine inklusive Teilhabe – auch und besonders für benachteiligte Gruppen, damit Gesellschaften politisch, sozial und kulturell wieder zusammenfinden. Ein wichtiges Instrument, um das geschehene Unrecht aufzuarbeiten, ist **Vergangenheitsarbeit (Transitional Justice)**. Dazu zählen neben dem Recht auf (juristische) Anerkennung und Zugang zu Justiz auch ein gesellschaftlich verankertes Anrecht auf **Wahrheit und Wiedergutmachung sowie Garantien der Nichtwiederholung**. Grundlage dafür ist ein umfassendes Verständnis der **Aufarbeitung vergangenen Unrechts, das auf der Universalität, Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte beruht**, und neben der Verletzung bürgerlicher und politischer Rechte auch die Verletzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte berücksichtigt. Ziel ist **eine nachhaltige und gerechte Friedensordnung ohne Ausgrenzung und Diskriminierung**.

¹ Zielgruppen sollten in all ihrer Diversität betrachtet werden, da Menschen aufgrund verschiedener Merkmale diskriminiert werden können, die sich überschneiden und gegenseitig verstärken.

2. Ansätze für die Stärkung der Menschenrechtsprinzipien (Auswahl)

→ Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit:

EZ-Vorhaben für Friedensentwicklung und Krisenprävention können positive Effekte für inklusive und gleichberechtigte Teilhabe in enger Zusammenarbeit mit der Partnerregierung sowie in Kooperation mit nichtstaatlichen Akteur*innen gezielt unterstützen, indem sie

- **strukturelle Ungleichheiten als Konfliktursache bearbeiten**, das heißt Zugangshindernisse zu wirtschaftlichen Ressourcen, Einkommen und Basisdienstleistungen wie Gesundheit, Bildung, Wasser und Energie, Kredite und Infrastruktur für strukturell benachteiligte Personen und Gruppen abbauen bzw. deren Zugang gezielt fördern.
- Sicherheitskräfte, Justizakteur*innen und Regierungsmitglieder zu **menschenrechtlichen und geschlechtsspezifischen Standards** sowie zum Umgang mit marginalisierten Menschen schulen und darin bestärken, benachteiligte Personen und Gruppen für eine inklusive Teilhabe in diesen Institutionen zu rekrutieren.
- Kapazitäten für inklusive **Mediations- und Dialogmechanismen** ausbauen, die eine Vielfalt an – auch kritischen – Perspektiven zulassen, Vorurteile abbauen und auf Konflikttransformation zielen.
- **Maßnahmen gegen Hassrede, Polarisierung und Ausgrenzung** im analogen und digitalen Raum stärken sowie Friedensjournalismus und die Beteiligung marginalisierter Personen und Gruppen in den Medien fördern.
- Maßnahmen der **systemischen und geschlechtsbasierten Gewalt-, Kriminalitäts- und Radikalisierungsprävention** und zum **Schutz** von Frauen, Kindern und LGBTIQ+ Personen, Journalist*innen sowie Menschenrechts- und Friedensaktivist*innen integrieren.
- den Auf- und Ausbau von **Zielgruppen-responsiven Mechanismen und Systemen für ein regionales Krisenfrühwarn- und Katastrophenrisikomanagement** unterstützen, um Risiken für besonders marginalisierte Zielgruppen zu mindern.
- **inklusive Friedensprozesse** mit einer aktiven Beteiligung von betroffenen und benachteiligten Gruppen fördern und auf die Überwindung diskriminierender Machtstrukturen zielen, beispielsweise durch Reformen in der Gesetzgebung und in Institutionen.
- Opfern und Überlebenden von Gewalt eine **gerechte Wiedergutmachung** ermöglichen und eine **Rechenschaftspflicht für Täter*innen** sicherstellen; dabei sind Rehabilitierung und soziale Kohäsion wichtige Zieldimensionen, um Reparationen zu ermöglichen.
- **medizinische, rechtliche und psychosoziale Unterstützung für Überlebende von Gewalt fördern**, die **ganzheitlich, sektorübergreifend** ist und die spezifischen Bedarfe unterschiedlicher Zielgruppen berücksichtigt.

→ Partizipation und Empowerment:

EZ-Vorhaben für Krisenprävention, Konfliktbearbeitung und Friedensförderung können in enger Zusammenarbeit mit der Partnerregierung sowie in Kooperation mit nichtstaatlichen Akteur*innen Partizipation und Empowerment strukturell benachteiligter Gruppen gezielt fördern, indem sie zum Beispiel

- **benachteiligte Personen** und Gruppen und Überlebende von Gewalt in **demokratische Prozesse, insbesondere friedens- und sicherheitsrelevante Politikentscheidungen, einbeziehen** und ihnen eine aktive Teilnahme ermöglichen.
- zivilgesellschaftliche Organisationen und lokale Gruppen, die **Interessen von Betroffenen** vertreten, in EZ-Maßnahmen integrieren und deren Arbeit für eine gewaltfreie Konfliktbearbeitung und Dialogprozesse stärken.

- **zivile Konfliktbearbeitungs- und diskriminierungsfreie Partizipationsmechanismen fördern.**
Dazu können rechtstaatliche, genderresponsive, lokal anerkannte (traditionelle) und rechtsbasierte Ansätze kombiniert werden.
- **Friedens- und Menschenrechtsbildung** sowie Dialog zwischen Staat und Gesellschaft unterstützen, um eine aktive und inklusive Teilnahme am politischen Diskurs und an der Entscheidungsfindung zu fördern.

→ Transparenz und Rechenschaftspflicht:

EZ-Vorhaben für Friedensentwicklung und Krisenprävention können Transparenz und Rechenschaftspflicht im Partnerland fördern, indem sie staatliche Institutionen dabei unterstützen,

- **Beschwerdemöglichkeiten** gemäß Prinzip 31 der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (siehe Kapitel 1.2.3) für Menschenrechtsverletzungen zu gewährleisten.
- die **Opfer und Überlebenden** von Menschenrechtsverletzungen materiell und symbolisch zu **entschädigen**; die Ermittlung und Dokumentation von Verbrechen sicherzustellen sowie **Kontrollorgane** für die Aufarbeitung von Vergangenheit einzurichten.
- **Menschenrechtsstandards** für staatliche Institutionen, Regierungen, Privatsektor und besonders in der Ausbildung und Arbeit von **Justiz- und Sicherheitsakteur*innen** zu entwickeln und anzuwenden.
- die Rolle von **Medien und Zivilgesellschaft als Kontrollorgane** der staatlichen Institutionen und des Regierungshandelns zu stärken und zu schützen.

3. Häufige Menschenrechtsrisiken

Damit EZ-Vorhaben für Friedensentwicklung und Krisenprävention Risiken für den Schutz und die Achtung der Menschenrechte gezielt in den Blick nehmen und bestmöglich vermeiden können, müssen sie **kontext- und konfliktsensibel** gestaltet werden. Dabei sollten Menschenrechtsrisiken, wie die folgenden, besondere Aufmerksamkeit bekommen.

→ Benachteiligung von Personen und Bevölkerungsgruppen:

- wenn **bestimmte konfliktrelevante Akteur*innen** in der Politik und bei der Mediation **bevorzugt** und dadurch Ungleichheiten verfestigt werden.

→ Beeinträchtigung von Partizipationsrechten:

- wenn benachteiligte Gruppen, wie beispielsweise Menschen auf der Flucht, **nicht gleichberechtigt** in Friedens- und Transformationsprozesse **einbezogen** werden;
- wenn **benachteiligte Personen, Gruppen oder gefährdete Berufsgruppen**, wie Journalist*innen oder Menschenrechtsaktivist*innen, von politischer Teilhabe, öffentlicher Meinungsbildung sowie dem Zugang zu Informationen **ausgeschlossen** werden;
- wenn **Prozesse für Versöhnung** und soziale Kohäsion **nicht inklusiv** gestaltet, kritische Stimmen ausgeschlossen werden und konfliktrelevanten Akteur*innen oder Gruppen die Teilnahme an Maßnahmen zur Konflikttransformation verwehrt wird.

→ Beeinträchtigung des Schutzes:

- wenn aufgrund von **politischer und wirtschaftlicher Korruption oder Machtmissbrauch** in Sicherheits- und Justizorganen die Täter*innen straffrei bleiben und der Rechtsstaat damit unterlaufen wird;
- wenn Personen und zivilgesellschaftliche Organisationen **bedroht, kriminalisiert, getötet** werden und online wie offline **Schutzmaßnahmen fehlen**;
- wenn Maßnahmen Frauen und marginalisierte Gruppen fördern, ohne zugrundeliegende **diskriminierende Strukturen** und Denkweisen zu adressieren. Beispielsweise kann eine gezielte Förderung des Zugangs von Frauen zu Ressourcen/Einkommen zu einem Anstieg häuslicher Gewalt führen;
- wenn **Hassrede, Stigmatisierung und Verleumdung** – besonders gegenüber benachteiligten Gruppen und/oder politisch Andersdenkenden – nicht konsequent begegnet wird, so dass sich Konfliktlinien verschärfen;
- wenn **Maßnahmen für die Krisenvorsorge und -bewältigung** die besonderen **Schutzbedürfnisse benachteiligter Gruppen** nicht angemessen berücksichtigen und beispielsweise ländliche oder abgelegene Gebiete, sprachliche Minderheiten oder Menschen mit Behinderungen nicht erreicht werden.

→ Unfreiwillige Umsiedlungen:

- bei Nicht-Berücksichtigung von möglichen **Land(nutzungs)konflikten** durch vertriebene Bevölkerungen/Konkurrenz mit ansässiger Bevölkerung; konkurrierende Nutzungsweisen;
- bei **Neuordnung von Landbesitz/Landzugangs- und -nutzungsrechten** oder bei Landrückgabe, zum Beispiel nach Gewaltkonflikten, wenn Indigene Völker oder andere lokale Gemeinschaften umgesiedelt werden oder durch den Konflikttausch vertrieben wurden.

4. Relevante Dokumente

- VN-Menschenrechtsausschuss: [Allgemeine Bemerkung Nr. 36 zum Recht auf Leben](#); VN-Frauenrechtsausschuss: [Allgemeine Bemerkung Nr. 30 zu Frauen in Konfliktprävention, Konflikten und post-Konflikt Situationen](#).
- Fakultativprotokoll zur VN-Kinderrechtskonvention betreffend die Beteiligung von Kindern an [bewaffneten Konflikten](#).
- VN-Sicherheitsrat: [Resolution 1325 zu Frauen, Frieden, Sicherheit](#) (2000) und Folgeresolutionen; [Resolution 1612 zu Kindern im bewaffneten Konflikt](#) (2005); [Resolution 2250 zu Jugend, Frieden und Sicherheit](#) (2015).
- [UN Guiding Principles on Internal Displacement](#).
- United Nations, 2023: [A New Agenda for Peace](#).
- OHCHR, 2020: [OHCHR thematic papers](#).
- Department of Political and Peacebuilding Affairs/OHCHR, 2023: [Enhancing the Quality and Effectiveness of Mediation Efforts through Human Rights: DPPA-OHCHR Practice Note](#).
- Leitlinien der Bundesregierung, 2017: [Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern](#).
- BMZ-Kernthemenstrategie, 2024: [Frieden und gesellschaftlicher Zusammenhalt](#).

Anhang C zur Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Menschenrechtskonzepts im Portfolio der deutschen Entwicklungszusammenarbeit („Menschenrechtsleitfaden“)

Flucht und Migration

1. Die wichtigsten Menschenrechtsstandards

EZ-Vorhaben im Bereich Migration und Flucht stehen komplexen Herausforderungen gegenüber. Es gilt, Partnerregierungen dabei zu unterstützen, die **Rechte von Menschen auf der Flucht und in Migration in all ihrer Diversität¹** in allen Phasen des Migrationszyklus **zu schützen**, unabhängig von ihrem Migrationsstatus. Menschenrechtsbasierte Grenz-, Asyl-, Migrations-, Flüchtlings- und (Re-)Integrationspolitiken müssen:

- den **Schutz von Leben**, vor Gewalt und Ausbeutung gewährleisten;
- das **Verbot der Zurückweisung** von Flüchtlingen und Asylsuchenden (Non-Refoulement) und den Schutz vor unrechtmäßiger oder willkürlicher Inhaftierung respektieren sowie **reguläre Migrationsmöglichkeiten** ausbauen;
- Zugang zu fairen, transparenten und rechtsstaatlichen (**Asyl-Verfahren**) gewährleisten, gleichberechtigten Zugang zu **Dienstleistungen** (Gesundheit, Bildung, Geburtenregistrierung, Informationen, Recht, Wohnen, Sozialleistungen, Freizeitangebote) sicherstellen; das Recht auf **Privatsphäre** schützen und **Datenschutz** gewährleisten;
- das **Recht auf Arbeit** für Flüchtlinge, **menschenwürdige Arbeitsbedingungen** für alle, sowie den **Transfer von Sozialleistungen** bei Rückkehr sicherstellen;
- die **Zusammenführung unbegleiteter Minderjähriger mit ihren Eltern** oder sorgeberechtigten Personen gewährleisten. Bei allen Entscheidungen im Rahmen eines Asyl- oder Aufenthaltsverfahrens, von denen ein Kind betroffen ist, muss das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden;
- die **Bewegungsfreiheit** für Menschen auf der Flucht sicherstellen und die Unterbringung in Lagern vermeiden.

2. Ansätze für die Stärkung der Menschenrechtsprinzipien (Auswahl)

→ Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit:

Migrant*innen und Menschen auf der Flucht erfahren **häufig Ausgrenzung aufgrund diskriminierender Gesetze** und tief verwurzelter Vorurteile, Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit. Dies schlägt sich in mangelnden Informationen und fehlendem Rechtsstatus nieder, was ihren Zugang zu Dienstleistungen einschränkt. Binnenvertriebene haben zwar grundsätzlich die gleichen Rechte wie alle anderen Staatsbürger*innen, gleichzeitig kann der Staat in vielen Kontexten ihre Rechte nicht garantieren. EZ-Vorhaben unterstützen Partnerländer darin, die Chancengleichheit von Migrant*innen, Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Asylsuchenden, Staatenlosen und Rückkehrer*innen zu gewährleisten, indem sie zum Beispiel

¹ Zielgruppen sollten in all ihrer Diversität betrachtet werden, da Menschen aufgrund verschiedener Merkmale diskriminiert werden können, die sich überschneiden und gegenseitig verstärken.

- Partner*innen unterstützen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen, ihre institutionelle Umsetzung sowie alltägliche Zugangshürden diskriminierungsfrei zu gestalten, so dass Migrant*innen und Menschen auf der Flucht in die **nationalen und lokalen Systeme der Aufnahmeländer** und Aufnahmeregionen **integriert** sind (Registrierung, Ausweisdokumente, Schutz, Gesundheit, Bildung, Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Finanzdienstleistungen, zum Beispiel Eröffnung von Konten, Kommunikation).
- eine enge **Koordinierung zwischen humanitären, entwicklungspolitischen und Friedensakteur*innen** („HDP Nexus“) mit Beginn einer Flucht- oder Vertreibungssituation anstreben, um langanhaltende Lösungen zu fördern.
- bei allen Maßnahmen **intersektionale Formen von Diskriminierung** berücksichtigen und auf diese spezifischen Bedarfe ausrichten; dies gilt insbesondere für Schutzmechanismen, beispielsweise für migrierende oder flüchtende Menschen mit Behinderungen, Frauen und LGBTIQ+ Personen, unbegleitete Minderjährige, Überlebende von geschlechtsbasierter, sexualisierter Gewalt und Menschenhandel.
- Maßnahmen unterstützen, die die **Entstigmatisierung** von Migrant*innen, Menschen auf der Flucht, Binnenvertriebenen und Rückkehrer*innen zum Ziel haben.
- eine **unabhängige Rückkehr- und Reintegrationsberatung** fördern, die auch die individuellen **menschenrechtlichen Risiken** bei Rückkehr vor Ort thematisiert (zum Beispiel bei speziellen medizinischen Bedarfen; für Angehörige religiöser Minderheiten oder LGBTIQ+ Personen).
- eine **unabhängige Migrationsberatung** fördern, die eine sichere, geordnete und reguläre Migration auf der Basis des Globalen Pakts für Migration (GCM) anstrebt und die individuellen menschenrechtlichen Risiken bei irregulärer Migration thematisiert.
- im Rahmen eines **integrierten Ansatzes** gleichermaßen Menschen auf der Flucht, Binnenvertriebene und Migrant*innen sowie aufnehmende **Gemeinden** bei der Planung bzw. Verteilung der EZ-Ressourcen beachten, unter Berücksichtigung des Kontexts und der Prinzipien *Do No Harm/ Do Some Good*.

→ Partizipation und Empowerment:

Aufgrund ihrer Marginalisierung ist es für Migrant*innen und Menschen auf der Flucht wichtig, in Entscheidungen, die sie betreffen, auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene einzbezogen zu werden. EZ-Vorhaben können dies in enger Zusammenarbeit mit der Partnerregierung sowie in Kooperation mit nichtstaatlichen Akteur*innen unterstützen, zum Beispiel durch

- eine **wirkungsvolle Beteiligung** der von Migrant*innen und Menschen auf der Flucht selbst geführten Organisationen und der Diaspora an den **sie betreffenden politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen und Plattformen**, auch in fragilen und (Post-) Konflikt-Gesellschaften.
- zielgruppengerechten, barrierefreien **Zugang zu Informationen** für Migrant*innen und Menschen auf der Flucht über ihre Rechte, Dienstleistungen und unabhängige (rechtliche) Beratungsangebote zu Asylverfahren, regulärer Migration, freiwilliger Rückkehr und Reintegration.
- **Angebote zu psychischer Gesundheit und psychosozialer Unterstützung** (*Mental Health and Psychosocial Support, MHPSS*) unter Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte.

→ Transparenz und Rechenschaftspflicht:

Transparenz und Rechenschaftspflicht über die Situation von Migrant*innen und Menschen auf der Flucht können Vorhaben in enger Zusammenarbeit mit der Partnerregierung sowie in Kooperation mit nicht-staatlichen Akteur*innen gezielt fördern, indem sie zum Beispiel

- mit Institutionen zusammenarbeiten, die die **menschenrechtliche Situation** von Migrant*innen und Menschen auf der Flucht **beobachten** (Ombudsbehörden, Nationale Menschenrechtsinstitutionen²).
- direkt mit Selbstvertretungsorganisationen zusammenarbeiten.
- Zugang zu effektiven Rechtsbehelfen und Beschwerdestellen ermöglichen.

3. Häufige Menschenrechtsrisiken

→ Benachteiligung bestimmter Personen und Gruppen:

- beim **Zugang zu Dienstleistungen** und sonstigen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Rechten, insbesondere durch Nichtbeachtung von Intersektionalität;
- durch Missachtung von (barrierefreien) **Mindeststandards** bei der Bereitstellung von **Infrastruktur** in Nothilfekontexten (zum Beispiel Flüchtlingsunterkünfte).

→ Benachteiligung bestimmter Personen und Gruppen:

- wenn **Personen und zivilgesellschaftliche Organisationen kriminalisiert** werden, weil sie Menschen auf Fluchtwegen helfen;
- wenn **Überlebende von Menschenhandel** und von geschlechtsbasiertem und sexualisierter Gewalt im Kontext von Flucht und Migration **kriminalisiert** werden;
- wenn Migrant*innen und Menschen auf der Flucht Ziel von **rassistischen oder xenophoben Übergriffen** werden;
- bei **Verletzung der körperlichen Unversehrtheit** durch einen gewaltvollen Umgang von Sicherheitskräften und Grenzschutzbehörden mit Flüchtlingen und Migrant*innen.

→ Beeinträchtigung von Arbeitsrechten:

- durch **Missachtung von Arbeitsrechts- und Rekrutierungsstandards**, (sexualisierte) Ausbeutung und prekäre Beschäftigungsverhältnisse;
- durch **Missachtung des Rechts auf Arbeit** (für Flüchtlinge nach Genfer Flüchtlingskonvention).

→ Beeinträchtigung von Rechten im digitalen Raum:

- durch **Datenmissbrauch** bei digitaler Erfassung von **Personendaten**;
- durch Benachteiligung beim **Zugang zum digitalen Raum**.

² So fordert es etwa MigrantWorkersRights, 2012: [Promoting and Protecting the Rights of Migrant Workers: the Role of National Human Rights Institutions](#).

4. Relevante Dokumente

- VN-Zivilpakt und VN-Sozialpakt schützen die Rechte aller Menschen unabhängig vom Aufenthaltsstatus, siehe dazu insbesondere VN-Menschenrechtsausschuss: [Allgemeine Bemerkung Nr. 15 zur Stellung von Ausländern im Hinblick auf den Pakt](#) sowie [Nr. 31 zur Rechtsnatur der Paktverpflichtungen](#); VN-Ausschuss zum Sozialpakt: [Allgemeine Bemerkung Nr. 20 zur Nicht-diskriminierung bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten](#).
- Es existieren darüber hinaus viele Abkommen zum Schutz bestimmter Gruppen, wie das [Internationale Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#) (Genfer Flüchtlingskonvention), die [Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen](#), das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zur [Internationalen Konvention gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität](#). Zusätzlich gibt es regionale Abkommen, wie die [Kampala Convention](#) und weitere international anerkannte Rahmenwerke wie die [UN Guiding Principles on Internal Displacement](#) oder die lateinamerikanische [Cartagena Declaration](#).
- VN-Wanderarbeiterausschuss: unter anderem [Allgemeine Bemerkung Nr. 2 zu den Rechten von Wanderarbeitnehmer*innen und ihrer Familienangehörigen in einer irregulären Situation](#).
- VN-Kinderrechtsausschuss und Wanderarbeiterausschuss: [Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 22 bzw. 3 zu den Menschenrechten von Kindern im Kontext der internationalen Migration](#) und [Nr. 23 bzw. 4 zu den Menschenrechten von Kindern im Kontext der internationalen Migration in Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern](#).
- VN-Frauenrechtsausschuss: [Allgemeine Bemerkung Nr. 38 zum Menschenhandel von Frauen im Kontext globaler Migration](#).
- Der [Globale Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration](#) und der [Globale Pakt für Flüchtlinge](#), 2018 von nahezu allen VN-Mitgliedstaaten vereinbart, formulieren unter anderem menschenrechtliche Leitprinzipien und Vorschläge für Umsetzungsmaßnahmen.
- OHCHR, 2018: [Principles and guidelines on the human rights protection of migrants in vulnerable situations](#).
- OHCHR, 2016: [Recommended principles to guide actions concerning children on the move and other children affected by migration](#).
- OHCHR, 2010: [Recommended Principles and Guidelines on Human Rights and Human Trafficking](#).
- OHCHR/ILO/Inter-Parliamentary Union, 2018: [Migration, Human Rights and Governance: Handbook for Parliamentarians](#).
- OHCHR, 2014: [Improving human rights-based governance of international migration](#).
- IOM, 2019: [IRIS-Standard für ethische Rekrutierung](#).
- OECD INCAF, 2023: [Common Position on Addressing Forced Displacement with a Comprehensive Humanitarian-Development-Peace Nexus Approach](#).

Anhang D zur Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Menschenrechtskonzepts im Portfolio der deutschen Entwicklungszusammenarbeit („Menschenrechtsleitfaden“)

Ernährungssicherung, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft

1. Die wichtigsten Menschenrechtsstandards

Das **Menschenrecht auf angemessene Nahrung** bedeutet, dass alle Menschen ein Recht auf sichere, ausreichende und ausgewogene Ernährung haben. Das Recht ist verwirklicht, wenn jedem Menschen Zugang zu und Kontrolle über Ressourcen gewährleistet wird, die es ihr/ihm erlauben, Nahrung zu produzieren, zu verdienen oder zu erwerben. Das Recht auf Nahrung ist **handlungsleitend** für Deutschlands Maßnahmen zur Bekämpfung von Hunger und Fehlernährung und der **zentrale Ansatz** für Deutschlands Engagement in den Bereichen Ernährungssicherung, ländliche Entwicklung und Landwirtschaft. Die deutsche EZ unterstützt die Partnerregierungen dabei, das Recht zu verwirklichen und folgende **Kern-elemente** umzusetzen:

- **Verfügbarkeit**, das heißt mengenmäßig ein ausreichendes Maß an gesunder Nahrung, entweder durch eigenen Anbau oder über funktionierende Verteilungs-, Verarbeitungs- und Marktsysteme für alle Menschen;
- **Zugänglichkeit für alle Menschen**, sowohl in **finanzieller Hinsicht**, vor allem für Gruppen, die besonders von Ernährungsunsicherheit betroffen sind (Landlose, Kleinbäuer*innen, Pastoralist*innen, Frauen und Kinder, in Armut lebende Menschen im städtischen Raum, Indigene Völker und lokale Gemeinschaften), als auch in **physischer Hinsicht**, vor allem für Personen, die mit Behinderungen oder Krankheit leben¹;
- **Angemessenheit und Qualität** von Nahrungsmitteln, das heißt an Ernährungsbedürfnisse angepasst, kulturell akzeptabel und gesundheitlich unbedenklich (Inhaltsstoffe, Umwelteinflüsse in Produktion und Lagerung);
- **Nachhaltigkeit**, das heißt nachhaltige Ernährungssysteme, die die Verfügbarkeit von Nahrung langfristig sowohl für heutige als auch zukünftige Generationen gewährleisten.

¹ Zielgruppen sollten in all ihrer Diversität betrachtet werden, da Menschen aufgrund verschiedener Merkmale diskriminiert werden können, die sich überschneiden und gegenseitig verstärken.

2. Ansätze für die Stärkung der Menschenrechtsprinzipien (Auswahl)

→ Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit:

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen, das Recht auf Nahrung umzusetzen, indem sie zum Beispiel

- die **Verfügbarkeit** von qualitativ hochwertigen und ausreichenden Nahrungsmitteln für die **lokale Bevölkerung nachhaltig sicherstellen**, insbesondere für **benachteiligte Personen und Gruppen** wie Frauen, Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, in Armut lebende Menschen, Kleinbäuer*innen, Indigene Völker; beispielsweise durch Ernährungsvielfalt oder durch Diversifizierung.
- den **Zugang der Bevölkerung** zu erforderlichen Nahrungsmitteln unterstützen, indem sie ihre Kaufkraft und ihr Einkommen stärken, zum Beispiel durch die Förderung von (außer-) landwirtschaftlichen Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten und der Sicherstellung erschwinglicher Preise für in Armut lebende Personen/Gruppen.
- **soziale Sicherungsmaßnahmen** für benachteiligte Personen und Gruppen einführen/ausbauen, zum Beispiel durch Gutscheinprogramme für eine verbesserte Ernährung für Kinder.

→ Partizipation und Empowerment:

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen,

- **benachteiligte Personen und Gruppen systematisch** an Entscheidungsprozessen zu **beteiligen**, beispielsweise bei der Entwicklung von Ernährungssicherungsstrategien.
- die **Interessensvertretung** von Kleinbäuer*innen und Landarbeiter*innen zu stärken.
- den **Zugang der Zielgruppen** zu Betriebsmitteln, Serviceleistungen, Produktionsfaktoren, finanziellen Ressourcen und bedarfsoorientierter Beratung sowie Trainings zu gewährleisten.
- **Land(nutzungs)rechte** für Frauen, Indigene Völker, Jugendliche, Pastoralist*innen und von Vertriebung oder Umsiedlung bedrohte Menschen zu sichern.
- die **Rahmenbedingungen für Klein(st)betriebe zu stärken**, insbesondere für diejenigen, die von benachteiligten Personen/Gruppen geführt werden, etwa ein faires öffentliches Auftragswesen oder durch die Verbesserung ihres Zugangs zu Beratungs- und Finanzdienstleistungen (zum Beispiel Mikrokredite).
- **nachhaltige Produktivitätssteigerungen und Landnutzung** der kleinbäuerlichen/pastoralen Land- und Viehwirtschaft zu fördern mittels lokal angepasster Innovationen und Technologien.
- Entscheidungsprozesse (insbesondere bei Landentwicklungsprojekten, Umsiedlungen) dahingehend zu gestalten, dass eine freie, vorherige und informierte **Zustimmung** der betroffenen Personen/Gruppen sichergestellt wird (vgl. auch Kapitel 2.2 zu FPIC von Indigenen Völkern).
- **natürliche Ressourcen und die lokale Agrobiodiversität** nachhaltig zu schützen; unter Berücksichtigung und Vermittlung von lokalem und indigenem Wissen.
- Maßnahmen zur **Stärkung der Anpassungskapazitäten** der Zielgruppen an die Auswirkungen des Klimawandels sowie zur **Widerstandsfähigkeit von (Agrar-) Ökosystemen** zu unterstützen; beispielsweise durch nachhaltige land- und viehwirtschaftliche Praktiken, Förderung von innovativen Technologien und klimaresilienten Anbaupraktiken, welche die Anpassungskapazitäten der Zielgruppen stärken, sowie Versicherungen gegen die Klimawandelfolgen.
- **(digitale) Frühwarn- und soziale Sicherungssysteme** zu etablieren und bestehende zu fördern, um Hungerkatastrophen und Ernährungsunsicherheit zu vermeiden und langfristig benachteiligte Personen/Gruppen zu schützen.

→ Transparenz und Rechenschaftspflicht:

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen,

- mit dem Privatsektor in der Agrar- und Ernährungswirtschaft **Vereinbarungen zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten** gemäß der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie zur Einhaltung der *RAI Principles* und den **Freiwilligen Leitlinien zu Landnutzungsrechten** (siehe unten) zu treffen, beispielsweise im Rahmen von Multi-Stakeholder-Dialogen.
- **integre und effiziente staatliche Verwaltungsstrukturen zu fördern**, um **Rahmenwerke** wie Freiwillige Leitlinien zu Landnutzungsrechten, Freiwillige Leitlinien für das Recht auf angemessene Nahrung, Freiwillige Leitlinien zur Gleichstellung der Geschlechter und Freiwillige Leitlinien für nachhaltige Kleinfischerei (siehe unten) anzuwenden.
- **(Land-)Konflikten vorzubeugen**, indem zum Beispiel Mechanismen zur Sicherung von Landrechten und Landnutzung für betroffene Personen/Gruppen oder Informationssysteme für alle von Enteignung bedrohten Gebiete geschaffen werden.
- einen **gleichberechtigten und gerechten Interessensaustausch bei Zugangs- und Nutzungskonflikten** über fruchtbare Land und landwirtschaftliche Ressourcen sicherzustellen, der die Rechte von Betroffenen wie Indigene Völker, lokale Gemeinschaften, Frauen, Pastoralist*innen, Menschen ohne formelle Landrechte oder Landtitel respektiert.
- **transparente Konfliktlösungsmechanismen bereitzustellen**, indem Verwaltungs- und Justizbehörden dafür ausgebildet werden, Land(-nutzungs)konflikte unparteiisch zu lösen. Es sollten außergerichtliche, faire, nichtdiskriminierende Möglichkeiten zur raschen Beilegung von Streitigkeiten über Landbesitzrechte in Übereinstimmung mit Menschenrechten zugänglich sein.

3. Häufige Menschenrechtsrisiken

→ Benachteiligung bestimmter Personen und Gruppen:

- bei **Marktteilnahme**, dem Verlust relativer Wettbewerbsfähigkeit und damit einhergehender **verschärfter Armut**;
- beim **Zugang** zu erforderlichen **Betriebsmitteln** und **Serviceleistungen** sowie zu klimaangepassten Produktionsmitteln und Technologien (zum Beispiel klimaangepasstes Pflanzgut);
- durch die Förderauswahl von **landwirtschaftlichen Wertschöpfungsketten** (zum Beispiel Exportfrüchte), die weder Zugang noch Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln fördern;
- durch **Verdrängung der Nahrungsmittelproduktion** für den lokalen Konsum, unter anderem durch Export von Nahrungsmitteln;
- bei **Bodenreform**, **Landtitelvergabe**, **Landnutzungsplanung** sowie **Planung von Nutzungsrechten an natürlichen Ressourcen** wie Wasser, Fischbestände etc.

→ Beeinträchtigung von Partizipationsrechten:

- der **lokalen Bevölkerung**, insbesondere marginalisierter Personen/Gruppen, bei Landverkauf oder -verpachtung, Grundbucheintragungen, Landverwaltung, im Vorfeld von Räumungen oder bei der Entwicklung von Politiken und Maßnahmen in Bezug auf Land.

→ Beeinträchtigung des Schutzes:

- wenn Personen und zivilgesellschaftliche Organisationen (Landrechtsverteidiger*innen, Umweltaktivist*innen) **bedroht, kriminalisiert, getötet** werden und online wie offline **Schutzmaßnahmen fehlen**.

→ Unfreiwillige Umsiedlungen:

- durch Verkauf und Verpachtung von Land oder **Ausbleiben von Entschädigungszahlungen**.

→ Beeinträchtigung von Arbeitsrechten:

- durch Benachteiligung marginalisierter Personen/Gruppen in **Rekrutierungsprozessen** in landwirtschaftlichen Betrieben;
- durch **mangelnde Arbeits- und Sicherheitsstandards** in landwirtschaftlichen Betrieben oder Kinder- und Zwangsarbeit;
- durch Ungleichbehandlung marginalisierter Gruppen bei **Entlohnung** (gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied); Verwehrung eines angemessenen und existenzsichernden Lohns.

4. Relevante Dokumente

- Das Recht auf Nahrung ist im VN-Sozialpakt in Art. 11 verankert. Darüber hinaus ist es in der VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 28), der VN-Kinderrechtskonvention (Art. 24) und der VN-Frauenrechtskonvention enthalten (Art. 12(2)).
- VN-Generalversammlung, 2018: Erklärung für die Rechte von Kleinbauern und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten (UNDROP).
- VN-Ausschuss zum Sozialpakt: Allgemeine Bemerkung Nr. 12 zum Recht auf angemessene Nahrung und Allgemeine Bemerkung Nr. 26 zu Land und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.
- VN-Frauenrechtsausschuss: Allgemeine Bemerkung Nr. 34 zu Frauen im ländlichen Raum.
- Welternährungsausschusses (Committee on World Food Security, CFS), 2004: Freiwillige Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf Nahrung im Kontext nationaler Ernährungssicherung (kurz: Freiwillige Leitlinien für das Recht auf angemessene Nahrung).
- CFS, 2012: Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern im Rahmen nationaler Ernährungssicherheit (kurz: Freiwillige Leitlinien für Landnutzungsrechte).
- CFS, 2023: Freiwilligen Leitlinien zur Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen im Kontext Ernährungssicherung und Ernährung (kurz: Freiwillige Leitlinien zur Gleichstellung der Geschlechter).
- CFS, 2014: Prinzipien für verantwortliche Investitionen in die Landwirtschaft und Nahrungsmittelsysteme der Vereinten Nationen (kurz: RAI Principles)
- FAO, 2015: Freiwilligen Leitlinien für die Sicherung der nachhaltigen Kleinfischerei im Kontext von Ernährungssicherheit und Armutbekämpfung (kurz: Freiwilligen Leitlinien für nachhaltige Kleinfischerei).
- Special Rapporteur on the right to food, 2025: The right to food, finance and national action plans.
- FAO, 2014: Right to Food Methodological Toolbox.
- FAO, 2014. Right to Food Handbooks.

Anhang E zur Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Menschenrechtskonzepts im Portfolio der deutschen Entwicklungszusammenarbeit („Menschenrechtsleitfaden“)

Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung

1. Die wichtigsten Menschenrechtsstandards

Berufliche Bildung, Privatsektor- und Finanzsystementwicklung sowie die nachhaltige Ausgestaltung von Lieferketten und Handel sind Teil einer sozial-ökologischen Wirtschaftstransformation. Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung zielt insbesondere auf eine **verbesserte Beschäftigungssituation und Armutsrreduzierung** in Partnerländern ab, welche wesentlich zur Verwirklichung von Menschenrechten beitragen. Sie verfolgt zudem das Ziel, Sektoren zu stärken, die Güter und Dienstleistungen mit einem sozialen und/ oder ökologischen Mehrwert für die Menschen bereitstellen. Eine sozial-ökologische Wirtschaftstransformation erfordert die **Einhaltung menschenrechtlicher und ökologischer Standards beispielsweise über unternehmerische Sorgfaltspflichten**. Damit trägt sie zur Verbesserung der menschenrechtlichen Situation in Partnerländern bei. Partnerregierungen werden dabei unterstützt,

- förderliche Rahmenbedingungen zur Realisierung des **Rechts auf Arbeit** und auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen zu schaffen;
- eine **gleichberechtigte wirtschaftliche Teilhabe** auch für strukturell benachteiligte Personen und Gruppen¹ zu gewährleisten;
- den **Schutz der Menschenrechte in wirtschaftlichen Kontexten** durchzusetzen.

Unternehmen werden dabei unterstützt, ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen und menschenrechtliche und ökologische Standards einzuhalten.

2. Ansätze für die Stärkung der Menschenrechtsprinzipien (Auswahl)

→ **Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit:**

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen, Wirtschaftsentwicklung inklusiv und gerecht für alle zu gestalten, indem sie

- zur Ausgestaltung von Rahmenbedingungen für eine sozial-ökologische Wirtschaftstransformation beraten, welche die Chancengleichheit und **gleichberechtigte wirtschaftliche Teilhabe** ermöglichen. Dies beinhaltet das wirtschaftliche Empowerment marginalisierter Personen und Gruppen.
- dabei unterstützen, den **Zugang** zu wirtschaftlicher Teilhabe (berufliche Bildung, Arbeitsmarktdienstleistungen, Unternehmens- und Finanzdienstleistungen, Beschäftigung) **diskriminierungsfrei** zu gestalten. Dazu zählen:

¹ Zielgruppen sollten in all ihrer Diversität betrachtet werden, da Menschen aufgrund verschiedener Merkmale diskriminiert werden können, die sich überschneiden und gegenseitig verstärken.

- der Abbau diskriminierender Gesetze und Vorschriften, die Einführung von Gesetzen und Vorschriften zum Schutz vor Diskriminierung und die Erarbeitung von Instrumenten zur Unterstützung der Umsetzung;
- gezielte Bildungs- und Qualifizierungsangebote für Menschen, die bisher nur begrenzt oder keinen Zugang haben;
- menschenrechtliche Folgenabschätzungen zu den Auswirkungen handels- oder wirtschaftspolitischer Entscheidungen auf benachteiligte Personen und Gruppen;
- diskriminierungsfreier Zugang zu produktiven Ressourcen wie Land;
- bedarfsgerechte und inklusive Beratungs- und Finanzdienstleistungen, zum Beispiel Beratung, Konten, Mikrokredite oder Versicherungen sowie finanzielle Bildung;
- Maßnahmen zum Schutz von Mädchen und Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt in sowie auf dem Weg zum Arbeitsplatz und/oder zur Bildungseinrichtung;
- Anerkennung, Reduzierung und Umverteilung unbezahlter Pflege- und Sorgearbeit, um Benachteiligungen und strukturelle Ungleichheiten insbesondere für Frauen und Mädchen abzubauen.
- zu integrierten wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen beraten, beispielsweise zu adaptiven und gendersensiblen Systemen sozialer Sicherheit, auch für Menschen in der informellen Wirtschaft und Arbeitsmigrant*innen.
- bei der Verbesserung der Qualität von Arbeitsplätzen im formellen wie im informellen Sektor unterstützen, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der ILO-Kernarbeitsnormen.
- zum Abbau von Stigmata und Barrieren in Unternehmen beitragen.

→ Partizipation und Empowerment:

Für eine verbesserte inklusive wirtschaftliche Teilhabe können EZ-Vorhaben in Abstimmung mit der Partnerregierung sowie in Kooperation mit nichtstaatlichen Akteur*innen

- inklusive und repräsentative Dialogforen zu wirtschafts- und sozialpolitischen Herausforderungen fördern, zum Beispiel zur fairen Nutzenverteilung aus dem Rohstoffsektor oder zur Jugendbeschäftigung.
- über Arbeitnehmer*innenrechte aufklären und über Möglichkeiten, diese einzufordern.
- zur besseren Einbindung von Klein(st)- und mittleren Unternehmen sowie Start-Ups in nachhaltige Wertschöpfungsketten beraten und deren gezielte Finanzierung über lokale Banken unterstützen.
- die Interessensvertretung von unterrepräsentierten Marktteilnehmer*innen wie Existenzgründer*innen, Klein(st)unternehmen und Kooperativen fördern, insbesondere von marginalisierten Gruppen.

→ Transparenz und Rechenschaftspflicht:

Sowohl Staaten als auch Unternehmen müssen für Menschenrechtsverstöße zur Rechenschaft gezogen werden. EZ-Vorhaben können

- Partnerregierungen zu menschenrechtskonformer Wirtschaftsregulierung sowie zur Überwachung und Durchsetzung dieser Regelwerke gegenüber Unternehmen beraten.
- Partnerregierungen dabei unterstützen, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in Unternehmen zu etablieren. Dazu gehören unter anderem die Verbreitung und

Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (inklusive Beratungsangeboten für Unternehmen); die Entwicklung oder Umsetzung Nationaler Aktionspläne; die Zusammenarbeit mit Unternehmen zur Entwicklung von *good practices* zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten; die Förderung freiwilliger Selbstverpflichtungen und Teilnahme an Multi-Akteurs-Partnerschaften von Unternehmen.

- Unternehmen und Finanzsektor zur **Einhaltung sozialer Mindestschutzvorschriften** (*minimum safeguards*) beraten.
- Unternehmen zur Einhaltung der **Menschenrechte in der gesamten Zuliefer- und Wertschöpfungskette** beraten und Unternehmen in Partnerländern bei der Umsetzung von ökologischen und sozialen Standards unterstützen.
- Partnerinstitutionen bei der Anwendung von **Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien** im Finanzsektor beraten sowie deren Einhaltung bei Refinanzierung durch die EZ einfordern und überprüfen.
- **rechtsstaatliche Prinzipien und Institutionen** fördern, zum Beispiel durch die Unterstützung der Partner*innen bei der Verbesserung (außer)gerichtlicher **Beschwerdemechanismen** gemäß Prinzip 31 der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (siehe Kapitel 1.2.3), einschließlich Zugang zu Wiedergutmachung bei Menschenrechtsbeeinträchtigungen durch Unternehmen.
- Partner*innen zu **Verbraucher*innenschutzgesetzen** und ihrer Umsetzung sowie zu Verhaltenskodizes im Finanzsektor beraten.
- Partnerregierungen dabei unterstützen, die **Datenlage zur Arbeitsmarktsituation marginalisierter Gruppen** zu verbessern.
- Partnerregierungen wie **zivilgesellschaftliche Organisationen** dabei unterstützen, Transparenz und Rechenschaft von Unternehmen einzufordern, Fälle von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden aufzudecken, Dialoge zwischen Unternehmen und Vertreter*innen von Rechteinhaber*innen zu ermöglichen und betroffene Rechteinhaber*innen beim Zugang zu Abhilfe zu unterstützen.

3. Häufige Menschenrechtsrisiken

→ Benachteiligung bestimmter Personen und Gruppen:

- beim **Zugang zu Aus- und Weiterbildungsangeboten sowie Beschäftigung und Arbeitsmarktdienstleistungen**, durch Ausschluss von der Teilnahme an Wirtschaftsprozessen als Arbeitnehmer*innen, Geschäftspartner*innen oder Konsument*innen;
- durch **Verdrängung von lokalen (Klein(st)- und mittleren) Unternehmen** vom Markt;
- durch **übermäßige finanzielle Belastung** bei Fiskalreformen;
- durch unverantwortliche und **ruinöse Kreditvergaben** für in Armut lebende Personen.

→ Beeinträchtigung von Partizipationsrechten:

- **der lokalen Bevölkerung**, insbesondere marginalisierter Personen/Gruppen, bei der Entwicklung von Politiken und Maßnahmen in Bezug auf Land, bei Landverwaltung, Landverkauf oder -verpachtung, Grundbucheintragungen und im Vorfeld von Räumungen.

→ Beeinträchtigung des Schutzes:

- durch Kriminalisierung und **fehlende online und offline Schutzmaßnahmen** für Gewerkschafter*innen und Menschenrechtsverteidiger*innen.

→ Unfreiwillige Umsiedlungen:

- durch **Verkauf und Verpachtung von Land oder Ausbleiben von Entschädigungszahlungen.**

→ Beeinträchtigung von Arbeitsrechten:

- durch **mangelnde Arbeits- und Sicherheitsstandards** in Betrieben beispielsweise als Folge von Kostensenkungen;
- durch Begünstigung von **Menschenhandel**;
- durch **Vorenthalten angemessener Löhne und/oder ungleiche Entlohnung** marginalisierter Gruppen für gleiche Arbeit.

4. Relevante Dokumente

- ILO-Kernarbeitsnormen
- VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011) und die entsprechenden Interpretationsleitfäden The corporate responsibility to respect human rights (2012) und Access to remedy in cases of business-related human rights abuse (2024).
- OECD, 2023: OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln.
- OECD, 2018: Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (inklusive sektorspezifische und thematische Leitfäden).
- VN-Ausschuss zum Sozialpakt: Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 zum Recht auf Bildung, Nr. 18 zum Recht auf Arbeit, Nr. 23 zu menschenwürdigen Arbeitsbedingungen, Nr. 24 zu staatlichen Pflichten aufgrund der Sozialpacts im Kontext von Wirtschaftsaktivitäten.
- VN-Kinderrechtsausschuss: Allgemeine Bemerkung Nr. 16 zu Wirtschaft und Kinderrechten.
- VN-Behindertenrechtsausschuss: Allgemeine Bemerkung Nr. 4 zum Recht auf inklusive Bildung und Nr. 8 zum Recht auf Arbeit und Beschäftigung.
- VN-Wanderarbeiterausschuss: Allgemeine Bemerkungen Nr. 1 und 2 zu irregulären Wanderarbeitnehmer*innen und Hausangestellten.
- VN-Frauenrechtsausschuss: Allgemeine Bemerkung Nr. 13 zu Gleichem Entgelt bei gleichwertiger Arbeit und Nr. 26 zu Wanderarbeitnehmerinnen.
- VN-Children's Rights and Business Principles (2012).
- UN Global Compact, The Ten Principles of the UN Global Compact.
- UN Women, 2022: A Toolkit on paid and unpaid care work.
- BMAS, Nationaler Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (aktuell in Überarbeitung).
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (2023).
- EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD, 2024).

Anhang F zur Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Menschenrechtskonzepts im Portfolio der deutschen Entwicklungszusammenarbeit („Menschenrechtsleitfaden“)

Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel

1. Die wichtigsten Menschenrechtsstandards

Der **Klimawandel** bedroht die Verwirklichung der **Menschenrechte**, vor allem der Rechte auf Leben, Nahrung, Wasser, Wohnen und Gesundheit. Er verschärft bestehende Ungleichheiten und diskriminierende Machtstrukturen weltweit. Marginalisierte Personen und Gruppen, wie Frauen, Kinder und Jugendliche, in Armut lebende Menschen, Indigene Völker, lokale Gemeinschaften, Menschen mit Behinderungen, LGBTIQ+ Personen oder ältere Menschen, sind besonders stark von den Folgen des

Klimawandels betroffen.¹ Allerdings können auch **Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen die Gefahr bergen, Menschenrechte zu beeinträchtigen oder zu verletzen**, beispielsweise wenn Menschen beim Bau von Wasserkraftwerken gegen ihren Willen und ohne Entschädigung zwangsumgesiedelt werden oder wenn bei der Planung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen die Beteiligungsrechte benachteiligter Personen/Gruppen übergangen werden.

2. Ansätze für die Stärkung der Menschenrechtsprinzipien (Auswahl)

Eine Klimapolitik, die Menschenrechte, Geschlechtergerechtigkeit und Inklusion berücksichtigt, ermöglicht es, dass Menschen ihr Wissen, ihre Sichtweisen und Bedürfnisse einbringen können. Dadurch lassen sich auch menschenrechtliche Beeinträchtigungen durch Klimamaßnahmen vermeiden.

→ Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit:

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen, den Schutz der Menschenrechte in Klimapolitik und -maßnahmen voranzutreiben, indem sie zum Beispiel

- **menschenrechtliche Folgeabschätzungen** für Klimaschutz-/Anpassungsmaßnahmen vornehmen, um potenzielle, nicht-intendierte negative Wirkungen, die besonders häufig benachteiligte Personen und Gruppen treffen, zu identifizieren und zu verhindern.
- **Bedürfnisse und Bedarfe** benachteiligter Personen und Gruppen bei Planung und Umsetzung von Klimaschutz-/Anpassungsmaßnahmen berücksichtigen, vor allem bei nationalen Klimaschutzz Zielen (*Nationally Determined Contributions (NDCs)*), Nationalen Anpassungsplänen (*NAPs*) sowie *long-term strategies (LTS)*.

¹ Zielgruppen sollten in all ihrer Diversität betrachtet werden, da Menschen aufgrund verschiedener Merkmale diskriminiert werden können, die sich überschneiden und gegenseitig verstärken.

- **Lebensbedingungen mit Fokus auf die Stärkung von Resilienz und Anpassung** fördern, insbesondere von benachteiligten Personen und Gruppen, beispielsweise durch krisenfeste (digitale) soziale Sicherungssysteme, öffentliche Beschäftigungsmaßnahmen für klimaresiliente Infrastruktur/angepasste Ökosysteme, klimaresiliente Landwirtschaft und *No-Regret*-Maßnahmen, kontextnahe Risiko- und Resilienzanalysen, risikoinformierte Planungs- und Monitoringsysteme, (kommunale und digitale) Frühwarnsysteme, Katastrophenschutzpläne.
- **Studien auf Basis disaggregierter Daten** unterstützen, um menschenrechtliche Auswirkungen des Klimawandels auf unterschiedliche Personen/Gruppen zu erfassen (u. a. für Klimarisikoanalysen).

→ Partizipation und Empowerment:

Um das Wissen und Potenzial aller Menschen zu nutzen und zu verhindern, dass sich Klimapolitik und -maßnahmen negativ auf Personen oder Gruppen auswirken, können EZ-Vorhaben in enger Zusammenarbeit mit der Partnerregierung sowie in Kooperation mit nichtstaatlichen Akteur*innen zum Beispiel dabei unterstützen,

- **Bewusstseinsbildung und Kapazitäten** zum Nexus Klimawandel und Menschenrechte innerhalb der staatlichen **Partnerstrukturen** zu stärken.
- **Kapazitäten von benachteiligten Personen** und Gruppen zu stärken und ihre **wirksame Partizipation** bei Planung, Umsetzung und Monitoring von Politiken und Strategien zu fördern – auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene (unter anderem in NDCs, NAPs und LTS). **Junge Menschen** sind dabei als wichtige *agents of change* miteinzubeziehen, damit ihre Perspektiven und Lösungen Gehör finden.
- dass **zivilgesellschaftliche Organisationen, Selbstvertretungsinitiativen und Nationale Menschenrechtsinstitutionen** (NMRI) ihre Beiträge zu lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Klimapolitik wirksam einbringen können.
- die Rechte Indigener Völker zu gewährleisten; dies beinhaltet die Absicherung von Besitzverhältnissen; ihre **Rechte auf Nutzung, Zugang und Eigentum von Land**; die Anwendung des **Grundsatzes der freien, vorherigen und informierten Zustimmung** (FPIC) im Rahmen von Klimaschutz-/Anpassungsmaßnahmen; die Nutzung des **traditionellen Wissens** Indigener Völker.

→ Transparenz und Rechenschaftspflicht:

Um Rechtsverletzungen durch Klimapolitik und -maßnahmen vorzubeugen und Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen, können EZ-Vorhaben Partnerregierungen zum Beispiel dabei unterstützen,

- **wirksame Beschwerdemöglichkeiten** gemäß Prinzip 31 der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (siehe Kapitel 1.2.3) für Personen, die sich durch Klimamaßnahmen in ihren Rechten verletzt sehen, einzurichten bzw. zu stärken (ggf. in Kooperation mit NMRI).
- die Umsetzung der menschenrechtlichen Folgeabschätzungen **während des Projektzyklus zu monitoren und kontinuierlich Bericht zu erstatten**. Zudem sollten sie Rechenschaftslegung und zivilgesellschaftliches Monitoring bei **Klimafinanzierungsinstrumenten** sicherstellen. Digitale Monitoring-Systeme können zum Schutz von Ökosystemen und Landrechten beitragen sowie Transparenz über Menschenrechts- und Klimastandards in Lieferketten ermöglichen.
- die **Anwendung unternehmerischer Sorgfaltspflichten** von privatwirtschaftlichen und staatlichen Akteur*innen zu stärken (gemäß den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen).

3. Häufige Menschenrechtsrisiken

→ Benachteiligung bestimmter Personen und Gruppen:

- bei staatlich verordneten Klimaschutz-/Anpassungsmaßnahmen, die eine finanzielle Belastung bedeuten;
- durch Nutzungseinschränkungen bezüglich natürlicher Ressourcen, welche die Lebensgrundlage darstellen;
- durch Nichtberücksichtigung von marginalisierten Personen und Gruppen und ihren spezifischen Bedürfnissen, zum Beispiel bei Extremwetterereignissen im Bereich des Katastrophenrisiko-managements (zum Beispiel barrierefreie Evakuierungsrouten, Schutzräume).

→ Beeinträchtigung von Partizipationsrechten:

- von betroffenen Personen und Gruppen in Klimaschutz-/Anpassungsmaßnahmen und politischen Entscheidungsprozessen;
- von Indigenen Völkern bei Klimaschutz-/Anpassungsmaßnahmen, die ihre Traditionen, Ressourcen und Territorien betreffen, inklusive REDD+ (*Reducing Emissions from Deforestation and Forest Degradation*) auf indigenen Territorien;
- durch Beeinträchtigung des Rechts auf Information, indem relevante Informationen über Maßnahmen nicht erschwinglich, zugänglich, rechtzeitig und effektiv für betroffene Personen und Gruppen zur Verfügung gestellt werden.

→ Beeinträchtigung des Schutzes:

- wenn Personen und zivilgesellschaftliche Organisationen (Umweltaktivist*innen) bedroht, kriminalisiert, getötet werden und online wie offline Schutzmaßnahmen fehlen.

→ Unfreiwillige Umsiedlungen:

- im Zuge von Klimaschutz-/Anpassungsmaßnahmen und vergleichbare Einschränkungen des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard.

→ Beeinträchtigung von Arbeitsrechten:

- bei und durch Klimaschutz-/Anpassungsmaßnahmen, insbesondere Kinderarbeit und Zwangsarbeit.

4. Relevante Dokumente

- Berichte VN-Sonderberichterstatter*in zu Menschenrechten und Umwelt:
 - „[16-Framework-Principles](#)“ (2018), welche die Menschenrechtsverpflichtungen für Staaten im Klima-/Umweltbereich darlegen.
 - „[A safe climate: good practices](#)“ (2019) zu Menschenrechten und Klimawandel/Umwelt.
- Berichte VN-Sonderberichterstatter*in zum Klimawandel, zum Beispiel [Bericht über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte im Kontext des Klimawandels](#).
- VN-Kinderrechtsausschuss: [Allgemeine Bemerkung Nr. 26 Über die Rechte der Kinder und die Umwelt, mit Schwerpunkt auf dem Klimawandel](#).
- VN-Frauenrechtsausschuss: [Allgemeine Bemerkung Nr. 37 zu Gender und Klimawandel](#).
- OHCHR/Center for International Environmental Law (CIEL), 2022: [Integrating Human Rights in Nationally Determined Contributions: A Toolkit for Practitioners](#).
- WECF, 2022: [Transformative pathways: climate and gender-just alternatives to intersecting crises](#).
- FAO, 2024: [The Unjust Climate. Measuring the impact of climate change on rural poor women and youth](#).
- DIMR, 2022: [The Human Rights Impacts of Climate Change Mitigation and Adaptation Measures](#), mit praktischen Empfehlungen zur Vermeidung von Menschenrechtsrisiken.
- UNDP, 2022: [Aiming Higher: Elevating Meaningful Youth Engagement for Climate Action](#).
- UNICEF, 2021: [Making Climate and Environment Policies for & with Children and Young People](#).
- NDC-Partnership, 2024: [Whole-of-Society Approaches to Inclusive Stakeholder Engagement](#).
- [World Bank Environmental and Social Standards 7](#) und [Guidance Note 7](#) und [IFC Performance Standard 7](#) (2012) und [Guidance Note](#) und [ILO Issue paper on child labour and climate change](#).

Anhang G zur Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Menschenrechtskonzepts im Portfolio der deutschen Entwicklungszusammenarbeit („Menschenrechtsleitfaden“)

Erneuerbare Energien und Energieeffizienz

1. Die wichtigsten Menschenrechtsstandards

Der **Zugang zu Energie** ist eine Grundvoraussetzung für die **Verwirklichung der Menschenrechte**, vor allem der Rechte auf Nahrung, Gesundheit, Bildung, Arbeit, angemessenen Lebensstandard, Meinungsfreiheit, Zugang zu Information und Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten.¹

Jedoch haben immer noch ca. **685 Mio. Menschen keinen Zugang zu elektrischer Energie**. 2,1 Mrd. Menschen haben zudem **keinen Zugang zu sauberer Kochenergie**. Speziell in ländlichen Gebieten ist die Energiearmut groß. Marginalisierte Personen und Gruppen sind von den Auswirkungen besonders betroffen, unter anderem Frauen, in Armut lebende Menschen,

Indigene Völker, Menschen mit Behinderungen, Kinder und Jugendliche oder ältere Menschen.² Eine Energiepolitik, die Menschenrechte, Geschlechtergerechtigkeit und Inklusion berücksichtigt, ermöglicht es, einen **diskriminierungsfreien und bedarfsgerechten Zugang** zu Energie für alle zu sichern. Zudem lassen sich dadurch menschenrechtliche Beeinträchtigungen durch Energiemaßnahmen vermeiden. Gleichzeitig sind **erneuerbare Energien und Energieeffizienz Schlüsselfaktoren für Klimaschutz und gerechten Wandel (Just Transition, JT)** und damit für die Stärkung zahlreicher Menschenrechte (siehe auch Annex F).

2. Ansätze für die Stärkung der Menschenrechtsprinzipien (Auswahl)

→ Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit:

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen, den Schutz der Menschenrechte in Energiemaßnahmen (inklusive JT) voranzutreiben, indem sie zum Beispiel

- **Umwelt-, Klima- und Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen** durchführen sowie zu Umweltfolgeabschätzungen und Umsetzung von Umweltstandards für private und staatliche **Investitionsprojekte** beraten.
- den **bezahlbaren Zugang** zu bedarfsgerechter, nachhaltiger, sauberer, umweltverträglicher **Energieversorgung** (einschließlich Koch- und Heizenergie) für benachteiligte und unversorgte Haushalte verbessern. Dies sollte **Energiesparmaßnahmen** und die **produktive Nutzung von Energie** umfassen, um den Lebensstandard, den Zugang zu Bildung und die wirtschaftliche Entwicklung zu erhöhen. Zudem sollte es die **Sicherheit für Frauen und Mädchen verbessern**, da sie (a) durch nächtliche Beleuchtung und (b) durch Zeitersparnis (zum Beispiel Feuerholz sammeln) weniger dem Risiko von (sexuellen) Überfällen ausgesetzt sind.

1 Der VN-Ausschuss zum Sozialpakt hat deutlich gemacht, dass das Recht auf Wohnen unter anderem den „nachhaltigen Zugang zu Energie für Kochen, Heizung und Beleuchtung“ beinhaltet.

2 Zielgruppen sollten in all ihrer Diversität betrachtet werden, da Menschen aufgrund verschiedener Merkmale diskriminiert werden können, die sich überschneiden und gegenseitig verstärken.

- den **Zugang zu verbesserter und bedarfsgerechter Kochtechnologie** schaffen, die es armen Haushalten ermöglicht, effizienter mit Brennstoffen zu haushalten und insbesondere Frauen und Kinder weniger gesundheitsschädlichen Bedingungen aussetzt (zum Beispiel durch Belastung beim Tragen schwerer Brennressourcen).
- die **Rechte von Arbeitnehmer*innen und lokalen Gemeinden stärken**, die von Maßnahmen einer ökologischen Neugestaltung der Wirtschaft (JT) betroffen sind. Dies umfasst unter anderem einen sozialen Dialog gemäß ILO-Leitlinien zu einer JT, Investitionen in die Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen sowie Umschulungsprogramme, Bildungsangebote (insbesondere für Jugendliche und Menschen in prekären Situationen), aber auch Maßnahmen zur sozialen Sicherheit und Versicherungsprogramme.
- **disaggregierte Daten**, zum Beispiel über den Zugang zu Energie, Verbrauchsmuster und die Beteiligung an Entscheidungsprozessen **erheben**, um Ungleichheiten zu erkennen und Maßnahmen zur Stärkung der Menschrechte, Inklusion und Geschlechtergleichstellung zu entwickeln.

→ Partizipation und Empowerment:

Um den Zugang aller zu bedarfsgerechter, nachhaltiger Energieversorgung sicherzustellen, können EZ-Vorhaben die Partnerregierung sowie in Kooperation mit nichtstaatlichen Akteur*innen zum Beispiel dabei unterstützen,

- die **Beteiligung** von benachteiligten Personen und Gruppen an der Entwicklung von **energieeffizienten Ansätzen** sicherzustellen, unter anderem im sozialen Wohnungsbau, im Gesundheits-, Bildungs- oder Wasserbereich, in der Abfallentsorgung, im Transportsektor, in der Landwirtschaft.
- dass staatliche Partner*innen mit der **Zivilgesellschaft kooperieren**, um Koalitionen/Kooperativen zu stärken für eine angemessene, armutsorientierte Produktion, Übermittlung und Verteilung von Energie.
- den Ansatz eines **partizipativen, inklusiven Energiezugangs und -managements** anzuwenden, das heißt ländliche Regionen adressieren, Lösungen partizipativ erarbeiten, kommunale Selbstverwaltung, Ausweitung der beruflichen Bildung sowie Sensibilisierungsmaßnahmen im Energiesektor stärken.
- **Arbeitnehmer*innen und Gewerkschaften** an (politischen) Entscheidungsprozessen zur Schaffung von menschenwürdiger Arbeit, sozialem Schutz, Ausbildungsmöglichkeiten und Arbeitsplatzsicherheit zu beteiligen.
- die Gewährleistung des **Rechts auf freie, vorherige und informierte Zustimmung** (FPIC) von Indigenen Völkern bei Energieinfrastrukturmaßnahmen und Energierohstoffgewinnung sicherzustellen.
- die **kulturelle Angemessenheit** von Maßnahmen zur Energieeffizienz, zum Beispiel im Falle von verbesserten Kochherden oder öffentlicher Beleuchtung, zu gewährleisten.

→ Transparenz und Rechenschaftspflicht:

Die Gewährleistung des Zugangs aller zu Energieversorgung und die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen im Energiebereich hängen stark von transparenten und rechenschaftspflichtigen Institutionen ab. EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dahingehend unterstützen, indem sie zum Beispiel

- die **staatliche Aufsichts- und Regulierungsfunktion im Energiesektor** zur Kontrolle von Energieproduzent*innen, -anlagenbetreiber*innen und -versorger*innen stärken; insbesondere mit Blick auf menschenrechtliche Mindeststandards (zum Beispiel menschenwürdige Arbeitsbedingungen und menschenrechtskonforme Gestaltung notwendiger Umsiedlungen) sowie zur Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Energie und Entsorgung von Elektroschrott oder Sondermüll.

- wirksame **Beschwerdemöglichkeiten** gemäß Prinzip 31 der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (siehe [Kapitel 1.2.3](#)) für Energienutzer*innen und Betroffene (zum Beispiel bei Umweltverschmutzung, Gesundheitsbeeinträchtigung, Umsiedlungen, Korruption, Versorgungsausfällen) zugänglich machen oder einrichten.
- die **Privatwirtschaft und Wirtschaftsverbände** zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten ([VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#), [EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit](#)) **beraten und sensibilisieren**; dies entlang der gesamten Wertschöpfungs- und Lieferkette sowie bei der Durchführung menschenrechtlicher Folgeabschätzungen, zum Beispiel bei Großprojekten zur Energiegewinnung.

3. Häufige Menschenrechtsrisiken

→ Benachteiligung bestimmter Personen und Gruppen:

- beim **Zugang zu (umweltfreundlicher) Energieversorgung**, zum Beispiel aufgrund von Armut;
- wenn Gruppen in **nationalen Planungskonzepten** nicht berücksichtigt werden, etwa in Camps lebende Flüchtlinge.

→ Beeinträchtigung von Partizipationsrechten:

- wenn **Konsultations- und Mitbestimmungsrechte** von Betroffenen und benachteiligten Personen und Gruppen bei **Energieinfrastrukturmaßnahmen bzw. Energierohstoffgewinnung** verletzt werden (beispielsweise von Indigenen Völkern auf indigenen Territorien).

→ Beeinträchtigung des Schutzes:

- wenn Personen und zivilgesellschaftliche Organisationen (Landrechtsverteidiger*innen, Umweltaktivist*innen) **bedroht, kriminalisiert, getötet** werden und online wie offline **Schutzmaßnahmen fehlen**.

→ Unfreiwillige Umsiedlungen:

- beispielsweise aufgrund von **Energieinfrastrukturmaßnahmen**, unter anderem Staudämme, Wasserkraftwerke, Minen, Übertragungsleitungen, Solar-/Windparks.

→ Beeinträchtigung von Arbeitsrechten:

- beispielsweise bei Gewinnung von Energierohstoffen, Anlagenbau und Unterhaltung von Energieinfrastruktur – insbesondere Kinderarbeit und Zwangsarbeit.

4. Relevante Dokumente

- VN-Ausschuss zum Sozialpakt, insbesondere [Allgemeine Bemerkung Nr. 4 zum Recht auf angemessene Unterkunft](#) und Allgemeine Bemerkung Nr. 7 zu Zwangsräumungen.
- OHCHR und ILO, 2024: [Key Messages on Just Transition and Human Rights](#).
- OHCHR, 2024: [Renewable Energy and the Right to Development: Realizing Human Rights for Sustainable Development](#).
- OHCHR und *Center for International Environmental Law* (CIEL), 2022: [Toolkit zu Menschenrechten in NDCs](#).
- UNICEF, 2022: [Discussion Brief: A Child Rights Lense to Just Transitions](#).
- Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), 2022: Studie zu [menschenrechtlichen Auswirkungen von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen](#), inklusive Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenrechtsrisiken in den Sektoren Erneuerbare Energien, Dekarbonisierung und JT.
- Practical Action, 2023: [Mainstreaming Gender in National Energy Policy and Plans](#).
- Tracking SDG 7, 2024: The Energy Progress Report, [Executive Summary](#).

Anhang H zur Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Menschenrechtskonzepts im Portfolio der deutschen Entwicklungszusammenarbeit („Menschenrechtsleitfaden“)

Nachhaltige Stadtentwicklung, Verkehr/Mobilität

1. Die wichtigsten Menschenrechtsstandards

Die Verwirklichung der Menschenrechte, insbesondere der Zugang zu Basisdienstleistungen, hängt für **über die Hälfte der Weltbevölkerung** von der Gestaltung und Entwicklung des urbanen Lebensraums ab.

Nachhaltige Stadtentwicklung **berührt zahlreiche menschenrechtliche Standards**, wie zum Beispiel die Rechte auf Gesundheit, Wasser, Sanitärversorgung, Nahrung, Bildung oder einen angemessenen Lebensstandard sowie das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt. Auch Beteiligungs- und Eigentumsrechte sind relevant. Besondere Bedeutung kommt überdies dem Recht auf angemessene Unterkunft („**Recht auf Wohnen**“) zu. Eine nachhaltige und inklusive Stadtentwicklung erfordert, diese Rechte

insbesondere für Personen und Gruppen zu fördern, die bislang keinen (ausreichenden) Zugang zu städtischen Dienstleistungen und Partizipation an lokaler Entwicklung haben.¹

Mobilität ermöglicht den Zugang zu Märkten, Arbeitsplätzen, Bildung und Gesundheit und ist damit eine **wichtige Voraussetzung für die Realisierung vieler Menschenrechte** im städtischen wie im ländlichen Raum. Bei Konzeption und Bau von Verkehrsinfrastruktur ist auf menschenrechtliche Standards und Prinzipien sowie auf Gleichstellung und Inklusion besonders zu achten.

2. Ansätze für die Stärkung der Menschenrechtsprinzipien (Auswahl)

→ Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit:

Um Stadtentwicklung und Mobilität inklusiv zu gestalten, können EZ-Vorhaben Partnerländer dabei unterstützen,

- **nationale Menschenrechtsstrategien** in städtische Aktionspläne und Maßnahmen umzusetzen; dabei ist eine gezielte soziale und ökonomische Einbindung informeller Stadtgebiete besonders wichtig, zum Beispiel durch öffentliche **Investitionen in benachteiligte Viertel**.
 - dass alle Bewohner*innen einen **zielgruppengerechten und barrierefreien Zugang zu städtischen Basisdienstleistungen und qualitativ hochwertigen öffentlichen Räumen erhalten**; dies umfasst:
 - **eine barrierefreie und gendergerechte Gestaltung und Bauweise öffentlicher Räume** (inklusive Grünflächen) unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten;
 - **den Zugang zu zielgruppengerechten Informationsangeboten**;
 - **zielgruppenspezifische Versorgungsansätze** und differenzierte Finanzierungsmöglichkeiten, zum Beispiel angepasste sozialverträgliche Tarife für kommunale Dienstleistungen oder staatliche Sozialleistungen, inklusive des **öffentlichen Nahverkehrs**.

¹ Zielgruppen sollten in all ihrer Diversität betrachtet werden, da Menschen aufgrund verschiedener Merkmale diskriminiert werden können, die sich überschneiden und gegenseitig verstärken.

- die **Wohnungsgesetzgebung und -politik menschenrechtsbasiert** zu gestalten; dazu gehört, prekäre Wohnverhältnisse gezielt zu verbessern und sozialen Wohnraum auszubauen, die Klärung von Besitzverhältnissen und Landregistrierung in informellen Siedlungen kontextsensibel zu unterstützen und den Zugang zu Grundeigentum für benachteiligte Personen wie Frauen oder Indigene Völker zu fördern.
- eine **inklusive Infrastruktur und Mobilität** sowie barrierefreie Tür-zu-Tür-Mobilitätsketten für alle Menschen sicherzustellen, die in Armut lebenden Personen und marginalisierten Gruppen zugutekommen und nachhaltig sind.
- den **Schutz von besonders benachteiligten Personen und Gruppen sicherzustellen**, zum Beispiel in der Verkehrsinfrastruktur (etwa durch ausreichende Straßenbeleuchtung gegen geschlechtsbasierte Gewalt) und Verkehrserziehung (Rücksichtnahmegebote gegenüber Menschen mit Behinderungen, Schulungen zum Schutz von Kindern).

→ Partizipation und Empowerment:

Um lebenswerte Städte und eine inklusive Verkehrspolitik für alle zu schaffen, ist die Beteiligung von in Armut lebenden und strukturell benachteiligten Menschen in Planungsprozessen essenziell. EZ-Vorhaben können nationale und lokale politische Entscheidungsträger*innen dabei unterstützen,

- inklusive und repräsentative **Beteiligungs- und Planungsprozesse** durch Dialogforen zu institutionalisieren, zum Beispiel in der Stadtentwicklungsplanung oder beim Katastrophenrisikomanagement.
- die **Repräsentation von Frauen und benachteiligten Gruppen** wie jungen Menschen in städtischen Parlamenten und Stadtverwaltungen zu verbessern (zum Beispiel durch Jugendausschüsse, Trainings und Maßnahmen zu Empowerment).
- **lokale Selbstvertretungsinitiativen** benachteiligter Gruppen einzubeziehen (zum Beispiel Kinder-, Jugend- und Frauenorganisationen, Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen, LGBTIQ+ Personen, Flüchtlingen).

→ Transparenz und Rechenschaftspflicht:

Transparentes Management und konsequente Rechenschaftslegung sind Voraussetzung für informierte Partizipation und die Minderung von Korruption zum Beispiel bei Infrastrukturprojekten. EZ-Vorhaben können die Partnerregierung dabei unterstützen,

- Rechenschaft abzulegen, zum Beispiel durch **disaggregiertes Ausgabenmonitoring** nach Geschlecht, Stadtviertel, Alter etc.
- Rechenschaftslegung und transparente Verfahren insbesondere zur städtischen Raum- und Flächen-nutzungsplanung (unter anderem transparente Vermessung und Klärung von Grundeigentums-rechten) sicherzustellen.
- die betroffene Bevölkerung bei **Bau- und Infrastrukturprojekten** umfassend und frühzeitig zu informieren, Rechenschaft abzulegen (beispielsweise durch Sozialaudits) sowie wirksame Kontroll- und Beschwerdemöglichkeiten gemäß Prinzip 31 der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (siehe Kapitel 1.2.3) zugänglich zu machen.

3. Häufige Menschenrechtsrisiken

→ Benachteiligung bestimmter Personen und Gruppen:

- im Zuge von **Verdrängungseffekten** durch Straßenbau, Gentrifizierung, Privatisierung, Tourismus, sonstige lokale Kostensteigerungen, wenn eine Aufwertung von Stadtvierteln oder Dienstleistungsverbesserungen ohne sozialen Ausgleich erfolgen;
- bei massiven **Gesundheitsrisiken** für marginalisierte Gruppen durch die Zerstörung und Fragmentierung von Ökosystemen durch Infrastrukturprojekte oder durch unzureichenden Zugang zu Basisdienstleistungen (insbesondere sauberes Wasser, Sanitäranlagen);
- durch Vernachlässigung von sozioökonomisch **benachteiligten Stadtvierteln und ländlichen Siedlungen** bei der (Stadt-)Entwicklungs- und Verkehrsplanung, unzureichende Information und mangelnde Transparenz von Verfahren und Entscheidungen über Infrastrukturen;
- bei **mangelnder Barrierefreiheit** und **nicht gendergerechter Stadt- und Verkehrsplanung** inklusive entsprechender Sicherheitsrisiken.

→ Beeinträchtigung von Partizipationsrechten:

- **der ansässigen Bevölkerung**, insbesondere marginalisierter Personen, bei der Planung von Infrastruktur- und Baumaßnahmen (in Bezug auf Indigene Völker insbesondere FPIC);
- durch den (faktischen) **Ausschluss bestimmter Gruppen** von der politischen Teilhabe.

→ Unfreiwillige Umsiedlungen:

- durch **Intransparenz bei Entscheidungsprozessen, Verletzung des Rechts auf angemessene Beteiligung und/oder Entschädigungen**, zum Beispiel im Kontext von Klimaanpassungsmaßnahmen, Verkehrsinfrastrukturprojekten, Verkauf und Verpachtung von Land etc.

→ Beeinträchtigung von Arbeitsrechten:

- beim Ausbau von **(Verkehrs-)Infrastruktur**.

4. Relevante Dokumente

- Das Menschenrecht auf angemessene Unterkunft ist in Art. 11 des [VN-Sozialpakts](#) festgelegt. Der VN-Ausschuss zum Sozialpakt führt es in seiner [Allgemeinen Bemerkung Nr. 4](#) weiter aus.
- OHCHR, 2020: [Policy Guidelines for Inclusive Sustainable Development Goals: Sustainable Cities and Communities](#).
- VN-Habitat, 2017: [Human Rights in Cities Handbook Series Volume I](#).
- VN-Habitat Urban Legal Case Studies, 2020: [Human Rights, Rule of Law and the New Urban Agenda](#).
- World Bank, 2020: [Handbook for Gender-Inclusive Urban Planning and Design](#).
- UNICEF, 2018: [The challenge for children and young people of growing up urban](#).
- United Nations Disaster Risk Reduction, 2015: [Sendai Framework for Disaster Risk Reduction 2015 - 2030](#).
- VN-Habitat: [Overview Housing Rights](#).
- WHO, 2018: [Housing and Health Guidelines](#).

Anhang I zur Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Menschenrechtskonzepts im Portfolio der deutschen Entwicklungszusammenarbeit („Menschenrechtsleitfaden“)

Umwelt, Biodiversität, Waldschutz

1. Die wichtigsten Menschenrechtsstandards

Eine saubere Umwelt und der Erhalt von Biodiversität und Wäldern stehen in direktem Zusammenhang mit der **Verwirklichung zahlreicher Menschenrechte** wie die **Rechte auf einen angemessenen Lebensstandard, Nahrung, Wohnen, Wasser, gesunde Umwelt und sicheren Landzugang und Landnutzung, Gesundheit, Kultur und Selbstbestimmung**. Die internationale Gemeinschaft hat das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt im Jahr 2022 als eigenes Menschenrecht anerkannt. Das Recht verpflichtet Staaten unter anderem dazu, Umweltverschmutzung zu kontrollieren, Abfälle und Chemikalien umweltgerecht zu managen, sowie Schutz für Personen/Gruppen

zu gewährleisten, die durch Umweltprobleme geschädigt werden.

Menschen, die direkt von natürlichen Ressourcen abhängen, sind besonders stark von Umweltauswirkungen und der Degradation von Ökosystemen betroffen, etwa Indigene Völker, lokale und traditionelle Gemeinschaften, in Armut lebende Menschen, Frauen und Kleinbauer*innen.¹ Entwicklungsorientierter Umwelt- und Ressourcenschutz muss die spezifischen Bedürfnisse und Perspektiven von marginalisierten Personen und Gruppen berücksichtigen, um ihre Rechte und **Zukunftschanzen** zu stärken.

2. Ansätze für die Stärkung der Menschenrechtsprinzipien (Auswahl)

→ Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit:

EZ-Vorhaben können zu einer gerechten, diskriminierungsfreien Gestaltung von Sektorpolitiken und Umsetzungsprozessen beitragen, indem sie die Partnerregierung zum Beispiel dabei unterstützen,

- einen erschwinglichen, effektiven und rechtzeitigen Zugang zu **umweltrelevanten Informationen** zu ermöglichen, damit Bevölkerung und Betroffene (zum Beispiel von Umweltverschmutzungen) in Umweltbelangen Möglichkeiten der Partizipation und des Zugangs zum Recht erhalten.
- **Schutzgebietsbehörden zu Menschenrechten fortzubilden** und Nutzungsrechte der lokalen Bevölkerung in Managementplänen zu gewährleisten. Dabei ist es wichtig, die **Auswirkungen historischer Ungerechtigkeiten** auf lokale Gemeinschaften und Indigene Völker zu prüfen. Wo in Abstimmung mit der Partnerregierung möglich, sollten Vorhaben Ansätze zur Lösung und Minderung historischer Ungleichheiten aktiv fördern, zum Beispiel in Form von Mediationen, Austauschprozessen oder runden Tischen.
- **inklusive Schutzgebietskonzepte unter Beteiligung der betroffenen Personen/Gruppen** zu entwickeln (siehe bei Partizipation) und den Einsatz lokaler, weiblicher und indigener Ranger*innen zu fördern.

¹ Zielgruppen sollten in all ihrer Diversität betrachtet werden, da Menschen aufgrund verschiedener Merkmale diskriminiert werden können, die sich überschneiden und gegenseitig verstärken.

- einen **gleichberechtigten und gerechten Interessensaustausch bei Zugangs- und Nutzungskonflikten** im Land-, Ressourcen- oder Schutzgebietsmanagement zu erzielen, der die Rechte von Betroffenen wie Indigene Völker, lokale Gemeinschaften, Frauen, Pastoralist*innen, Menschen ohne formelle Landrechte oder Landtitel respektiert. Dazu gehört auch, **Wildhüter*innen oder anderen Sicherheitsakteur*innen** einen menschenrechtsbasierten Umgang mit der lokalen Bevölkerung und Indigenen Völkern zu vermitteln, damit traditionelle Nutzungs- und Landrechte respektiert werden. Wo möglich sollten **Zonierungskonzepte** in Schutzgebieten aus- und aufgebaut werden, die **traditionelle und nachhaltige Nutzungsformen** unter Beachtung ökologischer Kriterien in bestimmten Teilen oder Randgebieten von Schutzgebieten ermöglichen.
- aktive Minderung von **Mensch-Wildtier-Konflikten** und **Kompensations- oder Versicherungsmechanismen** für Wildtierschäden vorzunehmen, sowie nachhaltige Wertschöpfungsketten und Nutzungsmöglichkeiten in und am Rande von geschützten Flächen zu stärken.
- eine transparente und festgelegte **Beteiligung der lokalen Bevölkerung** an durch Biodiversität oder Schutzgebiete generierten **ökonomischen Gewinnen** sicherzustellen.
- **kostengünstige Anpassungsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft** vorzunehmen, wie Strategien zur nachhaltigen Bewirtschaftung nach der Ernte oder Bewässerungssysteme zur Regenwassernutzung (No-Regret-Maßnahmen).
- **disaggregierte Datenerhebung** (zum Beispiel nach Alter, Geschlecht, Ethnizität, Behinderung) auszubauen, um benachteiligte Personen/Gruppen zu identifizieren, einzubinden und Wirkungen hinsichtlich ihrer Situation zu messen (*Leave No One Behind*).

→ Partizipation und Empowerment:

EZ-Vorhaben können zu vielfältigen und inklusiven Beteiligungsprozessen auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene beitragen, indem sie die Partnerregierung zum Beispiel dabei unterstützen,

- **Interessensvertretungen von Rechteinhaber*innen** bei der Entwicklung und Umsetzung von umweltrelevanten Gesetzen, Politiken und Programmen zu **beteiligen**, zum Beispiel durch Runde Tische und Mediationsprozesse. EZ-Vorhaben können die Interessensvertretungen zum Beispiel durch Trainings zu Verhandlungskompetenzen fördern. Dadurch können betroffene Personen/Gruppen ihre Perspektiven und Lösungen einbringen.
- eine **gesetzliche Verankerung von Konsultations- und Zustimmungsrechten Indigener Völker** (FPIC) vorzunehmen. Zudem können EZ-Vorhaben zu deren kontext- und konflikt sensibler Durchführung beraten, zum Beispiel bei Neuausweisung oder Erweiterung von Schutzgebieten oder bei Raum-, Landnutzungs- oder Entwicklungsplanung.
- **partnerschaftliche Verwaltungsmodelle** (zum Beispiel von Schutzgebieten) zwischen staatlichen Behörden und Indigenen Völkern/lokalen Interessenvertreter*innen oder einer vollständigen Verwaltung durch Indigene Völker und lokale Gemeinschaften zu etablieren und bestehende zu fördern sowie die Repräsentanz von Frauen sicherzustellen.
- bei der **Dokumentation, Demarkierung, Anerkennung und dem Schutz von Land- und Territorialrechten** sowie bei der Lösung oder Minderung historischer Ungerechtigkeiten Indigene Völker, lokale Gemeinschaften und ländliche Bevölkerung einzubeziehen.
- den **Schutz für Menschenrechtsverteidiger*innen**, zum Beispiel Umwelt- und Landrechtsaktivist*innen, durch präventive Schutzmaßnahmen (on- und offline) sicherzustellen. Dazu zählen die Stärkung zivilgesellschaftlicher Handlungsräume, Sicherheitstrainings, Ermöglichen von Vernetzung und Dialogprozessen und die Vermittlung von Anlaufstellen.
- die **Partizipation Indigener Völker und lokaler Gemeinschaften an Benefit Sharing-Programmen** und Zugang zu (Biodiversität-Wald-Klima-)Finanzierungsflüssen zu gewährleisten.

→ Transparenz und Rechenschaftspflicht:

EZ-Vorhaben unterstützen Partnerregierungen dabei, Rechenschaft gegenüber der Bevölkerung abzulegen und damit zugleich Transparenz von Verwaltungshandeln sicherzustellen, indem sie zum Beispiel

- (im Partnersystem institutionalisierte) **Beschwerdemöglichkeiten** gemäß Prinzip 31 der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (siehe [Kapitel 1.2.3](#)) entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten für Betroffene von umweltpolitischen Maßnahmen, Naturschutzgebieten oder Infrastrukturprojekten fördern.
- den **Zugang zu Gerichts- und Verwaltungsverfahren** für Betroffene unterstützen, zum Beispiel durch Verbreiten von Informationen oder Abbau potenzieller Barrieren (wie Sprache, Kosten), insbesondere bei Verletzungen der (Kollektiv-)Rechte Indigener Völker.
- **staatliche Aufsichts- und Regulierungsfunktionen** stärken, unter anderem im Hinblick auf Unternehmen und deren menschenrechtliche Verantwortung (gemäß den [VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#)).

3. Häufige Menschenrechtsrisiken

→ Benachteiligung bestimmter Personen und Gruppen:

- im Zuge der **Beeinträchtigung von Nahrungsgrundlagen** durch Degradierung von Nutzungsformen bzw. Ökosystemen, Verschmutzung, Umweltzerstörung, Bodenerosion etc.;
- bei **Beschränkung des Zugangs zu natürlichen Ressourcen und heiligen Stätten** und der damit verbundenen Beeinträchtigung der [Rechte auf Selbstbestimmung, kulturelle und spirituelle Identität und Werte Indigener Völker](#);
- durch **Ausschluss der Bevölkerung von Gewinnen**, die aus der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen gezogen werden;
- bei **Verfestigung/Legitimierung von bereits bestehenden Nutzungseinschränkungen** und Konflikten (Umgang mit historischen Ungerechtigkeiten und negativen Auswirkungen des Erbes des Kolonialismus auf die Wahrnehmung der Menschenrechte);
- durch **Beeinträchtigung** traditioneller, teilweise nicht offiziell anerkannter Landrechte der Bevölkerung oder Indigener Völker durch neu geschaffene oder existierende Schutzgebiete;
- durch **Nutzungsbeschränkungen** bei Aufforstungsmaßnahmen oder in Schutzgebieten der in den Waldlandschaften lebenden Bevölkerung;
- bei **Ausweitung von Agrarflächen in Waldgebieten** beispielsweise durch internationale Investitionen in Agroindustrie- sowie Energie-, Bergbau- und Infrastrukturprojekten, begünstigt durch schwache rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen.

→ Beeinträchtigung von Partizipationsrechten:

- durch Vorenthalten von **Informationen und fehlenden Zugang der lokalen Bevölkerung zu Entscheidungsprozessen** sowie mangelnde Zustimmung Indigener Völker in **Umweltangelegenheiten (FPIC)** beispielsweise bei Flächenumwandlung, Vergabe von Nutzungskonzessionen an Dritte oder Einrichtungen von Schutz- und Pufferzonen auf Territorien Indigener Völker.

→ Beeinträchtigung des Schutzes:

- durch fehlende effektive, geschützte, lokal angepasste und barrierefreie **Beschwerdemechanismen** für betroffene Personen/Gruppen;

- durch Kriminalisierung und fehlende online wie offline **Schutzmaßnahmen für Umweltaktivist*innen und Menschenrechtsverteidiger*innen**;
- durch Gewalt, willkürliche Haft oder erniedrigende Behandlung im Rahmen des Gesetzesvollzugs bei **Wilderei-Bekämpfung und Schutzgebietsüberwachung** (Übergriffe durch Parkpersonal und Strafverfolgung von Anrainerbewohner*innen).

→ Unfreiwillige Umsiedlungen:

- fehlende **freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC)** oder **mangelnde Entschädigungszahlungen** bei Einrichtung von Schutzgebieten.

4. Relevante Dokumente

- Das Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern (ILO-169, 1989) als rechtsverbindlicher internationaler Vertrag über den Schutz der Rechte Indigener Völker.
- Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (Banjul-Charta, 1986).
- Das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung und über die juristische Prüfung in Umweltangelegenheiten in Lateinamerika und der Karibik (Escazú-Konvention, 2021) und das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention, 2001).
- Das Internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD, 1992).
- Das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (2014).
- Die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP, 2007) ist ein internationaler Referenzrahmen für die Rechte Indigener Völker.
- Der Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt zum Globalen Biodiversitätsrahmens (2022).
- Der Orientierungsrahmen Menschenrechte im Biodiversitätserhalt der GIZ (2020).
- Der Ranger Code of Conduct der International Ranger Federation (2021).
- CBD, 2022: Best practices in Gender and Biodiversity.
- Resolution der VN-Generalversammlung zum Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt (A/RES/76/300, 2022).
- Special Rapporteur on the human right to a healthy environment, 2022: Good practices on the right to a safe, clean, healthy and sustainable environment.
- OHCHR/UNEP/UNDP, 2023: What is the Right to a Healthy Environment?
- VN-Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 26 über die Rechte der Kinder und die Umwelt, mit Schwerpunkt auf dem Klimawandel (2023).
- World Bank Environmental and Social Standard 3, 6 und 7 und Guidance Note 3, Guidance Note 6 und Guidance Note 7; IFC Performance Standard 3 (2012) und Guidance Note 3 sowie Performance Standard 6 (2012) und Guidance Note 6 und Environmental, Health and Safety (EHS) Guidelines.
- UNGA, 2022: Protected areas and indigenous peoples' rights: the obligations of States and international organizations.
- Forest Peoples Programme, 2024: A guide to applying a human rights-based approach to the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework.

Anhang J zur Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Menschenrechtskonzepts im Portfolio der deutschen Entwicklungszusammenarbeit („Menschenrechtsleitfaden“)

Wasser- und Sanitärversorgung

1. Die wichtigsten Menschenrechtsstandards

Die Menschenrechte auf Wasser und Sanitärversorgung sind eng miteinander verbunden und stellen eine wesentliche Grundlage für das Recht auf Leben sowie das Erreichen aller Menschrechte und der Ziele der Agenda 2030 dar. Sie garantieren, dass jeder Mensch Zugang zu technisch sicherem und hygienischem, physisch erreichbarem und bezahlbarem Wasser sowie zu Sanitäranlagen erhält. Die Umsetzung der Menschenrechte auf Wasser- und Sanitärversorgung trägt maßgeblich zur Geschlechtergerechtigkeit sowie der Gesundheit und Würde aller Menschen bei. EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen, folgende **Kernelemente der Rechte auf Wasser und Sanitärversorgung** zu erfüllen:

- **Verfügbarkeit:** Wasser für den häuslichen und persönlichen Gebrauch und Sanitäranlagen müssen in ausreichendem Maße für alle zur Verfügung stehen (absolutes Minimum sind 20 Liter pro Person pro Tag, angemessen im Sinne des Menschenrechts sind 50 bis 100 Liter pro Tag).
- **Zugänglichkeit:** Wasser- und Sanitärversorgung müssen für alle diskriminierungs- und barrierefrei zugänglich sein, das heißt in jedem Haushalt oder in unmittelbarer Nähe jedes Haushalts, jeder Bildungseinrichtung, jeder Gesundheitseinrichtung und jedes Arbeitsplatzes.
- **Erschwinglichkeit:** Wasser- und Sanitärversorgung müssen bezahlbar für alle sein, insbesondere für benachteiligte Personen und Gruppen. Ausgaben dürfen Haushaltseinkommen nicht derart reduzieren, dass andere überlebenswichtige Güter nicht mehr erworben werden können (Richtwert: maximal fünf Prozent des Haushaltseinkommens).
- **Qualität:** Wasser muss frei von Krankheitserregern und Schadstoffen oder anderen die Gesundheit oder die Umwelt schädigenden Substanzen sein. Sanitäranlagen müssen Privatsphäre garantieren, hygienisch und unbedenklich für die Menschen und die Umwelt sein.

2. Ansätze für die Stärkung der Menschenrechtsprinzipien (Auswahl)

→ Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit:

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen,

- Verfügbarkeit, Qualität und Zugang zu Wasser- und Sanitärversorgung für in Armut lebende und benachteiligte Gruppen¹ in bisher **unterversorgten Gebieten** (insbesondere informelle städtische Siedlungsgebiete, peri-urbane und ländliche Gebiete) durch **spezifische Versorgungsansätze** sicherzustellen. Dabei sollten spezielle Finanzierungsmöglichkeiten (zum Beispiel angepasste sozial-verträgliche Tarife) mit (lokal) angepassten Technologien und sicherer Zugänglichkeit, besonders für Kinder, Frauen und Menschen mit Behinderungen, verbunden werden. Dies umfasst auch Maßnahmen zur Förderung der Menstruationsgesundheit und -hygiene. Gegenüber privaten Dienstleistern kann ggf. die Entwicklung von Anreizmechanismen unterstützt werden, um die Versorgung marginalisierter Gruppen/unterversorger Gebiete zu verbessern.
- **Nutzungskonflikte** im Wasserressourcenmanagement zu vermeiden, indem sie insbesondere auch die Interessen von marginalisierten Personen/Gruppen berücksichtigen (zum Beispiel Subsistenzbauern*innen, Pastoralist*innen, Binnenvertriebene, Menschen ohne legalen Landtitel, Menschen mit traditionellen Nutzungsrechten).

→ Partizipation und Empowerment:

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen, Beteiligung umzusetzen, indem sie

- benachteiligte Personen/Gruppen an **Entscheidungsprozessen der Wasser- und Sanitärpolitik** angemessen beteiligen und sicherstellen, dass ihre Interessen und Bedürfnisse vertreten sind. Dies beinhaltet auch eine angemessene Repräsentation von Frauen und benachteiligten Gruppen als Fachkräfte und Entscheidungsträger*innen.
- die **Rechte der Nutzer*innen gegenüber (Ab-)Wasserversorgungsunternehmen** sowie die institutionellen Strukturen von **Wassernutzer*innengruppen** stärken.
- **Verhandlungskompetenz und Wissen** über gute Wasser- und Sanitärversorgung lokaler Gruppen in Wassernutzungskonflikten fördern, zum Beispiel im Spannungsverhältnis zwischen Wassersicherheit und der Produktion von Wasserstoffenergie.
- **Aufklärungsmaßnahmen** und Hygienebildung (einschließlich zum Händewaschen mit Seife, Menstruationsgesundheit und -hygiene, Menstruationsprodukten und sicheren Entsorgungsmöglichkeiten) durchführen, um die Gefahr von wasserbezogenen Krankheiten zu mindern und Hygienepraktiken zu fördern (zum Beispiel in Schulen oder über Wasserkioske).

→ Transparenz und Rechenschaftspflicht:

Transparentes Management und konsequente Rechenschaftslegung sind Voraussetzung für informierte Partizipation. EZ-Vorhaben können die Partnerregierung dabei unterstützen,

- die **Aufsichts- und Regulierungsfunktion staatlicher Einrichtungen** in Bezug auf staatliche wie nichtstaatliche Wasser- und Sanitärversorgungsunternehmen zu optimieren. **Monitoringsysteme** sollten insbesondere in armen und unterversorgten Gebieten eingerichtet werden. Rechenschaftslegung sollte auch Klima- und Umweltverträglichkeit umfassen.
- wirksame und niedrigschwellige **Beschwerde- und Kontrollmechanismen** für Nutzer*innen und Betroffene von Wassernutzungskonflikten einzurichten.

¹ Zielgruppen sollten in all ihrer Diversität betrachtet werden, da Menschen aufgrund verschiedener Merkmale diskriminiert werden können, die sich überschneiden und gegenseitig verstärken.

3. Häufige Menschenrechtsrisiken

→ Benachteiligung bestimmter Personen und Gruppen:

- von in Armut lebenden Menschen durch Einführung bzw. Erhöhung von **Tarifen** für Wasser, Abwasser und Sanitärversorgung;
- durch **Verschlechterung des Zugangs** zu Wasser und Sanitärversorgung für bestimmte Gruppen, zum Beispiel
- bei Zerstörung oder Beeinträchtigung von für den Wasserhaushalt relevanten Ökosystemen; umfangreiche Wassernutzung in Industrie und Landwirtschaft; Ausbau von wasser- und umweltintensiven Transformationstechnologien (zum Beispiel grüner Wasserstoff, Wasserkraft, Entsalzungsanlagen); klimawandelbedingte Veränderungen der Wasserverfügbarkeit (auch Dürren/Überschwemmungen);
- in Zuge der damit zusammenhängenden Wassernutzungskonflikte;
- durch **Trinkwasserverschmutzung** und damit einhergehende Gesundheitsgefahren;
- durch Gefahren insbesondere für Frauen und Kinder aufgrund **unsicherer Sanitär- und (Ab-)Wasserinfrastruktur**;
- bei **eingeschränkter Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen** durch nicht barrierefreie Wasser- und Sanitärinfrastruktur.

→ Beeinträchtigung von Partizipationsrechten:

- von lokalen Gemeinschaften und Indigenen Völkern bei Wasserversorgung/Wasserressourcenmanagement auf ihren Territorien.

→ Unfreiwillige Umsiedlungen:

- bei **Intransparenz in Entscheidungsprozessen** und **Verletzung des Rechts auf angemessene Beteiligung und/oder Entschädigung** im Zuge der Erschließung von Wasserquellen bzw. **Infrastrukturmaßnahmen für Wasser und Abwasser** (Staudämme, Kläranlagen).

→ Beeinträchtigung von Arbeitsrechten:

- bei Maßnahmen zur Verbesserung der **Wasserinfrastruktur**.

→ Beeinträchtigung von Rechten im digitalen Raum:

- im Rahmen der **digitalen Transformation des Wasser- und Sanitärsektors** durch digitale Klüfte und Mangel an kompatiblen Endgeräten für marginalisierte Personen/Gruppen.

4. Relevante Dokumente

- VN-Sozialpakt: Art. 11 („Recht auf angemessenen Lebensstandard“) und Art. 12 („Recht auf Gesundheit“) bilden die rechtliche Grundlage für die Menschenrechte auf Wasser und Sanitärversorgung. Der VN-Ausschuss zum Sozialpakt hat dies in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 15 zum Recht auf Wasser konkretisiert.
- Relevant für die Rechte auf Wasser und Sanitärversorgung sind auch Art. 14 VN-Frauenrechtskonvention, Art. 24 und 27 VN-Kinderrechtskonvention sowie Art. 28 VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- Resolution der VN-Generalversammlung zu den Menschenrechten auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung (A/RES/70/169, 2015).
- OHCHR, 2014: Handbook on realizing the human rights to water and sanitation.
- OHCHR, 2012: On the Right Track: Good practices in realising the rights to water and sanitation.
- OHCHR, 2010: Fact Sheet No. 35: The Right to Water.
- UN-Water: Human Rights to Water and Sanitation.

Anhang K zur Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Menschenrechtskonzepts im Portfolio der deutschen Entwicklungszusammenarbeit („Menschenrechtsleitfaden“)

Gesundheit, Sexuelle und Reproduktive Gesundheit und Rechte, Pandemien

1. Die wichtigsten Menschenrechtsstandards

Das Recht auf Gesundheit ist das Recht einer jeden Person auf das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit. Es ist ein umfassendes Recht, das über die **Gesundheitsfürsorge** hinausgeht und **grundlegende Gesundheitsfaktoren** einschließt. Grundvoraussetzung sind leistungsfähige, resiliente Gesundheitssysteme, die zum Erreichen einer allgemeinen Gesundheitsversorgung (*Universal Health Coverage*) beitragen. Die Verwirklichung der **sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte (SRGR)** und **Geschlechtergerechtigkeit** sind für die Erreichung allgemeiner Gesundheitsversorgung essenziell. Zum Recht auf Gesundheit gehört auch der Zugang zu SRGR-Dienstleistungen, sauberem Wasser, angemessener Sanitärversorgung, Nahrung, Wohnraum, gesunden Arbeits- und Umweltbedingungen sowie zu gesundheitsbezogener Bildung und Information. Die menschliche Gesundheit ist abhängig von gesunden Ökosystemen und eng mit der Gesundheit von Tier und Umwelt verbunden (*One-Health-Ansatz*). Es gilt, Partnerregierungen dabei zu unterstützen, die folgenden **Kernelemente des Rechts** auf Gesundheit, inklusive sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechte, zu erfüllen:

- **Verfügbarkeit:** Gesundheitseinrichtungen und -dienste müssen funktionell und in ausreichendem Maße verfügbar sein. Dasselbe gilt für essenzielle Medikamente, Wasser, adäquate Sanitäranlagen sowie SRGR-Dienstleistungen.
- **Zugänglichkeit:** Gesundheitseinrichtungen und -dienste müssen für alle diskriminierungs- und barrierefrei zugänglich sein. Dazu zählt, dass sie
 - sicher erreichbar sind, einschließlich für in Armut lebende Menschen, Frauen und Mädchen, LGBTIQ+ Personen, Menschen mit Behinderungen, Migrant*innen, Flüchtlinge, Indigene Völker, Personen in entlegenen Gebieten und in Haft¹;
 - nicht das Risiko bergen, dass Menschen durch die Kosten verarmen;
 - Informationen zu SRGR anbieten.
- **Annehmbarkeit:** Gesundheitseinrichtungen, -produkte und -dienstleistungen müssen die medizinische Ethik und Vertraulichkeit wahren, kulturell angemessen sein und geschlechts-, alters- und behinderungsspezifische Bedürfnisse berücksichtigen.
- **Qualität:** Gesundheitsdienste müssen wissenschaftlich und medizinisch angemessen sein und von ausgebildetem Personal ausgeführt werden; Medikamente müssen qualitätsgeprüft sein.

¹ Zielgruppen sollten in all ihrer Diversität betrachtet werden, da Menschen aufgrund verschiedener Merkmale diskriminiert werden können, die sich überschneiden und gegenseitig verstärken.

2. Ansätze für die Stärkung der Menschenrechtsprinzipien (Auswahl)

→ Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit:

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen,

- **Gesetzgebungsmaßnahmen** anzustoßen, um geschlechtsbasierte Gewalt zu adressieren und Folter als schwere Menschenrechtsverletzung abzuschaffen.
- **hochwertige (Basis-)Gesundheitsdienste, Arzneimittel und Impfstoffe** für alle Menschen bereitzustellen.
- **Gesundheitsmaßnahmen** aus einer **intersektionalen Perspektive** zu gestalten, um gesundheitliche Ungleichheit aufgrund von Geschlecht(sidentität), ethnischer Zugehörigkeit, Behinderungen, sozioökonomischem Status etc. aufzulösen.
- Gesundheitsfachkräfte zu unterschiedlichen spezifischen Bedürfnissen von Menschen **aus- und fortzubilden**.
- **gesellschaftlichen Wandel zu begleiten** und positive Verhaltensweisen zu erzielen, zum Beispiel um gesellschaftliche Stigmatisierung von Personen mit bestimmten Krankheiten (zum Beispiel Lepra) oder von Frauen und Mädchen im Zusammenhang mit weiblicher Genitalverstümmelung zu beenden.
- den Zugang zu **selbstbestimmter Familienplanung**, modernen Verhütungsmitteln, Gesundheitsvorsorge für Schwangere und Neugeborene, sicheren Geburten und Schwangerschaftsabbrüchen, Prävention und Behandlung von HIV/AIDS und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten zu verbessern.
- das Personenstandwesen durch **Geburten- und Sterbefallregistrierung** auszubauen.
- barrierefreie **Sensibilisierungskampagnen und umfassende Sexualaufklärung (Comprehensive Sexuality Education)** durchzuführen, die unter anderem sexuelle/geschlechtliche Vielfalt und Selbstbestimmung, Menstruationsgesundheit und hygiene sowie schädliche Praktiken thematisieren.²
- **Gesundheitssysteme krisen- und klimawandelfest** auszurichten, um präventiv sowie in direkten Krisensituationen die Bevölkerung zu schützen.

→ Partizipation und Empowerment:

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen, Beteiligung umzusetzen, indem sie

- Rechteinhaber*innen sowie das Gesundheitspersonal an **Planungs- und Entscheidungsprozessen**, die sie betreffen, auf verschiedenen Ebenen beteiligen.
- **Gesundheitskomitees und zivilgesellschaftliche Interessenvertretungen** und Selbstvertretungsorganisationen von marginalisierten Personen/Gruppen stärken, vor allem beim Einfordern von Patient*innenrechten gegenüber den Behandelnden.

² Schädliche Praktiken sind solche, die die sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte von Frauen und Jugendlichen gefährden. Dazu zählen unter anderem weibliche Genitalverstümmelung (FGM), Kinder- und Zwangsheirat, Jungfräulichkeitstests, körperliche Züchtigung oder gewaltsame Initiationsriten (OHCHR, 2020: Harmful Practices). Siehe auch die gemeinsame Allgemeine Erklärung Nr. 31/18 zu schädlichen Praktiken des Frauenrechtsausschusses und des Kinderrechtsausschusses.

→ Transparenz und Rechenschaftspflicht:

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen,

- **Kontroll- und unabhängige Beschwerdemöglichkeiten** gemäß Prinzip 31 der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (siehe Kapitel 1.2.3) für Patient*innen einzurichten/zugänglich zu machen.
- die **Datenerhebung, -analyse und -nutzung im Gesundheitswesen** genderdisaggregiert zu gestalten und unter anderem mit Bezug auf die gesundheitlichen Konsequenzen von schädlichen Praktiken und Erfahrung von geschlechtsbasierter Gewalt zu verbessern.
- **öffentliche und transparente Finanzierungssysteme** im Gesundheitssektor zu stärken, zum Beispiel durch stärkere Integrität und Prävention von Korruption.

3. Häufige Menschenrechtsrisiken

→ Benachteiligung bestimmter Personen und Gruppen:

- durch **diskriminierende Gesetzgebung oder ungenügende Berücksichtigung gesellschaftlicher Stigmatisierung** und/oder soziokultureller Besonderheiten bei Gesundheitsdienstleistungen und gesundheitsbezogenen Informationen;
- wenn Menschen ohne oder mit sehr geringem Einkommen die **Kosten für Gesundheits- oder andere lebensnotwendige Basisdienstleistungen** nicht (ohne zu verarmen) tragen können;
- durch **Einschränkung der gesundheitlichen Versorgung** von Menschen mit Behinderungen und anderen benachteiligten Personen/Gruppen, zum Beispiel in der Pandemievorsorge und -bekämpfung.

→ Beeinträchtigung von Partizipationsrechten:

- wenn Menschen (mit Behinderungen) mit **Zugangsbarrieren zu Gesundheitsdiensten** konfrontiert sind, gesundheitsrelevante Informationen nicht in **barrierefreien Formaten** oder in den erforderlichen **Sprachen** verfügbar sind.

→ Beeinträchtigung des Schutzes:

- bei **Einschüchterung, Angriff, Verfolgung und Kriminalisierung** von Personen, Menschenrechtsverteidiger*innen und Organisationen, die sich für SRGR einsetzen;
- durch den **Missbrauch sensibler Gesundheitsdaten**, die mit Stigmatisierung und im schlimmsten Fall mit Diskriminierung oder Verfolgung in Verbindung stehen;
- wenn von **Infrastrukturmaßnahmen Gefahren ausgehen**, weil die Bedürfnisse der Zielgruppe sowie der Bevölkerung bei der Planung nicht ausreichend berücksichtigt wurden (zum Beispiel Sanitärsysteme).

→ Beeinträchtigung von Arbeitsrechten:

- zum Beispiel von Gesundheitspersonal oder bei Baumaßnahmen der Gesundheitsinfrastruktur.

4. Relevante Dokumente

- Das Menschenrecht auf Gesundheit ist in Art. 12 des VN-Sozialpakts festgelegt. Der VN-Ausschuss zum Sozialpakt hat das Recht in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 zum Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit konkretisiert und erklärte es in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 22 zu sexueller und reproduktiver Gesundheit zu einem integralen Bestandteil des Rechts auf Gesundheit.
- Die Allgemeine Bemerkung Nr. 39 zu Rechten Indiger Frauen und Mädchen des VN-Frauenrechtsausschusses, die gemeinsame Allgemeine Erklärung Nr. 31/18 zu schädlichen Praktiken des VN-Frauenrechtsausschusses und des VN-Kinderrechtsausschusses.
- Die VN-Frauenrechtskonvention (Art. 10 (h), 12 und 16 (e)) spezifiziert das Recht auf Gesundheit für Frauen einschließlich des Rechts auf Aufklärung und Beratung im Bezug auf SRGR und Familienplanung.
- Auch die VN-Konvention gegen Rassismus (Art. 5), die VN-Kinderrechtskonvention (Art. 24), die VN-Wanderarbeiterkonvention (Art. 28, 43 und 45) und die VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 25) heben das Recht auf Gesundheit für spezifische, benachteiligte Personen und Gruppen hervor.
- Die VN-Menschenrechtsausschüsse haben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie diverse Statements und Interpretationshilfen veröffentlicht.
- OHCHR/WHO, 2008: The Right to Health, Fact Sheet No. 31.

Anhang L zur Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Menschenrechtskonzepts im Portfolio der deutschen Entwicklungszusammenarbeit („Menschenrechtsleitfaden“)

Soziale Sicherung

1. Die wichtigsten Menschenrechtsstandards

Das Menschenrecht auf soziale Sicherheit ist wesentlich, um **Armut und Ungleichheiten zu reduzieren**. Es zielt darauf ab, jedem Menschen in jeder Lebensphase ein Existenzminimum (in Form von Geld- oder Sachleistungen) zu bieten, um ein Leben in Würde zu gewährleisten. Soziale Sicherungsmaßnahmen sichern gegen individuelle¹ und kollektive² Risiken ab und beinhalten:

- **Grundsicherung** (steuerfinanzierte Sozialleistungen wie Geld- oder Sachleistungen, zum Beispiel für Ernährung, Gesundheit oder Bildung),
- **Sozialversicherungen** (beitragsfinanzierte Leistungen wie Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung sowie Klimarisikoversicherung),
- **Aktive und passive Arbeitsmarktmaßnahmen** (Beschäftigungsförderung, Aus-/Weiterbildung, Krankengeld, Unfallverhütung am Arbeitsplatz).

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen, folgende Kernelemente des Rechts auf soziale Sicherung zu erfüllen:

- **Verfügbarkeit:** Es braucht ein staatliches soziales Sicherungssystem, das alle Menschen vor Risiken schützt. Behörden müssen die Verantwortung für eine wirksame Verwaltung und Überwachung des Systems übernehmen.
- **Zugänglichkeit:** Ein barrierefreies und inklusives System der sozialen Sicherung sollte alle Personen diskriminierungsfrei erfassen und abdecken. Die mit den Sozialversicherungsbeiträgen verbundenen direkten und indirekten Kosten müssen für alle erschwinglich sein. Die Leistungen, Informationen und Kommunikationswege inklusive Beantragungsformate, Widerspruchsmöglichkeiten etc. sollten physisch sowie digital zugänglich und barrierefrei sein.
- **Angemessenheit:** Die Geld- und Sachleistungen müssen in Höhe und Dauer angemessen sein, damit jede Person das Recht auf Schutz und Unterstützung der Familie, einen angemessenen Lebensstandard und den Zugang zu Gesundheitsversorgung wahrnehmen kann. Es gilt regelmäßig, die Angemessenheit der Leistungen zu überprüfen und sie ggf. anzupassen.

¹ Zum Beispiel Krankheit, Arbeitslosigkeit, Behinderung, Mutterschaft etc., die individuell im Lebensverlauf eintreten.

² Zum Beispiel Naturkatastrophen, Pandemien etc., die große Bevölkerungsteile gleichzeitig treffen.

2. Ansätze für die Stärkung der Menschenrechtsprinzipien (Auswahl)

→ Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit:

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen,

- **(digitale) Systeme** der sozialen Sicherung **rechtebasiert** auf- und auszubauen oder zu reformieren, und allen Menschen ohne jegliche Diskriminierung ein Mindestmaß an sozialen Sicherungsleistungen zu bieten.
- **adaptive soziale Sicherung** einzuführen/auszubauen, das heißt krisenreaktive soziale Sicherungssysteme, die im Fall von kollektiven Schocks und Krisen zum Beispiel Leistungen flexibel erhöhen oder auf zusätzliche Personen/Gruppen ausweiten. Damit wird die Resilienz von marginalisierten Personen/Gruppen³ erhöht.
- den **Zugang zu sozialen Sicherungssystemen für Binnenvertriebene und Flüchtlinge** zu ermöglichen und damit soziale Inklusion fördern.
- das **Personal** auf allen Ebenen des Systems – von Verwaltungsfachkräften bis zu Sozialarbeiter*innen – **aus- und weiterzubilden** und dabei auch auf die Bedarfe von marginalisierten Gruppen einzugehen.
- eine **ausbalancierte Ausgaben- und Einnahmenpolitik** umzusetzen sowie Eigenmittel zu mobilisieren, um so die finanzielle Nachhaltigkeit von universellen, inklusiven und adaptiven sozialen Sicherungssystemen zu fördern.
- Anreize für eine Anerkennung, Reduzierung und **gerechte(re) Aufteilung von unbezahlter Pflege- und Sorgearbeit** zu schaffen, zum Beispiel durch Entgeltersatzleistungen oder Anrechnung von Rentenpunkten während der Sorgearbeit, sowie bezahlte Sorgearbeit gerecht zu entlohen und zu repräsentieren.
- **Kinder- und Familiengelder** einzuführen/auszubauen, die beispielsweise Kinderarbeit und -ehnen vorbeugen.
- **Graduiierungsmaßnahmen** (Bereitstellung von Produktionsmitteln oder von Vieh, Schulungen in einkommensschaffenden Maßnahmen, Zugang zu Sparmöglichkeiten und Mikrokrediten) einzuführen/auszubauen, die darauf abzielen, Menschen durch ganzheitliche Unterstützungspakete dauerhaft aus der extremen Armut zu führen und sie zu befähigen, eine widerstandsfähige und nachhaltige Existenz aufzubauen.

→ Partizipation und Empowerment:

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen,

- **Leistungsempfänger*innen** an Design und **Verwaltung** des Systems der sozialen Sicherheit zu beteiligen, zum Beispiel durch Information und Konsultation zu Fragen der gerechten Verteilung.
- **soziale Sicherung für Menschen mit Behinderungen** für ein Leben in Würde sicherzustellen. Inklusive soziale Sicherungssysteme, Absicherung im Krankheitsfall (zum Beispiel aufgrund eines Arbeitsunfalls mit Langzeitfolgen) und Rehabilitierung für Menschen mit Behinderungen können langfristig die Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen erhalten sowie verbessern. Dies trägt zu ihrer Einkommenssicherheit bei.
- **soziale Sicherungssysteme gendertransformativ** zu gestalten, um Frauen und Mädchen gezielt wirtschaftlich und sozial zu stärken und abzusichern und dabei strukturelle Ungleichheiten abzubauen.

³ Zielgruppen sollten in all ihrer Diversität betrachtet werden, da Menschen aufgrund verschiedener Merkmale diskriminiert werden können, die sich überschneiden und gegenseitig verstärken.

→ Transparenz und Rechenschaftspflicht:

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen,

- eine **Rahmengesetzgebung** für Systeme der sozialen Sicherung zu entwickeln sowie Maßnahmen für die **wirksame Verwaltung** und **Überwachung** des Systems umzusetzen.
- **zugängliche Mechanismen zur Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden** auf- oder auszubauen, insbesondere zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung und zur Meldung von Fehlern oder Missbrauch.
- **effiziente administrative Verfahren** zu entwickeln, zum Beispiel durch den Aufbau von (digitalen) **Sozialregistern**, (digitalen) **Beschwerdemechanismen** gemäß Prinzip 31 der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (siehe [Kapitel 1.2.3](#)) oder der Einrichtung zentraler **Anlaufstellen** für Bürger*innen.
- **Informationen über alle Ansprüche** auf soziale Sicherung klar, transparent und zugänglich zu kommunizieren und zu verbreiten.
- den Anspruchsberechtigten **Informationen über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten** bereitzustellen und ihre informierte Zustimmung zur Verwendung dieser einzuholen.

3. Häufige Menschenrechtsrisiken

→ Benachteiligung bestimmter Personen und Gruppen:

- bei **keiner oder erschwerter Zugänglichkeit** und mangelnder Anpassung sozialer Sicherung an die Lebensrealitäten marginalisierter Personen und Gruppen;
- wenn Systeme der sozialen Sicherung **rein beitragsfinanziert** sind und daher Menschen ohne (ausreichendes) Einkommen keinen Zugang zur Grundsicherung haben;
- wenn **Träger der Sozialversicherung** (zum Beispiel Krankenkassen) **in das Recht auf soziale Sicherheit eingreifen**, zum Beispiel indem sie unangemessene Anspruchsvoraussetzungen auferlegen oder wenn sie entgegen dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen handeln;
- durch **Nichtberücksichtigung von Personen**, zum Beispiel solche, die in Gebieten leben, die besonders anfällig für Naturkatastrophen oder Pandemien sind, Menschen auf der Flucht und Migrant*innen;
- bei **nicht gendertransformativ ausgestalteten Sozialsystemen**, die überwiegend von Frauen, Mädchen und Migrant*innen geleistete Pflege- und Hausarbeit sowie die Arbeit im informellen Sektor nicht berücksichtigt und sie von Sozialleistungen ausschließt.

→ Beeinträchtigung von Partizipationsrechten:

- wenn **nicht ausreichend** und **nicht wirksame Beteiligungsprozesse** gefördert werden. Zum Beispiel muss auch die Frage geklärt sein, ob alle am Prozess zu beteiligenden Personen bzw. Gruppen tatsächlich repräsentiert sind.

→ Beeinträchtigung von Arbeitsrechten:

- wenn die Erhebung und Verarbeitung von Informationen über Anspruchsberechtigte **nicht datenschutzkonform** erfolgen.

4. Relevante Dokumente

- Das Menschenrecht auf Soziale Sicherung ist völkerrechtlich verbindlich in Art. 9 [VN-Sozialpakt](#) festgelegt. Den Inhalt konkretisierte der VN-Ausschuss zum Sozialpakt in seiner [Allgemeinen Bemerkung Nr. 19](#).
- Auch die [VN-Frauenrechtskonvention](#) (Art. 11(1)(e), 11(2)(b) und 14(2)(c)), die [VN-Kinderrechtskonvention](#) (Art. 26), die [VN-Konvention gegen Rassismus](#) (Art. 5(e)(iv)), die [VN-Wanderarbeiterkonvention](#) (Art. 27 und 54) sowie die [VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen](#) (Art. 28) heben das Recht auf soziale Sicherung bezüglich spezifischer Zielgruppen hervor.
- Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) gibt einen Überblick über Abkommen sowie verschiedene Zweige der sozialen Sicherung: [Social protection](#).
- Auf dieser [Webseite](#) von unter anderem OHCHR, ILO, UNICEF, UN Women und dem *UN Research Institute for Social Development* werden *good practices* und Hilfestellung zu sozialer Sicherheit und Menschenrechten und Pflege-/Sorgearbeit geteilt.

Anhang M zur Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Menschenrechtskonzepts im Portfolio der deutschen Entwicklungszusammenarbeit („Menschenrechtsleitfaden“)

Bildung

1. Die wichtigsten Menschenrechtsstandards

Das Menschenrecht auf Bildung ist sowohl ein **eigenständiges Recht** als auch ein **unverzichtbares Mittel zur Verwirklichung anderer Menschenrechte**. Bildung ist das Hauptinstrument, um zum **Recht auf Selbstbestimmung** zu befähigen. Durch Bildung können sich wirtschaftlich und sozial benachteiligte Erwachsene und Kinder **aus der Armut befreien** und am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Sie spielt eine entscheidende Rolle bei der **Stärkung der Gleichstellung der Geschlechter**, dem **Schutz von Kindern** vor ausbeuterischer Arbeit, sexueller Ausbeutung, der Förderung der Demokratie sowie dem Schutz der Umwelt. Entsprechend sind Vertragsstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass die Bildung bestimmten Bildungszielen entspricht wie der Gleichstellung der Geschlechter oder der Achtung der Umwelt. Bildung wird zunehmend als eine der besten finanziellen Investitionen anerkannt, die Staaten tätigen können. Die Grundschulbildung ist unentgeltlich und als verpflichtend anzubieten. Die Sekundarschulbildung muss allgemein verfügbar und für alle zugänglich sein. Folgende Kernelemente sind zur Gewährleistung des Rechts auf Bildung zu erfüllen:

- **Verfügbarkeit:** Ausreichende Anzahl funktionierender Bildungseinrichtungen und -programme. Benötigte Ressourcen müssen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und funktionsfähig sein (kontextabhängig).
- **Zugänglichkeit:** Bildungseinrichtungen und -programme müssen für alle diskriminierungs- und barrierefrei zugänglich sein. Dazu zählen die physische Zugänglichkeit von Gebäuden, die Entfernung zur nächsten Schule oder digitale Angebote. Bildung muss für alle erschwinglich sein.
- **Annehmbarkeit:** Form und Inhalt von Bildung müssen auf die Bedürfnisse und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen abgestimmt sein (das heißt relevant, gendersensibel, kulturell angemessen, hochwertig), zum Beispiel Lehrpläne und -methoden, Lehr- und Lernmaterialien, Unterrichtssprachen.
- **Adaptierbarkeit:** Bildung muss flexibel sein: Sie muss sich an gesellschaftliche Veränderungen anpassen sowie an die Bedürfnisse der Lernenden, die von vielfältigen sozialen und kulturellen Gegebenheiten geprägt sind.

2. Ansätze für die Stärkung der Menschenrechtsprinzipien (Auswahl)

→ Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit:

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen,

- **inklusive fröhkindliche Bildungs-, Vorschul-, Schul- und Berufsbildungsangebote** sicherzustellen, vor allem für Mädchen, Menschen mit Behinderungen, Flüchtlinge, Kinder in Straßensituationen, von Konflikt und Krisen betroffene Kinder¹.
- **hochwertige Bildung** zu gewährleisten, um Lernarmut² vorzubeugen, vor allem für Kinder mit geringen sozioökonomischen Ressourcen, zum Beispiel durch regelmäßige Bewertung des Lernstandes, Vermittlung von Grundlagen, Ausbau schulischer und außerschulischer Bildungs- und Betreuungsangebote sowie Online-Angebote.
- **diskriminierende Verwaltungsvorschriften abzubauen**, die zum Beispiel Kinder ohne Identitätsdokumente von Bildungseinrichtungen ausschließen.
- angemessene **Bezahlungs- und Beförderungssysteme für Lehrkräfte**, ihre Aus- und Weiterbildung sowie **sichere und gesunde Arbeitsbedingungen** zu etablieren.
- **digitale Klüfte für Lehrkräfte und Lernende zu schließen**, durch Förderung des Internetzugangs, digitaler Lernangebote, digitaler Kompetenzen, Online-Sicherheit, psychischer Gesundheit.
- Förderung des **mehrsprachigen Unterrichts** (wenn angemessen) und von **Minderheitssprachen** bzw. gezielte Sprachförderung und **Berücksichtigung kultureller Diversität**, (zum Beispiel lokale Sprachen in Curricula, indigene Lehrkräfte) zu ermöglichen.
- Personen, die ihre **grundlegenden Bildungsbedürfnisse** noch nicht erfüllt haben, eine nachholende Grundbildung zu ermöglichen, zum Beispiel für Personen, die die Grundschule nicht besucht oder vorzeitig beendet haben.
- **gendertransformative Maßnahmen** zur Überwindung schädlicher Gendernormen und Machtungleichgewichte durchzuführen, um schädliche Praktiken wie Zwangsheirat, frühe Schwangerschaften, Kinderarbeit und geschlechtsbasierte Gewalt gegen Mädchen und LGBTIQ+ Kinder und Jugendliche zu reduzieren, zum Beispiel indem geschlechtsspezifische Diskriminierung im Unterricht thematisiert wird und Schüler*innen-Arbeitsgruppen Maßnahmen für Geschlechtergleichstellung in Schule und Alltag identifizieren.
- die **Grundbildung gebührenfrei und verpflichtend** anzubieten und indirekte Gebühren zum Beispiel für Bücher oder Uniformen aufzuheben.

→ Partizipation und Empowerment:

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen,

- **Menschenrechtsbildung** in Schulcurricula und in die Lehrkräfte-Ausbildung zu integrieren.
- **Schüler*innen-, Auszubildenden-, Studierenden- und Elternbeiräte bzw. Gremien** einzurichten bzw. zu stärken, unter anderem zur Verbesserung der Rechenschaftslegung.
- **hochwertige, inklusive fröhpedagogische Angebote** einzurichten.

1 Zielgruppen sollten in all ihrer Diversität betrachtet werden, da Menschen aufgrund verschiedener Merkmale diskriminiert werden können, die sich überschneiden und gegenseitig verstärken.

2 Lernarmut beschreibt den Anteil der Zehnjährigen, die keinen einfachen Text lesen und verstehen können.

- **non-formale (außerschulische) Bildungsangebote** und Formen des informellen Lernens anzubieten und Lernen nicht auf die Schule zu begrenzen.
- **Vielfalt, Inklusion und Ausbildung** bei und mit Lehrkräften zu erhöhen, um durch Vielfalt innerhalb der Lehrer*innenschaft inklusive Bildungspraktiken zu unterstützen und Diskriminierung abzubauen.

→ Transparenz und Rechenschaftspflicht:

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen,

- bildungsbezogene **Datenerhebungsmethoden** zu verbessern, um auf dieser Grundlage bedarfs-gerechte Angebote zu entwickeln und Schulsysteme inklusiv zu gestalten. Dabei sollte insbesondere auf die **Bedarfe von Kindern in vulnerablen Situationen**, zum Beispiel Kinder mit Behinderungen, gewaltsam vertriebene, asylsuchende und geflüchtete Kinder, geachtet werden.

3. Häufige Menschenrechtsrisiken

→ Benachteiligung bestimmter Personen und Gruppen:

- wenn bestimmte Gruppen im Bildungssystem **diskriminiert, ungleich oder segregiert behandelt** werden, zum Beispiel schwangere und verheiratete Mädchen; Flüchtlingskinder, die nicht zur Schule gehen; staatenlose Kinder; arbeitende Kinder; Kinder mit Behinderungen, die in Förderschulen beschult werden; LGBTIQ+ Kinder.
- wenn **Gebühren** für die Grundschulbildung erhoben werden.

→ Beeinträchtigung von Partizipationsrechten:

- wenn **Schulbaumaßnahmen** nicht gendersensibel, barrierefrei und partizipativ geplant werden.

→ Beeinträchtigung des Schutzes:

- wenn Schüler*innen und/oder Lehrkräfte auf dem Schulweg und in der Schule nicht frei von **physischer, psychischer, emotionaler und geschlechtsbasierter Gewalt** sind, zum Beispiel durch körperliche Bestrafung, Mobbing, Drohungen.

→ Beeinträchtigung von Arbeitsrechten:

- zum Beispiel bei Baumaßnahmen für Bildungseinrichtungen.

4. Relevante Dokumente

- Das Menschenrecht auf Bildung ist in Art. 13 des VN-Sozialpakts festgelegt. Art. 14 regelt den Grundsatz des unentgeltlichen Zugangs zur Grundschule. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 13 des VN-Ausschusses zum Sozialpakt befasst sich mit der Auslegung des Rechts auf Bildung und verweist in Absatz 5 auf die Bildungsziele, die auch in weiteren Dokumenten wie der Welterklärung über Bildung für alle aufgeführt werden.
- Das Recht auf Bildung ist für Kinder, Frauen und Menschen mit Behinderungen zentral jeweils in der VN-Kinderrechtskonvention (Art. 28 und 29), VN-Frauenrechtskonvention (Art. 10) und der VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 24) festgelegt.
- Das UNESCO-Übereinkommen gegen Diskriminierung im Bildungswesen ist das erste rechtsverbindliche internationale Instrument, das ausschließlich dem Recht auf Bildung gewidmet ist.

Anhang N zur Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Menschenrechtskonzepts im Portfolio der deutschen Entwicklungszusammenarbeit („Menschenrechtsleitfaden“)

Digitaler Wandel

1. Die wichtigsten Menschenrechtsstandards

Digitale Technologien bergen aus menschenrechtlicher Perspektive **Chancen und Risiken**. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten zur gesellschaftlichen und politischen Teilhabe und zur Wahrnehmung verschiedener Menschenrechte. Gleichzeitig nehmen **Menschenrechtsverletzungen im digitalen Raum**, wie Online-Zensur, -Überwachung und -Gewalt oder Diskriminierungen, unter anderem durch Algorithmen, deutlich zu.

Alle Menschenrechte gelten gleichwertig online wie offline; es gibt keine dezidierten „digitalen Rechte“. Der fortschreitende technologische Wandel wirkt sich potenziell auf alle Menschenrechte aus. **Einige Rechte sind jedoch besonders betroffen**, wie zum Beispiel das Recht auf Privatsphäre, das Recht auf Nichtdiskriminierung, die Rechte auf Meinungsfreiheit und Zugang zu Information, Versammlungsfreiheit sowie die Rechte auf Bildung, Gesundheit und Arbeit.

Staatliche und privatwirtschaftliche Kontrolle über digitale Technologien hat großen Einfluss auf die Einhaltung menschenrechtlicher Standards (beispielsweise durch Internetabschaltungen). Neben Partnerregierungen als Pflichtenträger*innen für Menschenrechte im digitalen Raum tragen auch Unternehmen eine **menschrechtliche Sorgfaltspflicht**, die besonders für marktdominierende Tech-Unternehmen zentral ist. Die deutsche EZ unterstützt sowohl Partnerregierungen als auch Unternehmen dabei, digitale Transformation partizipativ, inklusiv, barrierefrei, transparent und verantwortungsvoll zu gestalten. Das Internet muss global, offen, frei und sicher sein. Menschen, insbesondere marginalisierte Personen und Gruppen wie Kinder, Jugendliche, Frauen, LGBTIQ+ Personen und Menschen mit Behinderungen, sollten unterstützt werden, ihre Rechte im digitalen Raum zu kennen, wahrzunehmen und einzufordern.¹

2. Ansätze für die Stärkung der Menschenrechtsprinzipien (Auswahl)

→ Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit:

Alle Menschen sollen die Möglichkeit haben, das Internet und digitale Technologien sicher und kostengünstig zu nutzen und von der digitalen Transformation zu profitieren. EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen, indem sie

- zum **inklusiven, menschenrechtskonformen Umgang mit Daten** beraten, der marginalisierte Personen und Gruppen schützt, angemessen repräsentiert und Diskriminierung abbaut. Dies beinhaltet die Beratung zur diskriminierungsfreien Anwendung von **Algorithmen**, beispielsweise bei der Vergabe staatlicher Leistungen oder von Krediten.

¹ Zielgruppen sollten in all ihrer Diversität betrachtet werden, da Menschen aufgrund verschiedener Merkmale diskriminiert werden können, die sich überschneiden und gegenseitig verstärken.

- zum Aufbau **digitaler öffentlicher Infrastruktur beraten**, die Nutzer*innen weitestmöglich **die Wahl lässt, digitale Lösungen individuell und mit hohen Schutzstandards zu nutzen**. Dies schließt die Beibehaltung von Offline-Angeboten öffentlicher Dienstleistungen für Bevölkerungsgruppen ein, für die eine Nutzung des Internets nicht möglich ist.
- **digitale öffentliche Güter** wie Open Source Software, Open Hardware, offene Daten, offene IT-Schnittstellen fördern, die breitenwirksame, diskriminierungsfreie Teilhabe und lokale Wert schöpfung für alle begünstigen.
- die Repräsentation aller Bevölkerungsgruppen in der **Technologie- und Anwendungsentwicklung** fördern und damit unterstützen, sie zu **demokratisieren**.
- Partner*innen zur **sprachlichen und kulturellen Vielfalt sowie zu Barrierefreiheit** im digitalen Raum beraten und unterstützen, zum Beispiel durch lokale Sprachversionen, Förderung digitaler Kompetenzen, zielgruppengerechte digitale Inhalte und Anwendungen. Gemeinsam entwickelte und genutzte Künstliche Intelligenz sollte menschzentriert, sicher und vertrauenswürdig sein, um mögliche Diskriminierungen zu vermeiden.
- **Präventions- und Schutzmaßnahmen zu geschlechtsspezifischer Online-Gewalt** gegen marginalisierte Gruppen fördern, inklusive Beratung zu rechtlichen Maßnahmen.

→ Partizipation und Empowerment:

Digitale Transformation soll die Belange marginalisierter Personen und Gruppen berücksichtigen und sollte daher partizipativ erfolgen. EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dahingehend unterstützen, indem sie zum Beispiel

- marginalisierte Personen/Gruppen beim **Aufbau digitaler Kompetenzen und digitaler Teilhabe** fördern, insbesondere Frauen, Kinder und Jugendliche, LGBTIQ+ Personen, Menschen mit Behinderungen sowie ethnische Minderheiten und ältere Menschen.
- Menschenrechtsverteidiger*innen, Medienschaffende und marginalisierte Personen/Gruppen bei der **sicheren Nutzung des Internets und sozialer Netzwerke** unterstützen, zum Umgang mit (Online-) Hassrede und Desinformation im Internet beraten und Trainings, Rechtsberatung, Fact-Checking sowie die Erstellung und Verbreitung verifizierbarer Inhalte fördern.
- **nationale und internationale Multi-Stakeholder-Foren** mit zivilgesellschaftlicher Partizipation zu Internet-Governance, Cybersicherheit und Datenschutz und zur Entwicklung von menschenrechtsbasierten Standards für neue digitale Technologien, zum Beispiel Künstliche Intelligenz, vorantreiben.
- den Einsatz von **Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) für die politische Teilhabe** erleichtern. Datenschutzkonforme Nutzung von E-Demokratie, E-Partizipation und E-Government kann in demokratische Prozesse und Debatten eingebracht werden.

→ Transparenz und Rechenschaftspflicht:

Nutzer*innen müssen die Möglichkeit haben, ihre Rechte im digitalen Raum einzufordern. EZ-Vorhaben können daher die Partnerregierung unterstützen,

- **menschenrechtsbasierte Gesetzesrahmen** für die IT-Sicherheit, Nutzung des Internets und den Schutz von Daten zu schaffen (zum Beispiel Beratung zu Datenschutzgesetzen, Regulierung von Internetinhalten, Gesetze und Richtlinien zu IT-Barrierefreiheit). Akteur*innen aus der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft sollten beteiligt werden.
- den **Aufbau staatlicher Institutionen und lokaler IT-Sicherheitsexpertise** voranzubringen.

- **Kontroll- und Aufsichtsmechanismen**, nationale Datenschutzbehörden sowie Beschwerde-möglichkeiten für Nutzer*innen zur Überwachung menschenrechtlicher Mindeststandards im digitalen Raum aufzubauen.
- **internationale Menschenrechtsakteur*innen und -strukturen** bei der Interpretation menschen-rechtlicher Standards für das digitale Zeitalter zu fördern.

3. Häufige Menschenrechtsrisiken

→ Benachteiligung bestimmter Personen und Gruppen:

- durch **digitale Klüfte** beim Zugang zum Internet und bei der Nutzung und Gestaltung von digitalen Technologien und Dienstleistungen unter anderem zwischen Geschlechtern, Altersgruppen, Stadt/Land und im Zusammenhang mit Behinderungen;
- durch **unzureichende digitale Barrierefreiheit** für Menschen mit Behinderungen oder ältere Menschen;
- durch die Verwendung von **diskriminierenden Algorithmen**, insbesondere beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz.

→ Beeinträchtigung von Partizipationsrechten:

- durch **Online-Manipulation von demokratischen Prozessen**, zum Beispiel Wahlen, und Verbreitung von Desinformation durch Kompetenzen, die in EZ-Projekten zur Nutzung digitaler Technologien erworben werden;
- durch **mangelnden Schutz vor Online-Gewalt**, insbesondere geschlechtsbasierte Online-Gewalt, welche die **Teilhabe** von marginalisierten Personen/Gruppen im digitalen Raum **einschränkt**;
- durch den **ausschließlich digitalen oder nicht barrierefreien Zugang** zu öffentlichen Dienstleistungen und politischen Entscheidungsprozessen.

→ Beeinträchtigung des Schutzes:

- durch **mangelnden Schutz vor Online-Gewalt** gegen und **Ausbeutung** von marginalisierten Personen/Gruppen;
- durch **unzureichende Datenschutz- und Datensicherheitsstandards** in EZ-Vorhaben, die Daten-diebstahl, Massenüberwachungen und Offline-Gewalt begünstigen können.

→ Beeinträchtigung von Arbeitsrechten:

- beim Ausbau von **IKT-Infrastruktur und Beschäftigung** im IKT-Sektor;
- durch prekäre Beschäftigungsverhältnisse in der **Plattformökonomie**.

4. Relevante Dokumente

- VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Art. 9 zur Zugänglichkeit.
- VN-Menschenrechtsausschuss: [Allgemeine Bemerkung Nr. 34 zur Meinungsfreiheit](#), [Allgemeine Bemerkung Nr. 37 zur Versammlungsfreiheit](#).
- VN-Frauenrechtsausschuss: [Allgemeine Bemerkung Nr. 35 zu geschlechtsbasierter Gewalt gegen Frauen](#).
- VN-Kinderrechtsausschuss: [Allgemeine Bemerkung Nr. 16 zu Wirtschaft und Kinderrechten](#) und [Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld](#).
- VN-Menschenrechtsrat: [Resolution The promotion, protection and enjoyment of human rights on the Internet \(A/HRC/RES/20/8, 2012\)](#) und [Resolution Freedom of opinion and expression \(A/HRC/RES/44/12, 2020\)](#).
- UNCTAD: [Data Protection and Privacy Legislation Worldwide](#).
- UNDP, 2023: [Model Governance Framework for Digital Legal Identity System](#).
- UNESCO, 2022: [Recommendation on the Ethics of Artificial Intelligence](#).
- UNICEF, UNDP et al, 2024: [Principles for Digital Development](#).

Anhang O zur Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Menschenrechtskonzepts im Portfolio der deutschen Entwicklungszusammenarbeit („Menschenrechtsleitfaden“)

Quellensammlung zur länderspezifischen Menschenrechtslage

1. Länderinformationen aus dem internationalen Menschenrechtssystem

Die Menschenrechtssituationen in allen Ländern werden regelmäßig durch unterschiedliche VN-Mechanismen begutachtet. Sie sprechen dabei Empfehlungen aus, wie die Menschenrechte in dem jeweiligen Land weiter verbessert werden können. Diese Informationen können neben dem politischen Dialog des BMZ auch für die menschenrechtliche Ausgestaltung von Portfolios und Vorhaben relevant sein. Den besten Überblick über alle Empfehlungen pro Land gibt die Datenbank Universal Human Rights Index. Nachfolgend werden die einzelnen Mechanismen und ihr spezifisches Mandat kurz erläutert.

→ Staatenberichtswesen

Alle Staaten müssen hinsichtlich der VN-Menschenrechtsverträge, die sie ratifiziert haben¹, regelmäßig Bericht an die jeweiligen VN-Fachausschüsse erstatten, die die Einhaltung der Verträge überwachen. Das Verfahren umfasst neben den Staatenberichten auch Parallelberichte von NGOs. Es endet mit den Ab-schließenden Bemerkungen (*concluding observations*) der Ausschüsse, in denen sie Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Menschenrechtssituation an die Staaten geben.

→ Allgemeines Länderüberprüfungsverfahren (*Universal Periodic Review, UPR*)

Alle 193 VN-Mitgliedsstaaten unterziehen sich in einem vierjährigen Turnus einem Peer Review-Verfahren vor dem Menschenrechtsrat. Das Verfahren basiert auf drei Berichten:

- (1) Staatenbericht,
- (2) Zusammenfassung von Informationen aus dem VN-System zu dem jeweiligen Land,
- (3) Zusammenfassung der Informationen von anderen Akteur*innen (meist NGOs).

An die Review anschließend werden ein Protokoll der Diskussionen im VN-Menschenrechtsrat sowie **Abschließende Empfehlungen** an den Staat veröffentlicht.

→ VN-Sondermandate

(*Special Procedures / Special Rapporteurs*)

VN-Sonderberichterstatter*innen sind unabhängige Expert*innen, die vom VN-Menschenrechtsrat beauftragt werden, umfassende Untersuchungen zu Menschenrechtssituationen durchzuführen. Es gibt VN-Sonderberichterstatter*innen mit Ländermandaten sowie VN-Sonderberichterstatter*innen, Arbeitsgruppen, und unabhängige Expert*innen mit thematischen Mandaten. Das Mandat umfasst Ländermissionen, Stellungnahmen sowie die Erarbeitung und Veröffentlichung von Länder- sowie Jahresberichten an den Menschenrechtsrat mit spezifischen Empfehlungen.

¹ Eine Übersicht zum weltweiten Ratifikationsstatus der Menschenrechtsverträge findet sich hier: OHCHR Dashboard.

2. Weitere Quellen/Datenbanken

→ Länderberichte von Menschenrechts-NGOs

Internationale oder regionale/lokale Menschenrechtsorganisationen liefern meist jährlich aktualisierte länderspezifische Hinweise (zum Beispiel [Amnesty International](#), [Human Rights Watch](#), [FIAN](#)).

→ [SDG-Human Rights Data Explorer](#)

Die Datenbank des Danish Institute for Human Rights verknüpft die Empfehlungen aus dem internationalen Menschenrechtssystem mit den Zielen und Unterzielen der Agenda 2030. Relevante VN-Menschenrechtsempfehlungen sind nach Land, SDG oder Zielgruppe abrufbar.

→ [State of the World: Human Rights and Democracy](#)

Das Portal ist eine gemeinsame Initiative von *Universal Rights Group*, *V-Dem Institute*, *Human Rights Measurement Initiative* und *SERF-Index*. Es stellt vergleichbare Daten zu allen Ländern zur Erfüllung spezifischer Menschenrechte bereit und ermöglicht damit vergleichende Aussagen über Fort- und Rückschritte eines Landes. Besonders interessant sind die Länderprofile, die zurzeit im Entstehen sind:

- [Country profiles: Africa](#)
- [Country profiles: Latin America and the Caribbean](#)
- [Country profiles: Asia-Pacific](#)

3. Länderinformationen aus den regionalen Menschenrechtssystemen

→ Afrika

- [Staatenberichtswesen](#) der Afrikanischen Menschenrechtskommission: elfköpfiges Gremium, das die Umsetzung der [Afrikanischen Charta für Menschenrechte und Rechte der Völker \(Banjul Charta\)](#) überwacht. Staaten sind alle zwei Jahre berichtspflichtig, NGOs können Schattenberichte einreichen. Die Kommission veröffentlicht [Abschließende Bemerkungen \(concluding observations\)](#) mit Verbesserungsvorschlägen an den betreffenden Staat.
- Der [Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte](#) erlässt bindende Urteile zur Einhaltung der [Afrikanischen Charta für Menschenrechte und Rechte der Völker \(Banjul Charta\)](#).

→ Amerikas

- Staatenberichtswesen der [Inter-Amerikanischen Menschenrechtskommission](#): siebenköpfiges Gremium, dessen Mitglieder von der Generalversammlung der Organisation Amerikanischer Staaten gewählt werden. Die Kommission prüft Individualbeschwerden und veröffentlicht in regelmäßigen Abständen Länderberichte.
- Der [Inter-Amerikanische Gerichtshof für Menschenrechte](#) erlässt bindende Urteile zur Einhaltung der [Amerikanischen Menschenrechtskonvention](#).

→ Europa

- Der/die Menschenrechtskommissar*in des Europarats veröffentlicht regelmäßig [Länderberichte](#), die unter anderem Verbesserungsvorschläge an Mitgliedstaaten enthalten.
- Der [Europäische Gerichtshof für Menschenrechte](#) erlässt bindende [Urteile](#) zur Einhaltung der [Europäischen Menschenrechtskonvention](#).

4. Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI)

NMRI stellen länderspezifische Informationen zur Menschenrechtssituation bereit, die die Informationen aus den internationalen und regionalen Menschenrechtssystemen ergänzen können. [Liste](#) und [Akkreditierungsstatus](#) aller NMRI können hierzu jeweils weiterhelfen.

Impressum

HERAUSGEBER

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

REDAKTION

Referat G13 – Menschenrechte, Inklusion, Medien

STAND

Januar 2026

GESTALTUNG

Atelier Löwentor, Darmstadt

BILDNACHWEIS

S. 4/5: Thomas Trutschel/photothek.net

DIENSTSITZE

→ BMZ Bonn

Dahlmannstraße 4

53113 Bonn

Tel. +49 (0) 228 99 535 - 0

→ BMZ Berlin

Stresemannstraße 94

10963 Berlin

Tel. +49 (0) 30 18 535 - 0